Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2026
(OR. en)

8535/26

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0209(COD)

EF 128
ECOFIN 522
CODEC 757

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 2009/110/EG und (EU) 2015/2366

RICHTLINIE (EU) 2026/…
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom …

über Zahlungsdienste im Binnenmarkt,
zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und der Verordnung (EU) 2023/1114
sowie zur Aufhebung der Richtlinien 2009/110/EG und (EU) 2015/2366

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 53 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[3],

1 ABl. C, C/2024/3869, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3869/oj.
2 ABl. C, C/2024/1594, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1594/oj.
3 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 (ABl. C, C/2025/3725, 17.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3725/oj) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom … (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom … (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit der Annahme der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] hat sich der Markt für Massenzahlungsdienste vor allem durch die zunehmende Nutzung von Karten und anderen digitalen Zahlungsmitteln, die abnehmende Verwendung von Bargeld und die zunehmende Präsenz neuer Akteure und Dienste, einschließlich digitaler Brieftaschen (Digital Wallets) und kontaktloser Zahlungen, erheblich verändert. Die COVID-19-Pandemie und der damit einhergehende Wandel im Hinblick auf Konsum- und Zahlungspraktiken haben dazu geführt, dass sichere und effiziente digitale Zahlungen immer wichtiger geworden sind.

(2) In der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 über eine EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr wurde die Einleitung einer umfassenden Überprüfung der Anwendung und der Auswirkungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 angekündigt, die eine Gesamtbewertung der Frage umfassen sollte, ob sie unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen noch zweckmäßig ist.

[4] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj).

(3) Mit der Richtlinie (EU) 2015/2366 wurde das Ziel verfolgt, Hindernisse für neue Arten von Zahlungsdiensten zu beseitigen und das Niveau des Verbraucherschutzes und der Sicherheit zu verbessern. Die Bewertung der Auswirkungen und der Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/2366 durch die Kommission hat ergeben, dass die Richtlinie (EU) 2015/2366 in Bezug auf viele ihrer Ziele weitgehend erfolgreich war, es wurden jedoch auch bestimmte Bereiche ermittelt, in denen die Ziele der genannten Richtlinie nicht erreicht wurden. Bei dieser Bewertung wurden insbesondere Probleme im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Umsetzung und Durchsetzung der genannten Richtlinie festgestellt, die sich unmittelbar auf den Wettbewerb zwischen Zahlungsdienstleistern ausgewirkt haben, indem sie aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der Vorschriften zu faktisch unterschiedlichen Regulierungsbedingungen in den Mitgliedstaaten geführt haben, was Aufsichtsarbitrage begünstigt.

(4) Es sollte keinen Raum für die Wahl des günstigsten Gerichtsstands (sog. „Forum-Shopping“) geben, bei dem sich ein Zahlungsdienstleister als Herkunftsland einen Mitgliedstaat aussuchen würde, in dem die Anwendung der Unionsvorschriften über Zahlungsdienste für ihn vorteilhafter ist, und gleichzeitig grenzüberschreitende Dienste in Mitgliedstaaten erbringt, die die Vorschriften strenger auslegen oder aktivere Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf dort niedergelassene Zahlungsdienstleister anwenden. Diese Praxis verzerrt den Wettbewerb. Die Unionsvorschriften über Zahlungsdienste sollten daher weiter harmonisiert werden, indem Vorschriften über die Ausübung von Zahlungsdiensten in die Verordnung (EU) 2026/… des Europäischen Parlaments und des Rates[5+] aufgenommen und von den Vorschriften über die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten getrennt werden, die durch die vorliegende Richtlinie geregelt werden sollten.

[5] Verordnung (EU) 2026/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 260/2012, (EU) 2017/2394 und (EU) 2021/1230 (ABl. L …, ELI: …).

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen und die entsprechenden Angaben in der Fußnote vervollständigen.

(5) Während die Ausgabe von E-Geld durch die Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[6] geregelt ist, wird die Verwendung von E-Geld zur Finanzierung von Zahlungsvorgängen weitgehend durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 geregelt. Folglich ist der Rechtsrahmen für E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute, insbesondere in Bezug auf die Wohlverhaltensregeln, bereits weitgehend angeglichen. Im Laufe der Jahre hatten die für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten zuständigen Behörden in der Praxis Schwierigkeiten bei der klaren Abgrenzung der beiden Regelwerke und bei der Unterscheidung zwischen E-Geld-Produkten und -Diensten und Zahlungs- und E-Geld-Diensten, die von Zahlungsinstituten angeboten werden. Dies hat zu Bedenken hinsichtlich der Aufsichtsarbitrage und ungleichen Wettbewerbsbedingungen geführt. Es hat auch Bedenken aufgeworfen, dass Unternehmen, die beabsichtigen, E-Geld auszugeben, die Anforderungen der Richtlinie 2009/110/EG umgehen könnten, indem sie Ähnlichkeiten zwischen Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten ausnutzen und die Zulassung als Zahlungsinstitut beantragen. Es ist daher angezeigt, das Zulassungs- und Aufsichtsregelwerk für E-Geld-Institute weiter an die für Zahlungsinstitute geltende Regelung anzugleichen. Allerdings unterscheiden sich die Zulassungsanforderungen, insbesondere das Anfangskapital und die Eigenmittel, und einige grundlegende Schlüsselkonzepte für das E-Geld-Geschäft, wie etwa der Ausgabe, des Vertriebs und des Rücktauschs von E-Geld, von den von Zahlungsinstituten erbrachten Dienstleistungen. Diese Besonderheiten sollten daher bei der Zusammenführung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/110/EG und der Richtlinie (EU) 2015/2366 beibehalten werden.

[6] Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/110/oj).

(6) Wie aus der von der Kommission durchgeführten Überprüfung hervorgeht und angesichts der Entwicklung der einschlägigen Märkte, Unternehmen und Risiken, ist es erforderlich, die Aufsichtsvorschriften für Zahlungsinstitute, einschließlich solcher, die E-Geld als Zahlungsdienst ausgeben, zu aktualisieren, indem eine einheitliche Zulassung für Anbieter von Zahlungsdiensten, die keine Einlagen entgegennehmen, vorgeschrieben wird. Die Zulassungsregelung für Zahlungsinstitute, die die für E-Geld-Institute geltende Regelung ersetzen wird, sollte auch für Emittenten von E-Geld-Token gelten, die keine Kreditinstitute sind, und in der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] sollten Bezugnahmen auf E-Geld-Institute, die E-Geld-Token ausgeben, als Bezugnahmen auf Zahlungsinstitute, die E-Geld-Token ausgeben, gelten. Die Besonderheiten der mit der Verordnung (EU) 2023/1114 eingeführten Regelung für E-Geld-Institute, die E-Geld-Token ausgeben, sollten jedoch unter Berücksichtigung von Artikel 48 Absatz 3 der genannten Verordnung beibehalten werden. Das für Zahlungsinstitute geltende Aufsichtssystem sollte auf einer Zulassung beruhen, die strengen und umfassenden Bedingungen für juristische Personen unterliegt, die Zahlungsdienste anbieten, ohne Einlagen entgegenzunehmen. Durch die für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsvorschriften sollte sichergestellt werden, dass für die Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten unionsweit dieselben Bedingungen gelten.

[7] Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj).

(7) Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands muss sichergestellt werden, dass für gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassene Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die eine Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten gemäß der vorliegenden Richtlinie beantragen, gestraffte Verfahren bestehen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die Informationen, die diese Unternehmen im Rahmen ihres Verfahrens zur Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bereitstellen, bestmöglich zu nutzen. Daher sollten diese Unternehmen Informationen, die sich mit Informationen überschneiden, welche zuvor im Rahmen der Zulassungsverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 übermittelt wurden, in derselben Form wie zuvor übermitteln, sofern diese Informationen noch aktuell sind. Sind diese Informationen nicht mehr aktuell, sollten diese Unternehmen die aktualisierten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und dabei angeben, wo diese Aktualisierungen vorgenommen wurden.

(8) Es ist angezeigt, den Dienst, der die Möglichkeit bietet, Bargeld von einem Zahlungskonto abzuheben, von der Tätigkeit der Führung eines Zahlungskontos zu trennen, da Anbieter von Bargeldabhebungsdiensten möglicherweise keine Zahlungskonten führen. Die Dienste der Ausgabe von Zahlungsinstrumenten sowie der Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen, die unter Nummer 5 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2015/2366 zusammen aufgeführt wurden, als ob eine Dienstleistung ohne die andere nicht angeboten werden könnte, sollten als zwei eigenständige Zahlungsdienste dargestellt werden. Durch eine gesonderte Auflistung der Ausgabedienste und der Dienstleistungen zur Annahme und Abrechnung zusammen mit unterschiedlichen Definitionen der einzelnen Dienste sollte klargestellt werden, dass die Ausgabedienste und die Dienstleistungen zur Annahme und Abrechnung von Zahlungsdienstleistern getrennt angeboten werden können.

(9) Angesichts der raschen Entwicklung des Massenzahlungsverkehrsmarkts und ständiger neuer Angebote von Zahlungsdiensten und Zahlungslösungen ist es angezeigt, einige der Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 an die Marktgegebenheiten anzupassen, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der Union nach wie vor ihren Zweck erfüllen und technologieneutral bleiben. Um die Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2026/…[+] zu gewährleisten, sind diese Begriffsbestimmungen Teil der genannten Verordnung und auf sie wird in der vorliegenden Richtlinie Bezug genommen.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(10) In der Verordnung (EU) 2023/1114 ist festgelegt, dass E-Geld-Token im Sinne der genannten Verordnung als E-Geld gelten. Bezugnahmen auf E-Geld in der vorliegenden Richtlinie sollten daher so verstanden werden, dass sie auch E-Geld-Token umfassen, und E-Geld-Token sollten in die Definition des Begriffs „Geldbetrag“ aufgenommen werden. Die Besonderheiten der mit der Verordnung (EU) 2023/1114 eingeführten Regelung sollten jedoch beibehalten werden. Die bloße Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug auf E-Geld-Token sollte nicht automatisch die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Zulassungsanforderungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auslösen. Die Zulassung nach der vorliegenden Richtlinie ist erforderlich, wenn Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Zahlungsdienste erbringen, vorbehaltlich der spezifischen Ausnahmen vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2026/…[+]. Die Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 könnte in Bezug auf E-Geld-Token als Zahlungsdienst der Ausführung von Zahlungsvorgängen gelten, auch wenn diese Transfers im Rahmen anderer Kryptowerte-Dienstleistungen erbracht werden, es sei denn, diese Transfers fallen unter eine spezifische Ausnahme vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2026/…[+]. Beispielsweise stellt die Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1114 fallen, für sich genommen keinen Zahlungsdienst dar. Bietet ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen jedoch diese Dienstleistung an und erbringt ferner Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden in Bezug auf E-Geld-Token oder Zahlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2026/…[+], so würden diese Dienste als Zahlungsdienste gelten. Ebenso stellen Vorgänge, bei denen E-Geld-Token als Sicherheit für Geschäfte mit Finanzinstrumenten verwendet werden, keinen Zahlungsdienst dar.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Auch die Platzierung von Kryptowerten im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 stellt für sich genommen keinen Zahlungsdienst dar. Gleichermaßen handelt es sich beim Tausch von E-Geld-Token gegen einen Geldbetrag oder gegen Kryptowerte durch einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der im eigenen Namen als Käufer oder Verkäufer dieser E-Geld-Token handelt und nicht zwischen einem Käufer und einem Verkäufer vermittelt, nicht um einen Zahlungsdienst. Angesichts der Marktentwicklung seit der Annahme der Richtlinie (EU) 2015/2366 und zur Vermeidung unverhältnismäßiger Anforderungen an Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Dienstleistungen in Bezug auf E-Geld-Token gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringen, sowie zur Gewährleistung von Rechtsklarheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2026/…[+] im Hinblick auf Dienstleistungen in Bezug auf E-Geld-Token ist es angezeigt, bestimmte in der Verordnung (EU) 2026/…[+] festgelegte Arten von Zahlungsvorgängen in Bezug auf E-Geld-Token vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung (EU) 2026/…[+] auszunehmen.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(11) Die Bewertung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 ergab keine eindeutige Notwendigkeit, die Bedingungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung als Zahlungs- oder E-Geld-Institut gemäß der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[8] bzw. der Richtlinie (EU) 2015/2366 einerseits und der Richtlinie 2009/110/EG andererseits wesentlich zu ändern. Zu diesen Bedingungen gehören weiterhin Aufsichtsanforderungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den operationellen und finanziellen Risiken stehen, mit denen Zahlungsinstitute konfrontiert sind, einschließlich der Institute, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit E-Geld-Dienste als Zahlungsdienste erbringen. In Bezug auf bestimmte Zahlungsdienste ist es angezeigt, den Unterlagen, die zur Begründung eines Antrags auf Zulassung als Zahlungsinstitut erforderlich sind, einen Abwicklungsplan für den Fall eines Scheiterns beizufügen, der in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsmodell des künftigen Zahlungsinstituts steht. Dieser Abwicklungsplan sollte geeignet sein, eine geordnete Abwicklung von Tätigkeiten nach geltendem nationalem Recht zu unterstützen, einschließlich der Kontinuität oder Wiederherstellung kritischer Tätigkeiten, die von ausgelagerten Dienstleistern, Agenten oder Vertriebsstellen ausgeführt werden. Um zu verhindern, dass eine Zulassung für Dienste erteilt wird, die nicht tatsächlich von einem Zahlungsinstitut erbracht werden, muss festgelegt werden, dass ein Zahlungsinstitut nicht verpflichtet sein sollte, eine Zulassung für Zahlungsdienste einzuholen, die es nicht zu erbringen beabsichtigt.

[8] Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2007/64/oj).

(12) Im Januar 2023 hat die mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) eine vergleichende Analyse über die Zulassung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 veröffentlicht, in der sie zu dem Schluss kam, dass Mängel im Zulassungsverfahren zu einer Situation geführt haben, in der Antragsteller unterschiedlichen aufsichtlichen Erwartungen in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung als Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut in der Union ausgesetzt sind, und dass das Zulassungsverfahren übermäßig viel Zeit in Anspruch nehmen kann. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein harmonisiertes Verfahren für die Erteilung einer Zulassung für Unternehmen, die eine Tätigkeit als Zahlungsinstitut beantragen, sicherzustellen, ist es angemessen, den zuständigen Behörden für den Abschluss des Zulassungsverfahrens eine Frist von drei Monaten ab Eingang aller für die Entscheidung erforderlichen Informationen zu setzen.

(13) Um ein kohärenteres Antragsverfahren für Zahlungsinstitute sicherzustellen, sollte die EBA beauftragt werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Zulassung auszuarbeiten, einschließlich der Informationen, die den zuständigen Behörden im Antrag auf Zulassung von Zahlungsinstituten zu übermitteln sind, einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung oder für die Registrierung, der Frage, was als eine mit einer Berufshaftpflichtversicherung vergleichbare Garantie angesehen werden kann, und der Kriterien, die für die Festlegung der Mindestdeckungssumme einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Garantie zu verwenden sind. Die EBA sollte die Erfahrungen berücksichtigen, die sie bei der Anwendung ihrer Leitlinien über die Informationen, die Zahlungsinstitutsanwärter den zuständigen nationalen Behörden für die Zulassung oder Registrierung vorlegen müssen, und ihrer Leitlinien für die Anwendung der Kriterien zur Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen vergleichbaren Garantie gesammelt hat.

[9] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj).

(14) Bei dem für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsrahmen sollte weiterhin von der Prämisse ausgegangen werden, dass es diesen Instituten untersagt ist, Einlagen von Zahlungsdienstnutzern entgegenzunehmen, und dass sie nur den von Zahlungsdienstnutzern erhaltenen Geldbetrag für die Erbringung von Zahlungsdiensten verwenden dürfen. Daher ist es angemessen, dass die für Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsanforderungen der Tatsache Rechnung tragen, dass Zahlungsinstitute ein spezialisierteres und eingeschränkteres Geschäftsfeld als Kreditinstitute haben und ihre betriebsbedingten Risiken deshalb enger sind und leichter überwacht und gesteuert werden können als diejenigen, die mit dem breiteren Spektrum der Tätigkeiten von Kreditinstituten einhergehen.

(15) Bei der Prüfung eines Antrags auf Zulassung als Zahlungsinstitut sollten die zuständigen Behörden besonders auf die im Rahmen dieses Antrags vorgelegten Regelungen für die Unternehmensführung und die internen Kontrollmechanismen achten. Zahlungsinstitute sollten die potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht konzipierter Regelungen zur Unternehmensführung auf ein solides Risikomanagement angehen, indem sie auf allen Ebenen eine solide Risikokultur anwenden. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit der internen Regelungen zur Unternehmensführung überwachen. Die EBA sollte beauftragt werden, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größen und Geschäftsmodelle der Zahlungsinstitute und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Leitlinien zu internen Regelungen zur Unternehmensführung anzunehmen.

(16) Die Zulassungsanforderungen enthalten zwar spezifische Vorschriften zu Sicherheitskontrollen und Risikominderungselementen in Bezug auf die Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden „IKT“) für die Erteilung einer Zulassung zur Erbringung von Zahlungsdiensten, doch sollten diese Anforderungen an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates[10] angepasst werden.

[10] Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj).

(17) Zahlungsinstitute, die nur Zahlungsauslösedienste oder Kontoinformationsdienste erbringen, halten keine Geldbeträge von Kunden. Es wäre daher unverhältnismäßig, diesen Marktteilnehmern Eigenmittelanforderungen aufzuerlegen. Dennoch muss sichergestellt werden, dass Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister in der Lage sind, den Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten nachzukommen. Um eine angemessene Deckung der mit Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdiensten verbundenen Risiken sicherzustellen, sollten Anbieter dieser Dienste verpflichtet werden, entweder über eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Garantie zu verfügen, und im Lichte der in der Verordnung (EU) 2026/…[+] festgelegten Haftungsbestimmungen sollte genauer festgelegt werden, welche Risiken abgedeckt sein müssen. Angesichts der Schwierigkeiten der Anbieter von Kontoinformationsdiensten und Zahlungsauslösediensten, die eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen wollen, die die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken abdeckt, sollte diesen Anbietern die Möglichkeit eingeräumt werden, als Alternative zur Berufshaftpflichtversicherung Anfangskapital oder Eigenmittel vorzuhalten. Daher muss sichergestellt werden, dass der Betrag der Eigenmittel oder des Anfangskapitals, der über das nach dieser Richtlinie vorgeschriebene Niveau hinausgeht, nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen wird, eine vergleichbare Garantie darzustellen, sofern das Unternehmen zur Zufriedenheit der jeweils zuständigen Behörde nachweist, über geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu verfügen, um sicherzustellen, dass diese Eigenmittel oder dieses Anfangskapital jederzeit zur Verfügung stehen, um die in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(18) Um den Risiken des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einem Zahlungsinstitut im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] entgegenzuwirken, ist es angezeigt, die Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde über diesen Erwerb vorzuschreiben.

(19) Um die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken auszugleichen, müssen Zahlungsinstitute ausreichend Anfangskapital in Kombination mit Eigenmitteln vorhalten. Angesichts des breiten Spektrums der unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten, die Zahlungsinstitute ausüben könnten, ist es angezeigt, die Höhe des Anfangskapitals, das mit einzelnen Diensten verbunden ist, an die Art dieser Dienste und die mit ihnen verbundenen Risiken anzupassen.

[11] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).

(20) Da die Anforderungen an das Anfangskapital für Zahlungsinstitute seit der Annahme der Richtlinie 2007/64/EG nicht angepasst wurden, sollten diese Anforderungen angepasst werden. In diesem Zusammenhang sollte das für Zahlungsinstitute, die nur Finanztransferdienste erbringen, geltende Anfangskapital überprüft und angepasst werden, um der Inflation Rechnung zu tragen und eine verhältnismäßige Angleichung an die Anforderungen an das Anfangskapital für Zahlungsinstitute, die andere Zahlungsdienste erbringen, sicherzustellen und so zur Harmonisierung der Aufsichtsstandards und zur Verhinderung von Aufsichtsarbitrage beizutragen. Gleichzeitig sollten diese Anforderungen angesichts der Tatsache, dass viele Geschäftsmodelle für Finanztransfers relativ einfach sind und begrenzte operationelle und aufsichtsrechtliche Risiken bergen, verhältnismäßig und niedriger als die Anforderungen an Zahlungsinstitute, die andere Zahlungsdienste erbringen, bleiben, um eine unzumutbare Belastung für diese Zahlungsinstitute zu vermeiden, den Wettbewerb zu erhalten und die finanzielle Inklusion zu fördern. Darüber hinaus wurden E-Geld-Institute gemäß der Richtlinie 2009/110/EG für die Ausgabe von E-Geld zusammen mit einem breiteren Spektrum von Zahlungsdiensten zugelassen, was eine höhere Anforderung an das Anfangskapital rechtfertigte. Im Rahmen der vorliegenden Richtlinie sollten E-Geld-Dienste auf die Ausgabe von E-Geld beschränkt und als eigenständiger Zahlungsdienst eingestuft werden. Angesichts dieses engeren Tätigkeitsbereichs und des damit verbundenen Risikoprofils würde es unverhältnismäßig erscheinen, eine hohe Anforderung an das Anfangskapital beizubehalten. Daher ist es angezeigt, eine niedrigere Grundanforderung an das Anfangskapital für E-Geld-Dienste einzuführen, die stärker an die für andere wichtige Zahlungsdienste geltende Anforderung angeglichen ist, während gleichzeitig angemessene prudentielle aufsichtsrechtliche Sicherheitsvorkehrungen als Teil des allgemeinen Rechtsrahmens gewährleistet werden. Da die Anforderungen an das Anfangskapital für Zahlungsinstitute, die nur Zahlungsauslösedienste erbringen, erst seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2015/2366 umgesetzt wurden und keine neuen Erkenntnisse in Bezug auf ihre Angemessenheit vorliegen, sollten diese Anforderungen hingegen unverändert bleiben. Erbringt ein Zahlungsinstitut mehr als einen Zahlungsdienst, so sollte für dieses Institut eine Regelung für die Kumulierung der Anforderungen an das Anfangskapital gelten.

(21) Aufgrund der großen Vielfalt der Geschäftsmodelle in der Massenzahlungsverkehrsbranche ist es gerechtfertigt, unterschiedliche Methoden zur Berechnung der Eigenmittel anzuwenden, die jedoch nicht unter das Niveau des entsprechenden Anfangskapitals fallen dürfen.

(22) Diese Richtlinie verfolgt denselben Ansatz wie die Richtlinie (EU) 2015/2366, die die Anwendung mehrerer Methoden zur Berechnung der kombinierten Eigenmittelanforderungen mit einem gewissen aufsichtlichen Ermessensspielraum ermöglichte, um sicherzustellen, dass dieselben Risiken bei allen Zahlungsdienstleistern gleich behandelt werden. Die Verwendung des Zahlungsvolumens des Vorjahres des Zahlungsinstituts zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen ist für die meisten Geschäftsmodelle die angemessenste und am häufigsten angewandte Eigenmittelberechnungsmethode. Aus diesen Gründen und um die Kohärenz zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die zuständigen nationalen Behörden verpflichtet werden, die Anwendung dieser Methode vorzuschreiben. Die zuständigen nationalen Behörden sollten jedoch die Möglichkeit haben, von diesem Grundsatz abzuweichen und Zahlungsinstitute zu verpflichten, für Geschäftsmodelle, die zu Vorgängen von geringem Volumen, aber hohem Wert führen, andere Methoden anzuwenden. Um Rechtssicherheit und größtmögliche Klarheit in Bezug auf solche Geschäftsmodelle sicherzustellen, sollte die EBA beauftragt werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten.

(23) Ungeachtet des Ziels der Angleichung der Aufsichtsanforderungen an Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste erbringen, ist es angebracht, den Besonderheiten des Geschäfts der Ausgabe von E-Geld Rechnung zu tragen und es Zahlungsinstituten, die E-Geld ausgeben, zu ermöglichen, eine geeignetere Methode zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen anzuwenden.

(24) Im Gegensatz zu Einlagen bei einem Kreditinstitut sind Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern, die bei einem Zahlungsinstitut gehalten werden, im Falle der Insolvenz des Zahlungsinstituts in der Regel nicht durch Einlagensicherungssysteme oder den Rahmen der Union für die Sanierung und Abwicklung von Banken gedeckt. Um die Geldbeträge der Nutzer im Falle der Insolvenz eines Zahlungsinstituts zu schützen, sollten Zahlungsinstitute daher verpflichtet werden, die Geldbeträge der Nutzer zu sichern. Zahlungsinstitute sollten die Anforderung zur Sicherung der Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern erfüllen können, indem sie sicherstellen, dass diese Geldbeträge so bald wie möglich nach ihrem Erhalt nicht mehr mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als den Zahlungsdienstnutzern vermischt wird, oder indem sie diese Geldbeträge durch eine Versicherungspolice oder eine andere vergleichbare Garantie einer Versicherungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts, die bzw. das in der Union zugelassen ist, absichern. Setzt ein Zahlungsinstitut die Option der Sicherung um, bei der die Geldbeträge nicht vermischt werden, so sollte es der Verpflichtung unterliegen, dass jegliche Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern, die bis zum Ende des auf den Tag ihres Eingangs bei dem Zahlungsinstitut folgenden Geschäftstags nicht von diesem an den Zahlungsempfänger übergeben oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder an einen zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister, durch den die Geldbeträge an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers überwiesen werden, überwiesen wurden, entweder in sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko investiert oder auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut oder einer Zentralbank gehalten werden.

Die Mitgliedstaaten und die Zahlungsinstitute sollten ferner sicherstellen, dass Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern gemäß dem nationalen Recht im Interesse der Zahlungsdienstnutzer gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts, insbesondere im Falle einer Insolvenz, geschützt werden. Das Insolvenzrecht ist in der Union nicht vollständig harmonisiert und die Verfahren, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstnutzer als gesicherte Gläubiger behandelt werden, können von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein. Dennoch sollten Zahlungsinstitute in der Lage sein, Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern zu sichern, indem sie sie auf einem gesonderten Konto bei einem Kreditinstitut oder einer Zentralbank in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat hinterlegen. Da Zahlungsdienstnutzer von Zahlungsinstituten nur durch das Insolvenzrecht geschützt sind, könnte es eine beträchtliche Zeit dauern, bis die Insolvenzmasse abgewickelt ist und die Zahlungsdienstnutzer eines insolventen Zahlungsinstituts ihre Geldbeträge erhalten. Daher sollten Zahlungsdienstnutzer vor Abschluss einer Vereinbarung mit einem Zahlungsinstitut und vor jeder wesentlichen Änderung der angewandten Sicherungsmaßnahmen darüber unterrichtet werden, welche Sicherungsmaßnahmen das Zahlungsinstitut gewählt hat und wo sich der gesicherte Geldbetrag befindet, da sich dies unmittelbar auf die Möglichkeit der Zahlungsdienstnutzer auswirken könnte, im Falle der Insolvenz des Zahlungsinstituts eine Forderung geltend zu machen. Insbesondere sollte das Zahlungsinstitut dem Zahlungsdienstnutzer stets mitteilen, welches mitgliedstaatliche Insolvenzrecht anwendbar ist und in welchem Mitgliedstaat im Falle der Insolvenz des Zahlungsinstituts eine Forderung geltend zu machen ist.

(25) Führt dasselbe Zahlungsinstitut einen Zahlungsvorgang sowohl für den Zahler als auch den Zahlungsempfänger aus und wird dem Zahler ein Kreditrahmen eingeräumt, ist es angebracht, den Geldbetrag zugunsten des Zahlungsempfängers abzusichern, sobald er die Forderung des Zahlungsempfängers gegenüber dem Zahlungsinstitut darstellt. Bei internationalen Kartenzahlverfahren werden Geldbeträge in der Regel auf Nettobasis verrechnet, wobei die Rückzahlungen und Rückbuchungen üblicherweise von dem Bruttobetrag abgezogen werden, den das Zahlungsinstitut erhält. Infolgedessen erhält ein Zahlungsinstitut möglicherweise geringere Geldbeträge, als es seinen Zahlungsdienstnutzern schuldet. Um sicherzustellen, dass die Forderungen der Zahlungsdienstnutzer gegenüber dem Zahlungsinstitut geschützt sind, sollte das Zahlungsinstitut stets gewährleisten, dass der gesicherte Geldbetrag den Forderungen der Zahlungsdienstnutzer entspricht.

(26) Angesichts der Schwierigkeiten, mit denen Zahlungsinstitute bei der Eröffnung und Führung von Zahlungskonten bei Kreditinstituten konfrontiert sind, sollten Zahlungsinstitute auch in der Lage sein, Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern zu sichern, indem sie diese Geldbeträge auf einem gesonderten Konto bei einer Zentralbank halten, das sich von einem Verrechnungskonto unterscheidet. Die Eröffnung eines solchen Kontos sollte jedoch im Ermessen der Zentralbank liegen, und zwar auf der Grundlage ihres Organisationsrechts. Es wird erwartet, dass jede Ablehnung der Eröffnung eines solchen Kontos durch die Zentralbank gegenüber dem betreffenden Zahlungsinstitut ordnungsgemäß begründet wird. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste durch die Ausgabe von E-Geld erbringen, und Zahlungsinstituten, die andere Dienste erbringen, sicherzustellen, ist es angezeigt, die für die Sicherung der Geldbeträge der Nutzer geltenden Regelungen so weit wie möglich anzugleichen und gleichzeitig die Besonderheiten von E-Geld zu wahren. Darüber hinaus sollten die Anforderungen dieser Richtlinie die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1114 in Bezug auf die Anlage von Geldbeträgen, die Emittenten von E-Geld-Token im Tausch gegen E-Geld-Token entgegengenommen haben, unberührt lassen. Ferner sollte festgelegt werden, dass Zahlungsinstitute, die Zahlungsvorgänge mit E-Geld-Token ausführen, durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen nicht verpflichtet sind, die E-Geld-Token selbst abzusichern. Die Anwendung der in dieser Richtlinie festgelegten Sicherungsmethoden auf E-Geld-Token wäre in der Praxis nur schwer zu erreichen und unverhältnismäßig.

Darüber hinaus sind Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 bereits verpflichtet, die sichere Aufbewahrung der Kryptowerte ihrer Kunden zu gewährleisten, wozu auch E-Geld-Token gehören, da diese Token sowohl Kryptowerte als auch Geld sind. Diese Anforderung gilt unbeschadet der Anwendung der Sicherungsanforderungen dieser Richtlinie auf Geldbeträge, bei denen es sich nicht um E-Geld-Token handelt. Das Konzentrationsrisiko ist ein erhebliches Risiko für Zahlungsinstitute, insbesondere wenn Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern in einem einzigen Kreditinstitut gesichert werden. Daher muss sichergestellt werden, dass Zahlungsinstitute das Konzentrationsrisiko, sofern angemessen, so weit wie möglich vermeiden. Aus diesem Grund sollte die EBA beauftragt werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten, mit denen festgelegt wird, unter welchen Umständen es angemessen ist, das Konzentrationsrisiko bei der Sicherung von Geldbeträgen von Zahlungsdienstnutzern zu vermeiden.

(27) Wurde einem Zahlungsinstitut der Zugang als direkter Teilnehmer zu einem gemäß der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[12] benannten Zahlungssystem gewährt, einschließlich eines von einer Zentralbank betriebenen Zahlungssystems, so sollten Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern, die in einem Verrechnungskonto bei einem solchen Zahlungssystem gehalten werden, für die Zwecke der Erfüllung der Aufsichtsanforderungen als gesichert gelten, sofern diese Geldbeträge nicht mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als den Zahlungsdienstnutzern vermischt werden. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Zahlungsinstitute, die für ihre Zahlungsdienstnutzer Überweisungsdienste erbringen, zu gleichen Bedingungen mit anderen Zahlungsdienstleistern konkurrieren können, einschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderung, die Versendung und Entgegennahme von Echtzeitüberweisungen in Euro gemäß der Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates[13] anzubieten. Andernfalls würden diese Zahlungsinstitute aufgrund der zusätzlichen Kosten, die ihnen entstehen würden, da sie entweder zusätzliche Geldbeträge beschaffen müssten, um auf effiziente Weise für ausreichende Liquidität auf den Verrechnungskonten zu sorgen, um die ununterbrochene Abwicklung von ausgehenden und eingehenden Zahlungen, einschließlich Sofortzahlungen, zu erleichtern, oder die auf Verrechnungskonten gehaltenen Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern versichern müssten, einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Darüber hinaus beruhen die Geschäftsmodelle von Zahlungsinstituten auf der Erbringung von Zahlungsdiensten, weshalb die Zahlungsinstitute bei der Abwicklung von Zahlungen hauptsächlich auf die Geldbeträge ihrer Kunden angewiesen sind. Vor diesem Hintergrund sollten Zahlungsinstitute in der Lage sein, die Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern auf sichere Weise und ohne erhebliche zusätzliche Kosten zu nutzen, um für Liquidität auf ihren Verrechnungskonten in einem benannten Zahlungssystem zu sorgen.

12 Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1998/26/oj).

13 Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (ABl. L, 2024/886, 19.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/886/oj).

Es sollte in der Verantwortung eines Zahlungsinstituts liegen, bei der Abwicklung von Zahlungen in dem benannten Zahlungssystem für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Geldbeträge seiner Zahlungsdienstnutzer zu sorgen. In Fällen, in denen ein Teil eines eingehenden Zahlungsvorgangs auf ein Verrechnungskonto eine Gebühr darstellt, die ein Zahlungsinstitut für die für seine Zahlungsdienstnutzer erbrachten Dienste erhält, sollte das Zahlungsinstitut sicherstellen, dass diese Gebühr unverzüglich von dem auf diesem Verrechnungskonto gehaltenen Geldbeträgen der Zahlungsdienstnutzer getrennt wird. Um einen angemessenen Schutz der Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern zu gewährleisten, sollten die Sicherungsanforderungen dieser Richtlinie nur in Bezug auf Geldbeträge als erfüllt gelten, die auf Verrechnungskonten bei benannten Zahlungssystemen gehalten werden, die der Verordnung (EU) 2025/1355 der Europäischen Zentralbank[14] oder einem nationalen Rahmen für die Überwachung von Zahlungssystemen auf der Grundlage der vom Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Marktinfrastrukturen (CPMI) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) herausgegebenen Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen unterliegen. Um die Vergleichbarkeit der Aufsichtsanforderungen in Bezug darauf zu gewährleisten, wo die Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern zu Sicherungszwecken gehalten werden können, und zwar bei Kreditinstituten und Zentralbanken, sollten diese Geldbeträge, wenn sie für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen verwendet werden, nur im Falle benannter Zahlungssysteme als gesichert gelten, wo sie letztlich bei Kreditinstituten oder Zentralbanken gehalten werden. Die EBA sollte als Teil eines umfassenderen Sicherungsrahmens für das Risikomanagement Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen der Ansatz für die Trennung und Abstimmung der Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern, die auf Verrechnungskonten gehalten werden, festgelegt wird.

[14] Verordnung (EU) 2025/1355 der Europäischen Zentralbank vom 2. Juli 2025 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (EZB/2025/22) (ABl. L, 2025/1355, 14.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1355/oj).

Wenn dies für die Solidität des Mechanismus zur geldpolitischen Transmission oder des Finanzsystems insgesamt als notwendig erachtet wird, sollten Betreiber benannter Zahlungssysteme die Möglichkeit haben, einen Höchstbetrag für Geldbeträge festzulegen, die von einem Zahlungsinstitut auf einem Verrechnungskonto gehalten werden können, die für die ununterbrochene Abwicklung von ausgehenden und eingehenden Zahlungen, einschließlich Echtzeitüberweisungen, ausreichen. Um sicherzustellen, dass die nicht vermischten Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern, die auf Verrechnungskonten bei benannten Zahlungssystemen gehalten werden, im Falle der Insolvenz eines Zahlungsinstituts geschützt sind, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass diese Geldbeträge im Einklang mit dem nationalen Recht im Interesse der Zahlungsdienstnutzer gegen die Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts geschützt werden. Nutzt ein Zahlungsinstitut eine Versicherungspolice oder eine andere vergleichbare Garantie einer Versicherungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts, um die Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern zu sichern, so sollte es sowohl seine Geldbeträge als auch die Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer, die auf demselben Verrechnungskonto gehalten werden, nutzen können.

(28) Zahlungsinstitute sollten die Möglichkeit haben, andere als die unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten auszuüben, einschließlich der Erbringung operativer und eng damit verbundener Nebendienstleistungen und des Betriebs von Zahlungssystemen oder anderer Geschäftstätigkeiten, die durch das geltende Unionsrecht und das nationale Recht geregelt sind, wie Devisengeschäfte, Verwahrleistungen, Datenspeicherung und -verarbeitung sowie Gewährung von Krediten unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Nebendienstleistungen keine Zahlungsdienste sind und ihre grenzüberschreitende Erbringung dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats unterliegt.

(29) Angesichts der höheren Risiken der Tätigkeit der Entgegennahme von Einlagen ist es angemessen, Zahlungsinstituten, die Zahlungsdienste anbieten, zu verbieten, Einlagen von Nutzern entgegenzunehmen, und von ihnen zu verlangen, nur von Nutzern erhaltene Geldbeträge für die Erbringung von Zahlungsdiensten zu verwenden. Geldbeträge, die Zahlungsinstitute, die E-Geld-Dienste anbieten, von Zahlungsdienstnutzern erhalten, sollten nicht als Einlage oder andere rückzahlbare Geldbeträge des Publikums im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[15] gelten.

(30) Um das Risiko zu begrenzen, dass Zahlungskonten für andere Zwecke als die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt werden, sollte festgelegt werden, dass Zahlungsinstitute bei der Erbringung eines oder mehrerer Zahlungsdienste stets über Zahlungskonten verfügen sollten, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden.

(31) „Jetzt kaufen, später bezahlen"-Dienste („Buy-now-pay-later") sind in erster Linie Verbraucherkreditdienste und unterliegen daher den Rechtsvorschriften der Union über Verbraucherkredite, insbesondere der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates[16]. Da es sich bei den „Jetzt kaufen, später bezahlen"-Diensten in erster Linie um Kredite handelt, sollten sie keinen Zahlungsdienst darstellen. Dennoch unterliegen Unternehmen, die „Jetzt kaufen, später bezahlen"-Dienste erbringen, dieser Richtlinie, wenn sie einen der in Anhang I genannten Zahlungsdienste erbringen.

15 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj).

16 Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (ABl. L, 2023/2225, 30.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2225/oj).

(32) Zahlungsinstituten sollte es gestattet sein, Kredite zu gewähren, allerdings sollte diese Tätigkeit bestimmten strengen Bedingungen unterliegen. Es ist daher angezeigt, die Gewährung von Krediten durch Zahlungsinstitute in Form von Kreditlinien und die Ausgabe von Kreditkarten zu regeln, soweit diese Dienste Zahlungsdienste erleichtern und der Kredit für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, auch als revolvierender Kredit, gewährt wird. Zahlungsinstituten sollte gestattet werden, kurzfristige Kredite für ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu gewähren, sofern sie hauptsächlich aus Eigenmitteln des Zahlungsinstituts oder mit Geldbeträgen aus anderen Kapitalmarktmitteln und nicht unter Verwendung von Geldbeträgen, die im Namen von Zahlungsdienstnutzern gehalten werden, refinanziert werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch die Richtlinie (EU) 2023/2225 oder anderes einschlägiges Unionsrecht oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher unberührt lassen.

(33) Um sicherzustellen, dass Nachweise über die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen für einen angemessenen Zeitraum ordnungsgemäß aufbewahrt werden, sollten Zahlungsinstitute verpflichtet sein, alle geeigneten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Personenbezogene Daten sollten nicht länger gespeichert werden, als es für diesen Zweck erforderlich ist, und im Falle des Entzugs einer Zulassung des Zahlungsinstituts sollten die Daten nicht länger als fünf Jahre nach diesem Entzug gespeichert werden.

(34) Um sicherzustellen, dass ein Unternehmen ohne Zulassung keine Zahlungsdienste erbringt, sollte von allen Unternehmen, die die Erbringung von Zahlungsdiensten beabsichtigen, verlangt werden, dass sie eine Zulassung beantragen, es sei denn, diese Richtlinie sieht eine Registrierung anstelle einer Zulassung vor. Um die Stabilität und Integrität des Finanzsystems und der Zahlungssysteme sicherzustellen und die Verbraucher zu schützen, sollten diese Unternehmen darüber hinaus in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein und einer wirksamen Aufsicht unterliegen. Angesichts der erheblichen neuen aufsichtsrechtlichen Risiken, die mit der Möglichkeit für E-Geld-Institute, auch E-Geld-Token auszugeben, verbunden sind, sollten diese Anforderungen auch für Zahlungsinstitute gelten, die E-Geld ausgeben. Die Niederlassung in der Union sollte für E-Geld-Emittenten erforderlich sein, damit diese Unternehmen wirksam beaufsichtigt werden können und eine Angleichung an die Verordnung (EU) 2023/1114 erreicht wird. E-Geld-Token sind eine Art von Kryptowert, die erheblich expandieren und Risiken für die Finanzstabilität, die geldpolitische Transmission oder die Währungshoheit darstellen könnte.

(35) Um Missbrauch des Niederlassungsrechts zu verhindern und Fälle zu vermeiden, in denen sich ein Zahlungsinstitut in einem Mitgliedstaat niederlässt, ohne zu beabsichtigen, eine Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat auszuüben, sollte vorgeschrieben werden, dass ein Zahlungsinstitut, das in einem Mitgliedstaat eine Zulassung beantragt, zumindest einen Teil seines Zahlungsdienstgeschäfts in diesem Mitgliedstaat ausübt. Die bereits durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 auferlegte Verpflichtung eines Instituts, einen Teil seiner Geschäftstätigkeit in seinem Herkunftsland auszuüben, wurde sehr unterschiedlich ausgelegt, wobei einige Herkunftsländer vorschreiben, dass der Großteil der Geschäftstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt wird. In diesem Zusammenhang sollte sich der Begriff „Teil“ auf einen Anteil beziehen, der geringer ist als der überwiegende Teil der Geschäftstätigkeit des Instituts, um die praktische Wirksamkeit der Freiheit des Zahlungsinstituts, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen, zu wahren.

(36) Um eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung eines Zahlungsinstituts sicherzustellen, das andere Tätigkeiten als die Erbringung von Zahlungsdiensten ausübt, sollte es den zuständigen nationalen Behörden gestattet werden, erforderlichenfalls vorzuschreiben, dass ein eigenständiges Unternehmen für die Erbringung von Zahlungsdiensten geschaffen werden muss. Eine solche Entscheidung der zuständigen Behörde sollte den potenziellen negativen Auswirkungen Rechnung tragen, die ein Ereignis, das sich auf die anderen Geschäftstätigkeiten auswirkt, auf die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts haben könnte, oder den potenziellen negativen Auswirkungen, die sich aus einer Situation ergeben, in der das Zahlungsinstitut nicht in der Lage war, eine getrennte Berichterstattung über Eigenmittel in Bezug auf seine Zahlungstätigkeiten und seine sonstigen Tätigkeiten vorzulegen.

(37) Um eine ordnungsgemäße kontinuierliche Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute und die Verfügbarkeit präziser und aktueller Informationen sicherzustellen, sollten Zahlungsinstitute verpflichtet werden, die zuständigen nationalen Behörden über jede Änderung ihrer Geschäftstätigkeit zu unterrichten, die sich auf die Richtigkeit der im Zusammenhang mit ihrer Zulassung bereitgestellten Informationen auswirkt, auch in Bezug auf zusätzliche Agenten oder Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden. Die zuständigen Behörden sollten im Zweifelsfall prüfen, ob die eingegangenen Informationen korrekt sind.

(38) Um ein einheitliches Zulassungssystem für Zahlungsinstitute in der gesamten Union sicherzustellen, sollten harmonisierte Bedingungen festgelegt werden, unter denen die zuständigen nationalen Behörden eine einem Zahlungsinstitut erteilte Zulassung entziehen können sollten.

(39) Zur Verbesserung der Transparenz der Tätigkeiten der von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zugelassenen oder bei diesen registrierten Zahlungsinstitute, einschließlich der Tätigkeiten ihrer Agenten und Zweigniederlassungen, und zur Sicherstellung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz in der Union muss sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit leichten Zugang zu der Liste der Unternehmen, die Zahlungsdienste erbringen, mit ihren zugehörigen Marken hat, die in ein öffentliches nationales Register aufgenommen werden sollte.

(40) Um sicherzustellen, dass Informationen über zugelassene oder registrierte Zahlungsinstitute oder Stellen, die nach nationalem Recht zur Erbringung von Zahlungsdiensten berechtigt sind, in der gesamten Union verfügbar sind, sollte die EBA ein zentrales Register betreiben, in dem sie eine Liste der Unternehmen veröffentlichen sollte, die für die Erbringung von Zahlungsdiensten zugelassen oder registriert sind. Wenn dies die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringt, ist die Veröffentlichung von Informationen über natürliche Personen, die als Agenten tätig sind, auf Unionsebene erforderlich, um sicherzustellen, dass nur zugelassene Agenten im Binnenmarkt tätig sind, und liegt daher im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts für Zahlungsdienste. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die von ihnen übermittelten Daten über die betreffenden Unternehmen, einschließlich ihrer Agenten und Zweigniederlassungen, korrekt und aktuell sind sowie unverzüglich und möglichst automatisch an die EBA übermittelt werden. Die EBA sollte daher Entwürfe technischer Regulierungsstandards ausarbeiten, in denen die Methoden und Modalitäten für die Übermittlung solcher Informationen festgelegt werden. Diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards sollten ein hohes Maß an Granularität und Kohärenz der betreffenden Informationen sicherstellen. Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards wird die EBA aufgefordert, die bei der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/411 der Kommission[17] gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Um die Transparenz zu erhöhen, sollten die übermittelten Informationen die entsprechenden Marken aller erbrachten Zahlungsdienste enthalten. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften erfolgen. Werden personenbezogene Daten veröffentlicht, sollten geeignete Datenschutzvorkehrungen getroffen werden, die eine unbeabsichtigte weitere Verbreitung der Informationen im Internet verhindern.

[17] Delegierte Verordnung (EU) 2019/411 der Kommission vom 29. November 2018 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der technischen Anforderungen für die Entwicklung, den Betrieb und die Führung des elektronischen zentralen Registers im Bereich der Zahlungsdienste und für den Zugang zu den darin enthaltenen Angaben (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/411/oj).

(41) Um die Transparenz der von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern erbrachten Dienste sowie das Bewusstsein dafür zu erhöhen, sollte die EBA eine maschinenlesbare Liste mit grundlegenden Informationen über diese Unternehmen und die von ihnen erbrachten Dienste führen. Die in dieser Liste enthaltenen Informationen sollten eine eindeutige Identifizierung der Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister ermöglichen.

(42) Um die Reichweite ihrer Dienste zu erweitern, müssen Zahlungsinstitute möglicherweise Unternehmen beauftragen, die in ihrem Namen Zahlungsdienste erbringen, einschließlich Agenten. Zahlungsinstitute könnten ihre Niederlassungsfreiheit auch in einem anderen Aufnahmemitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat über Zweigniederlassungen ausüben. In solchen Fällen sollte das Zahlungsinstitut der zuständigen nationalen Behörde alle relevanten Informationen über Agenten und Zweigniederlassungen übermitteln und die zuständige nationale Behörde unverzüglich über alle Änderungen unterrichten. Um Transparenz gegenüber den Endnutzern sicherzustellen, ist es auch angebracht, dass Agenten, Personen, die E-Geld im Auftrag eines Zahlungsinstituts vertreiben oder zurücktauschen, und Zweigniederlassungen, die im Auftrag eines Zahlungsinstituts handeln, die Zahlungsdienstnutzer darüber informieren. Darüber hinaus sollte es für die Einstufung als Agent nicht ausreichen, dass ein bestimmtes Unternehmen nur an der Erbringung eines Zahlungsdienstes beteiligt ist oder lediglich einige Tätigkeiten mit Kundenkontakt ausübt. Nur eine natürliche oder juristische Person, die bei der Erbringung von Zahlungsdiensten im Namen und im Auftrag eines Zahlungsinstituts handelt und im Auftrag des Zahlungsinstituts in den Besitz des Geldbetrags gelangt oder direkt an der Erbringung von Zahlungsdiensten durch das Zahlungsinstitut beteiligt ist, sollte als Agent dieses Zahlungsinstituts gelten.

Um bei der Erbringung von Zahlungsdiensten über Agenten für Klarheit und Vertrauen zu sorgen, ist es unerlässlich, dass die Kunden über die Identität des Zahlungsdienstleisters, dessen Dienste sie über den Agenten in Anspruch nehmen, informiert werden. Darüber hinaus sollte es Zahlungsinstituten, die E-Geld ausgeben, gestattet sein, E-Geld über Personen, die in ihrem Auftrag handeln, zu vertreiben und zurückzutauschen, ohne dass ein solcher Vertrieb oder Rücktausch einen Zahlungsdienst darstellt. Diese Personen können andere natürliche oder juristische Personen beteiligen. Weder diese Personen noch andere Parteien, die möglicherweise von ihnen beteiligt werden, sollten als Agenten gelten, es sei denn, sie erbringen Zahlungsdienste. Der Vertrieb von E-Geld sollte auch die Entgegennahme eines Geldbetrags von einem Inhaber, der das E-Geld erwirbt, im Tausch gegen E-Geld umfassen. Erhält eine Person, die im Auftrag von Zahlungsinstituten E-Geld vertreibt, im Tausch gegen E-Geld einen Geldbetrag von einem Inhaber, der das E-Geld erwirbt, so sollte dieser Geldbetrag als vom Zahlungsinstitut selbst entgegengenommen gelten, da diese Person im Auftrag des Zahlungsinstituts handelt. Das Zahlungsinstitut trägt letztlich die Verantwortung für diese Personen beim Vertrieb und Rücktausch von E-Geld, für die Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf diese Tätigkeiten, die über diese Personen ausgeübt werden, und für die Gewährleistung, dass die Strategien, Verfahren und internen Kontrollen in Bezug auf diese Vertriebsstellen mit der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates[18] im Einklang stehen. Nimmt ein Zahlungsinstitut, das E-Geld ausgibt, einen Agenten in Anspruch, so sollte dieser Agent selbst kein E-Geld ausgeben. Die Ausgabe von E-Geld sollte nur durch das für die Ausgabe von E-Geld zugelassene Zahlungsinstitut erfolgen.

[18] Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj).

(43) Bei der Ausübung ihrer Geschäfte müssen Zahlungsinstitute möglicherweise operative Aufgaben auslagern. Um sicherzustellen, dass diese Auslagerung nicht zulasten der fortdauernden Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder anderer anwendbarer Anforderungen dieser Richtlinie durch ein Zahlungsinstitut geht, sollte von einem Zahlungsinstitut verlangt werden, die zuständigen nationalen Behörden unverzüglich von seiner Absicht, operative Aufgaben auszulagern, sowie über jede Änderung in Bezug auf die Nutzung von Unternehmen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, zu unterrichten.

(44) Um eine angemessene Minderung der Risiken sicherzustellen, die sich aus der Auslagerung operativer Aufgaben ergeben könnten, sollten Zahlungsinstitute verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass eine solche Auslagerung nicht gegen die Anforderungen dieser Richtlinie verstößt. Zahlungsinstitute sollten weiterhin in vollem Umfang für alle Handlungen ihrer Mitarbeiter, Agenten oder Auslagerungsunternehmen haften.

(45) Um die wirksame Durchsetzung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die für die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten sowie die Untersuchung nicht zugelassener Zahlungsdienste zuständigen Behörden benennen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese zuständigen Behörden mit allen erforderlichen Befugnissen und Ressourcen, einschließlich des entsprechenden Personals, ausgestattet werden, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

(46) Die den zuständigen Behörden übertragenen Befugnisse sollten die Befugnis umfassen, gegen nicht zugelassene Zahlungsdienste vorzugehen, einschließlich der Befugnis, mutmaßliche Verstöße – insbesondere gegen die Zulassungspflicht – zu untersuchen, die sofortige Einstellung der Geschäftstätigkeit und die unverzügliche vollständige Abwicklung bereits abgeschlossener Tätigkeiten anzuordnen sowie Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2026/…[+] und die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu untersuchen. Damit die zuständigen Behörden die Zulassungspflicht wirksam durchsetzen und Zahlungsinstitute ordnungsgemäß beaufsichtigen können, sollten diesen Behörden Untersuchungs- und Aufsichtsbefugnisse eingeräumt werden, und sie sollten befähigt werden, Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Verhängung solcher Sanktionen oder Maßnahmen einzuleiten. Aus demselben Grund ist es angezeigt, zuständigen Behörden die Befugnis zu übertragen, Informationen anzufordern, Kontrollen vor Ort durchzuführen, Geschäftsräume sowie Privatwohnungen, Nebenanlagen, bewegliche Sachen und Personen zu durchsuchen und Empfehlungen, Leitlinien und verbindliche Verwaltungsentscheidungen zu erlassen. Die Mitgliedstaaten sollten im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie harmonisierte nationale Vorschriften für die Aussetzung oder den Entzug der Zulassung eines Zahlungsinstituts festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre zuständigen Behörden ermächtigen, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen zu verhängen, die speziell darauf abzielen, Verstöße gegen Bestimmungen über die Beaufsichtigung oder die Erbringung von Zahlungsdiensten zu beenden.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(47) Angesichts des breiten Spektrums möglicher Geschäftsmodelle im Zahlungsverkehrssektor sollte ein gewisses Maß an Aufsichtsspielraum eingeräumt werden, um sicherzustellen, dass dieselben Risiken in allen Mitgliedstaaten gleich behandelt werden.

(48) Bei der Überwachung der Einhaltung der Pflichten durch Zahlungsinstitute sollten die zuständigen Behörden ihre Aufsichtsbefugnisse unter Wahrung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre, ausüben. Unbeschadet der Kontrolle durch eine unabhängige Behörde (die nationale Datenschutzbehörde) und im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Schutzmaßnahmen für die Fälle vorsehen, in denen das Risiko besteht, dass die Ausübung von Aufsichtsbefugnissen durch eine zuständige Behörde zu Missbrauch oder Willkür führen könnte, die auf einen schwerwiegenden Eingriff in derartige Rechte hinausliefe; das kann – sofern angemessen – die vorherige Genehmigung durch die Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats einschließen.

(49) Um den Schutz der Rechte des Einzelnen und der Unternehmen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden arbeiten oder gearbeitet haben, der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

(50) Die Tätigkeit bestimmter Zahlungsinstitute erstreckt sich über Grenzen hinweg und ist für verschiedene zuständige Behörden sowie die EBA, die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Überwachungsbehörden relevant. Es ist daher angezeigt, für eine wirksame Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch unter ihnen zu sorgen. Die Vereinbarungen über den Informationsaustausch sollten in vollem Umfang mit den Datenschutzvorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[19] und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] im Einklang stehen.

(51) Kommt es im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu Meinungsverschiedenheiten, sollten diese die Möglichkeit haben, die EBA um Unterstützung zu ersuchen, die unverzüglich eine Entscheidung treffen sollte. Die EBA sollte auch in der Lage sein, die zuständigen Behörden auf eigene Initiative dabei zu unterstützen, eine Einigung zu erzielen.

19 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

20 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

(52) Ein Zahlungsinstitut, das von seinem Niederlassungsrecht oder dem Recht auf freien Dienstleistungsverkehr Gebrauch macht, sollte der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle relevanten Informationen über seine Geschäftstätigkeit übermitteln und dieser zuständigen Behörde mitteilen, in welchen Mitgliedstaaten das Zahlungsinstitut beabsichtigt tätig zu sein, ob es Zweigniederlassungen oder Agenten in Anspruch nehmen will und ob es beabsichtigt, Auslagerungen in Anspruch zu nehmen. Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, über eine natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat E-Geld zu vertreiben oder zurückzutauschen, so sollte auch eine entsprechende Mitteilung, die an die Besonderheiten dieser Personen angepasst ist, erfolgen. Wenngleich diese natürlichen oder juristischen Personen, die E-Geld vertreiben oder zurücktauschen, nicht den Registrierungsanforderungen dieser Richtlinie unterliegen, sollte dennoch sichergestellt werden, dass Informationen über diese grenzüberschreitenden Tätigkeiten vom Zahlungsinstitut den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mitgeteilt und im Rahmen ihrer Zusammenarbeit an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats übermittelt werden.

(53) Um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und die wirksame Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten im Zusammenhang mit der Ausübung der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit zu erleichtern, sollten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Aufnahmemitgliedstaat Informationen übermitteln. In Fällen der sogenannten Dreiecks-Notifizierung, in denen ein in einem Land „A“ zugelassenes Zahlungsinstitut eine in einem Land „B“ ansässige zwischengeschaltete Stelle, z. B. einen Agenten oder eine Zweigniederlassung, nutzt, um Zahlungsdienste in einem anderen Land „C“ anzubieten, sollte der Mitgliedstaat als Aufnahmemitgliedstaat gelten, in dem die Dienste Endnutzern angeboten werden. Unter Berücksichtigung der Herausforderungen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sollte die EBA beauftragt werden, Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auszuarbeiten und dabei die bei der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2055 der Kommission[21] gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

[21] Delegierte Verordnung (EU) 2017/2055 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr durch Zahlungsinstitute (ABl. L 294 vom 11.11.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/2055/oj).

(54) Die Mitgliedstaaten sollten von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Zahlungsinstituten mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat verlangen können, ihnen zu Informations- oder statistischen Zwecken regelmäßig über ihre Tätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet Bericht zu erstatten. Wenn diese Zahlungsinstitute im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig sind, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verlangen können, dass diese Informationen auch für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2026/…[+] verwendet werden. Das Gleiche sollte gelten, wenn es im Aufnahmemitgliedstaat keine Niederlassung gibt und das Zahlungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaat Dienste auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit erbringt. Um die Beaufsichtigung von Netzen von Agenten oder Zweigniederlassungen durch die zuständigen Behörden zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten, in denen Agenten oder Zweigniederlassungen tätig sind, das Mutterzahlungsinstitut verpflichten können, in ihrem Hoheitsgebiet eine zentrale Kontaktstelle zu benennen. Schreibt ein Mitgliedstaat eine solche Anforderung vor, so sollte jedes Zahlungsinstitut in diesem Mitgliedstaat nur eine zentrale Kontaktstelle benennen. Die Anforderung der Benennung einer zentralen Kontaktstelle sollte verhältnismäßig zu dem Ziel einer angemessenen Kommunikation und Bereitstellung von Informationen im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) 2026/…[+] im Aufnahmemitgliedstaat sein.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(55) In Dringlichkeitsfällen, in denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung der kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat, einschließlich Betrug in großem Umfang, abzuwenden, sollten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats parallel zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahme- und des Herkunftsmitgliedstaats und solange die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats noch keine Maßnahmen ergriffen hat, Sicherungsmaßnahmen treffen können. Diese Maßnahmen sollten zweckmäßig, ihrem Ziel angemessen, nichtdiskriminierend und befristet sein. Jede dieser Maßnahmen sollte hinreichend begründet werden. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des betreffenden Zahlungsinstituts und andere betroffene Behörden, einschließlich der Kommission und der EBA, sollten vorab oder, falls das in Anbetracht des besonderen Dringlichkeitsfalls nicht möglich ist, so rasch wie möglich unterrichtet werden.

(56) Es ist wichtig sicherzustellen, dass alle Unternehmen, die Zahlungsdienste erbringen, bestimmten rechtlichen und regulatorischen Mindestanforderungen unterworfen werden. Daher ist es wünschenswert, vorzuschreiben, dass Name und Standort aller Personen, die Zahlungsdienste erbringen, registriert werden, einschließlich derjenigen, die nicht sämtliche Voraussetzungen für eine Zulassung als Zahlungsinstitut erfüllen können, insbesondere einige kleine Zahlungsinstitute. Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem Grundgedanken der Empfehlung 14 der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force – FATF), in der ein Mechanismus gefordert wird, der es erlaubt, auch solche Zahlungsdienstleister, die nicht alle in dieser Empfehlung genannten Voraussetzungen erfüllen können, als Zahlungsinstitute zu behandeln. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten diese Unternehmen in das Register der Zahlungsinstitute aufnehmen, auch wenn sie von allen oder einem Teil der Zulassungsvoraussetzungen ausgenommen sind. Es ist jedoch unerlässlich, die Möglichkeit einer Ausnahme von der Zulassung von strengen Bedingungen in Bezug auf den Wert der Zahlungsvorgänge abhängig zu machen. Unternehmen, die unter diese Ausnahme von der Zulassung fallen, sollte weder das Niederlassungsrecht noch die Dienstleistungsfreiheit gewährt werden, noch sollten sie diese Rechte indirekt ausüben können, solange sie Teilnehmende eines Zahlungssystems sind.

(57) Um Transparenz in Bezug auf mögliche Ausnahmen für kleine Zahlungsinstitute sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der Kommission solche Ausnahmen mitzuteilen.

(58) Angesichts der Besonderheiten der ausgeübten Tätigkeit und der mit der Erbringung von Kontoinformationsdiensten verbundenen Risiken sollte eine besondere Aufsichtsregelung für Kontoinformationsdienstleister vorgesehen werden. Anstelle eines vollwertigen Zulassungsverfahrens sollte in dieser Regelung eine weniger strenge Registrierungspflicht vorgesehen sein, zusammen mit Dokumenten und Informationen, die die zuständige Behörde bei der Durchführung der Aufsicht unterstützen. Kontoinformationsdienstleistern sollte gestattet werden, ihre Dienste unter Nutzung der Regelungen zum „Europäischen Pass“ grenzübergreifend zu erbringen.

(59) Um den Zugang zu Bargeld weiter zu verbessern, sollte es Einzelhändlern gestattet sein, im stationären Handel Bargeldabhebungsdienste anzubieten, auch wenn der Kunde keinen Kauf tätigt, ohne dass sie eine Zulassung oder Registrierung als Zahlungsdienstleister einholen oder als Agent eines Zahlungsinstituts auftreten müssen. Diese Bargeldabhebungsdienste sollten jedoch der Verpflichtung unterliegen, dem Kunden gegebenenfalls in Rechnung gestellte Gebühren offenzulegen. Diese Dienstleistungen sollten von Einzelhändlern auf freiwilliger Basis erbracht werden und von der Verfügbarkeit von Bargeld beim betreffenden Einzelhändler abhängen. Der Zahlungsvorgang, über den Einzelhändler Bargeldabhebungsdienstleistungen erbringen, sollte einer starken Kundenauthentifizierung unterliegen. Um unlauteren Wettbewerb zwischen Geldautomatenbetreibern, die keine Zahlungskonten führen, und Einzelhändlern, die Bargeldabhebungen ohne Kauf anbieten, zu verhindern und um sicherzustellen, dass den Geschäften nicht zu schnell das Bargeld ausgeht, sollte eine Obergrenze von 150 EUR bzw. dem Gegenwert in der Landeswährung pro Abhebung festgelegt werden. Unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten wie der Verfügbarkeit von Bargeld in einem Mitgliedstaat und spezifischer nationaler Risiken im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche sollten die Mitgliedstaaten auch eine niedrigere Obergrenze von mindestens 100 EUR festlegen können. Um den Missbrauch der festgelegten Obergrenze für Vorgänge zu verhindern und ein angemessenes Maß an Schutz vor Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierungsrisiken zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit haben, eine tägliche Abhebungsobergrenze pro Zahlungskonto für Bargeldbereitstellungsdienste in Einzelhandelsgeschäften festzulegen. Der kontoführende Zahlungsdienstleister des Zahlers sollte für die Umsetzung der festgelegten Obergrenzen verantwortlich sein.

(60) In den Richtlinien 2007/64/EG und (EU) 2015/2366 wurden Zahlungsdienste, die von bestimmten Geldautomatenbetreibern angeboten werden, unter bestimmten Bedingungen von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen. Diese Ausnahme führte in vielen Mitgliedstaaten, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten, zu einer Zunahme von Geldautomatendiensten, die die Geldautomaten der Banken ergänzen. Diese Ausnahme hat sich jedoch aufgrund ihrer Mehrdeutigkeit in Bezug auf die von ihr erfassten Unternehmen als schwer anwendbar erwiesen. Um dieses Problem anzugehen, sollte klargestellt werden, dass bisher diejenigen Geldautomatenbetreiber ausgenommen wurden, die keine Zahlungskonten führen und deren Tätigkeiten keinen der in Anhang I der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Zahlungsdienste darstellen, insbesondere nicht den unter Nummer 1 dieses Anhangs genannten Dienst. Angesichts der begrenzten Risiken, die mit der Tätigkeit solcher Geldautomatenbetreiber verbunden sind, ist es angezeigt, sie nicht vollständig aus dem Anwendungsbereich auszunehmen, sondern sie einer Registrierungsregelung zu unterwerfen, die auf die mit ihnen verbundenen spezifischen Risiken zugeschnitten ist. Um eine ordnungsgemäße Umsetzung zu gewährleisten, sollte die Registrierung darüber hinaus verweigert oder widerrufen werden können, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass ein Geldautomatenbetreiber die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen nicht erfüllt. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden den betreffenden Geldautomatenbetreiber über die Gründe für ihre Entscheidung unterrichten.

(61) Dienstleister, die von der Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366 profitieren wollten, haben häufig nicht bei ihren Behörden nachgefragt, ob ihre Tätigkeiten von der genannten Richtlinie erfasst wurden oder davon ausgenommen waren, sondern haben sich auf eigene Einschätzungen verlassen. Dies hat zu einer unterschiedlichen Anwendung bestimmter Ausnahmen in den Mitgliedstaaten geführt. Außerdem wurden einige Ausnahmen offenbar von Zahlungsdienstleistern zum Anlass genommen, ihre Geschäftsmodelle so umzugestalten, dass die angebotenen Zahlungstätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich jener Richtlinie fielen. Das könnte zu erhöhten Risiken für Zahlungsdienstnutzer und zu unterschiedlichen Bedingungen für Zahlungsdienstleister im Binnenmarkt führen. Die Dienstleister sollten daher verpflichtet werden, den zuständigen Behörden einschlägige Tätigkeiten zu melden, damit diese beurteilen können, ob die Anforderungen der jeweiligen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie erfüllt sind, und damit gewährleistet wird, dass die Vorschriften im gesamten Binnenmarkt einheitlich ausgelegt werden. Insbesondere sollte für alle Ausnahmen, die auf der Einhaltung eines Schwellenwerts beruhen, ein Meldeverfahren vorgesehen sein, um die Einhaltung der besonderen Anforderungen sicherzustellen. Darüber hinaus ist es wichtig, die Möglichkeit vorzusehen, von potenziellen Zahlungsdienstleistern zu verlangen, den zuständigen Behörden die Tätigkeiten zu melden, die sie im Rahmen eines begrenzten Netzes auf der Grundlage der Kriterien der Verordnung (EU) 2026/…[+] erbringen, sofern der Wert der Zahlungsvorgänge einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die gemeldeten Tätigkeiten als Tätigkeiten innerhalb eines begrenzten Netzes betrachtet werden können, um festzustellen, ob sie weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(62) Um der Inflation Rechnung zu tragen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie genannten Beträge zu aktualisieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[22] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(63) Um eine einheitliche Anwendung der geltenden Anforderungen sicherzustellen, sollte sich die Kommission auf das Fachwissen und die Unterstützung der EBA verlassen können, der die Aufgabe übertragen werden sollte, Leitlinien und Entwürfe technischer Regulierungsstandards auszuarbeiten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu erlassen. Diese spezifischen Aufgaben stehen uneingeschränkt im Einklang mit der Rolle und den Zuständigkeiten der EBA gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

(64) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die stärkere Integration eines Binnenmarkts für Zahlungsdienste, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr, da dies die Harmonisierung unterschiedlicher bestehender Rechtsvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten erfordert, auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

[22] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

(65) Diese Richtlinie enthält keine Zulassungsanforderungen für Zahlungssysteme, Zahlverfahren oder Zahlungsmechanismen, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, Überschneidungen mit dem Rahmen des Eurosystems für die Überwachung von Massenzahlungssystemen, einschließlich zu systemrelevanten Zahlungssystemen und anderen Systemen, sowie dem neuen PISA-Rahmen des Eurosystems und der Überwachung durch die nationalen Zentralbanken zu vermeiden. Diese Richtlinie erstreckt sich in ihrem Anwendungsbereich auch nicht auf die Erbringung technischer Dienste, einschließlich der Verarbeitung oder des Betriebs digitaler Brieftaschen, bei denen es sich nicht um vorausbezahlte elektronische Brieftaschen wie z. B. Staged-Wallets handelt. Angesichts des Innovationstempos im Zahlungsverkehrssektor und des möglichen Auftretens neuer Risiken ist es jedoch erforderlich, dass die Kommission bei ihrer künftigen Überprüfung dieser Richtlinie diesen Entwicklungen besondere Aufmerksamkeit widmet und bewertet, ob der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf neue Dienste und Unternehmen ausgeweitet werden sollte.

(66) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Übergangsregelungen getroffen werden, die es Zahlungsinstituten, welche ihre Tätigkeit nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 aufgenommen haben, ermöglichen, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen.

(67) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Übergangsregelungen getroffen werden, die es E-Geld-Instituten, die ihre Tätigkeit gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG aufgenommen haben, ermöglichen, diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen bestimmten Zeitraum fortzusetzen. Für E-Geld-Institute, die unter die Freistellung nach Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG fallen, sollte eine längere Übergangsfrist gelten.

(68) Im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollte diese Richtlinie auf ihre Wirksamkeit und Effizienz bei der Erreichung ihrer Ziele überprüft werden. Die Überprüfung sollte nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums nach dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie stattfinden, sodass die Überprüfung auf geeignete Nachweise gestützt werden kann. Sieben Jahre gelten als angemessener Zeitraum. Während bei der Überprüfung die gesamte Richtlinie berücksichtigt werden sollte, sollte bestimmten Themen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, nämlich der Anzahl und dem Marktanteil der nach dieser Richtlinie zugelassenen Zahlungsdienstleister und der Sicherung des Geldes der Zahlungsdienstnutzer durch die Zahlungsinstitute, worauf sich die mit der Richtlinie (EU) 2026/804 des Europäischen Parlaments und des Rates[23] eingeführten Änderungen der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[24] auswirken könnten. In Bezug auf den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ist es jedoch angesichts der Bedeutung, die diesem Gegenstand in der Verordnung (EU) 2022/2554 beigemessen wird, angezeigt, eine Überprüfung zu einem früheren Zeitpunkt, drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, vorzunehmen. Bei dieser Überprüfung des Anwendungsbereichs sollte sowohl die mögliche Ausweitung der Liste der erfassten Zahlungsdienste auf Dienste wie solche, die von Zahlungssystemen und Zahlverfahren erbracht werden, als auch die mögliche Aufnahme einiger derzeit ausgeschlossener technischer Dienste wie der Verarbeitung oder des Betriebs digitaler Brieftaschen, bei denen es sich nicht um vorausbezahlte elektronische Brieftaschen wie z. B. Staged-Wallets handelt, in den Anwendungsbereich geprüft werden.

23 Richtlinie (EU) 2026/804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Richtlinie 2014/49/EU im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Einlagensicherung, die Verwendung der Mittel aus Einlagensicherungssystemen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Transparenz (ABl. L, 2026/804, 20.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2026/804/oj).

24 Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/49/oj).

(69) Gemäß Verordnung (EU) 2023/1114 sollte es bestimmten Unternehmen, die den Gesetzgebungsakten der Union über Finanzdienstleistungen unterliegen, gestattet sein, alle oder einige Kryptowerte-Dienstleistungen zu erbringen, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu erlangen, wenn diese Unternehmen den für sie zuständigen Behörden bestimmte Informationen übermitteln, bevor sie diese Dienstleistungen erstmalig erbringen. Um eine umfassende Liste dieser Unternehmen zu erstellen, ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2023/1114 zu ändern und festzulegen, dass nach dieser Richtlinie zugelassene Zahlungsinstitute in der Lage sein sollten, für die Zwecke der Erbringung von Zahlungsdiensten Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug auf E-Geld-Token zu erbringen, wenn solche Kryptowerte-Dienstleistungen als diesen Zahlungsdiensten gleichwertig gelten.

(70) Angesichts der Vielzahl der an den Richtlinien 2009/110/EG und (EU) 2015/2366 vorzunehmenden Änderungen sollten beide Richtlinien aufgehoben und durch die vorliegende Richtlinie ersetzt werden.

(71) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie muss im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 erfolgen. Daher sind die Aufsichtsbehörden gemäß diesen Verordnungen für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zuständig. Bei der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften geeignete Datenschutzgarantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

(72) Verweise auf Beträge in Euro sind als Verweise auf den von jedem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, festgelegten entsprechenden Gegenwert in seiner nationalen Währung zu verstehen.

(73) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 22. August 2023[25] eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

[25] Abl. C, C/2023/1019, 16.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1019/oj

TITEL I
GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) In dieser Richtlinie sind Vorschriften festgelegt für

a) den Zugang zur Tätigkeit der Erbringung von Zahlungsdiensten innerhalb der Union durch Zahlungsinstitute;

b) Aufsichtsbefugnisse und -instrumente für die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 4 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Institute ganz oder teilweise von der Anwendung der vorliegenden Richtlinie ausnehmen.

(3) Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2026/...[+] genannten Dienste und Vorgänge, mit Ausnahme der Artikel 37 und 38 der vorliegenden Richtlinie.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2026/…[+].

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

1. „IKT-Dienste“ IKT-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2022/2554;

2. „Eigenmittel“ Eigenmittel im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei mindestens 75 % des Kernkapitals in Form von hartem Kernkapital nach Artikel 50 der genannten Verordnung gehalten werden und das Ergänzungskapital höchstens ein Drittel des Kernkapitals beträgt;

3. „durchschnittlicher E-Geld-Umlauf“ den durchschnittlichen Gesamtbetrag der am Ende jedes Kalendertags über die vergangenen sechs Kalendermonate bestehenden, aus E-Geld erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten, der am ersten Kalendertag jedes Kalendermonats berechnet wird und für diesen Kalendermonat gilt.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

TITEL II
ZAHLUNGSINSTITUTE

Kapitel I
Zulassung und Beaufsichtigung

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 3

Zulassungsanträge

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Unternehmen, bei denen es sich nicht um die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e der Verordnung (EU) 2026/…[+] genannten Unternehmen oder um natürliche oder juristische Personen, für die eine Ausnahme gemäß den Artikeln 33, 35, 36 und 37 der vorliegenden Richtlinie gilt, handelt und die einen der in Anhang I der vorliegenden Richtlinie genannten Zahlungsdienste zu erbringen beabsichtigen, bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eine Zulassung für die Erbringung dieser Dienste einholen.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zulassung ist nur für Zahlungsdienste erforderlich, die der Zahlungsinstitutsanwärtertatsächlich zu erbringen beabsichtigt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zahlungsinstitutsanwärter, bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einen Zulassungsantrag stellt, dem Folgendes beizufügen ist:

a) ein Geschäftsmodell, aus dem insbesondere die Art der geplanten Zahlungsdienste hervorgeht;

b) ein Geschäftsplan mit einer Budgetplanung für die ersten drei Geschäftsjahre, aus dem hervorgeht, dass der Zahlungsinstitutsanwärter über geeignete und angemessene Systeme, Ressourcen und Verfahren verfügt, um seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuführen;

c) der Nachweis, dass der Zahlungsinstitutsanwärter über das Anfangskapital nach Artikel 5 verfügt;

d) für einen Zahlungsinstitutsanwärter, der beabsichtigt, in Anhang I Nummern 1 bis 5 und Nummer 8 genannte Zahlungsdienste zu erbringen, eine Beschreibung der Maßnahmen, die gemäß Artikel 9 zur Sicherung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer ergriffen werden;

e) eine Beschreibung der Regelungen für die Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Zahlungsinstitutsanwärters , einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren, sowie eine Beschreibung der in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Vorkehrungen des Zahlungsinstitutsanwärters für die Nutzung von IKT-Diensten, aus der hervorgeht, dass diese Regelungen für die Unternehmensführung, internen Kontrollmechanismen und Regelungen für die Nutzung von IKT-Diensten verhältnismäßig, angemessen, solide und ausreichend sind;

f) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich einer Beschreibung des Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der den Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 Rechnung trägt;

g) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten;

h) eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Fortführung des Geschäftsbetriebs, einschließlich einer klaren Angabe der kritischen Tätigkeiten, einer Beschreibung der IKT-Geschäftsfortführungspläne sowie der IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne und einer Beschreibung des Verfahrens für die regelmäßige Testung und Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der IKT-Geschäftsfortführungspläne und IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/2554;

i) ein Dokument zur Sicherheitsstrategie, einschließlich

i) einer detaillierten Risikobewertung der Zahlungsdienste des Zahlungsinstitutsanwärters und

ii) einer Beschreibung von Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der Zahlungsdienstnutzer vor den festgestellten Risiken, einschließlich Betrug und illegaler Verwendung sensibler und personenbezogener Daten;

j) für einen Zahlungsinstitutsanwärter, der den Pflichten der Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] und der Verordnung (EU) 2024/1624 im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegt, eine Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Zahlungsinstitutsanwärter eingeführt hat, um diese Verordnungen einzuhalten;

k) eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des Zahlungsinstitutsanwärters, soweit zutreffend einschließlich einer Beschreibung

i) der geplanten Inanspruchnahme von Agenten oder Zweigniederlassungen;

ii) der Überprüfungen vor Ort und außerhalb des Standorts, zu deren mindestens jährlichen Durchführung sich der Zahlungsinstitutsanwärter in Bezug auf diese Agenten und Zweigniederlassungen verpflichtet;

iii) der Auslagerungsvereinbarungen;

iv) der Teilnahme des Zahlungsinstitutsanwärters an einem nationalen oder internationalen Zahlungssystem;

[26] Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1113/oj).

l) die Identität der Personen, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an dem Zahlungsinstitutsanwärter halten, die Höhe ihrer Beteiligung sowie den Nachweis, dass sie den Anforderungen genügen, die zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Zahlungsinstitutsanwärters zu stellen sind;

m) die Identität der Geschäftsleiter und sonstiger für die Geschäftsführung des Zahlungsinstitutsanwärters verantwortlicher Personen und, soweit zutreffend,

i) die Identität der für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstitutsanwärters verantwortlichen Personen;

ii) den Nachweis, dass die für die Führung der Zahlungsdienstgeschäfte des Zahlungsinstitutsanwärters verantwortlichen Personen zuverlässig sind und über die vom Herkunftsmitgliedstaat festgelegten angemessenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Erbringung von Zahlungsdiensten verfügen;

n) soweit zutreffend, die Namen der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummern 2 bzw. 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[27];

o) die Rechtsform und die Satzung des Zahlungsinstitutsanwärters;

p) die Anschrift des Sitzes des Zahlungsinstitutsanwärters;

[27] Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).

q) die Liste der Mitgliedstaaten, in denen der Zahlungsinstitutsanwärter einen Antrag auf Zulassung als Zahlungsinstitut stellt oder zu stellen beabsichtigt oder in denen andere Unternehmen derselben Gruppe wie der Zahlungsinstitutsanwärter in den letzten drei Jahren einen solchen Antrag gestellt haben und wenn der Zahlungsinstitutsanwärter oder ein anderes Unternehmen derselben Gruppe innerhalb der letzten drei Jahre einen Antrag gestellt hat, die Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde über die Erteilung oder Verweigerung einer solchen Zulassung sowie, soweit zutreffend, die Hauptgründe für die Verweigerung;

r) für einen Zahlungsinstitutsanwärter, der beabsichtigt, die in Anhang I Nummern 1 bis 5 oder Nummer 8 genannten Zahlungsdienste zu erbringen, einen Abwicklungsplan für den Fall des Scheiterns, der an die geplante Größe und das geplante Geschäftsmodell des Zahlungsinstitutsanwärters angepasst ist und die Rückzahlung des gesicherten Geldes im Falle einer ungeordneten Abwicklung vorsieht.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstaben d, e, f und k stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Zahlungsinstitutsanwärter eine Beschreibung seiner Prüfmodalitäten und der organisatorischen Vorkehrungen vorlegt, die es zum Schutz der Interessen seiner Zahlungsdienstnutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit der erbrachten Zahlungsdienste getroffen hat.

Bei den in Unterabsatz 1 Buchstabe i Ziffer ii genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ist anzugeben, auf welche Weise der Zahlungsinstitutsanwärter ein hohes Maß an digitaler operationaler Resilienz gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 gewährleisten wird, insbesondere in Bezug auf die technische Sicherheit und den Datenschutz, auch im Hinblick auf die Software und die IKT-Systeme, die der Zahlungsinstitutsanwärter oder die Unternehmen, an die es Tätigkeiten auslagert, verwenden.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels stellt der Zahlungsinstitutsanwärter, bei dem es sich um einen gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassenen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen handelt, bei den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einen Zulassungsantrag, dem Folgendes beizufügen ist:

a) die nach Absatz 3 Buchstaben e, j, n, o, p und q des vorliegenden Artikels erforderlichen Informationen und Unterlagen in der Form, in der sie zuvor im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1114 übermittelt wurden; sind Teile dieser Informationen und Unterlagen nicht mehr aktuell, so übermittelt der Zahlungsinstitutsanwärter die Informationen und Unterlagen in aktualisierter Form unter Angabe der Dokumente, an denen Änderungen vorgenommen wurden;

b) ein Geschäftsmodell gemäß Absatz 3 Buchstabe a des vorliegenden Artikels sowie einen Geschäftsplan mit einer Budgetplanung gemäß Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Artikels, die auf den gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 übermittelten Informationen aufbauen, ergänzt durch alle Informationen, die für die geplante zusätzliche Erbringung von Zahlungsdiensten relevant sind;

c) der Nachweis, dass der Zahlungsinstitutsanwärter über das Anfangskapital nach Artikel 5 verfügt, gemäß Absatz 3 Buchstabe c des vorliegenden Artikels;

d) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich einer Beschreibung des Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der den Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554 Rechnung trägt, gemäß Absatz 3 Buchstabe f des vorliegenden Artikels; diese Beschreibung baut auf den gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2023/1114 übermittelten Informationen auf, die durch alle Informationen ergänzt werden, die für die geplante zusätzliche Erbringung von Zahlungsdiensten relevant sind;

e) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für die Erfassung, Überwachung, Rückverfolgung sowie Beschränkung des Zugangs zu sensiblen Zahlungsdaten, gemäß Absatz 3 Buchstabe g;

f) eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Fortführung des Geschäftsbetriebs, einschließlich einer klaren Angabe der kritischen Tätigkeiten, einer Beschreibung der IKT-Geschäftsfortführungspläne sowie der IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne und einer Beschreibung des Verfahrens für die regelmäßige Testung und Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der IKT-Geschäftsfortführungspläne und IKT-Reaktions- und Wiederherstellungspläne gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/2554, gemäß Absatz 3 Buchstabe h des vorliegenden Artikels; diese Beschreibungen bauen auf den gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2023/1114 übermittelten Informationen auf, die durch alle Informationen ergänzt werden, die für die geplante zusätzliche Erbringung von Zahlungsdiensten relevant sind;

g) das Dokument zur Sicherheitsstrategie gemäß Absatz 3 Buchstabe i in Bezug auf die geplanten Zahlungsdienste;

h) eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des Zahlungsinstitutsanwärters gemäß Absatz 3 Buchstabe k des vorliegenden Artikels, die auf den gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU) 2023/1114 übermittelten Informationen aufbaut, ergänzt durch alle Informationen, die für die geplante zusätzliche Erbringung von Zahlungsdiensten relevant sind;

i) die nach Absatz 3 Buchstaben l und m des vorliegenden Artikels erforderlichen Informationen auf der Grundlage der gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstaben g und h der Verordnung (EU) 2023/1114 übermittelten Informationen, ergänzt durch alle für die geplante zusätzliche Erbringung von Zahlungsdiensten relevanten Informationen, einschließlich einer eindeutigen Erklärung, dass die gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 bereitgestellten Informationen nach wie vor aktuell sind;

j) einen Abwicklungsplan für den Fall des Scheiterns, der an die geplante Größe und das geplante Geschäftsmodell des Zahlungsinstitutsanwärters angepasst ist, gemäß Absatz 3 Buchstabe r;

k) die Informationen gemäß Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 5, sofern sie für den geplanten Zahlungsdienst relevant sind.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Zahlungsinstitutsanwärter, der plant, die in Anhang I Nummer 6 genannten Zahlungsdienste zu erbringen, als Voraussetzung für seine Zulassung eine Berufshaftpflichtversicherung für die Gebiete, in denen er seine Dienste anbietet, abschließt oder über eine andere vergleichbare Garantie verfügt, und sicherstellt, dass er

a) seine Haftungsverpflichtungen gemäß den Artikeln 57, 58, 60, 80 und 82 der Verordnung (EU) 2026/…[+] erfüllen kann;

b) den Wert etwaiger Überschüsse, Schwellenwerte oder Selbstbehalte vom Versicherungsschutz oder einer vergleichbaren Garantie abdeckt;

c) die Deckung des Versicherungsschutzes oder einer vergleichbaren Garantie laufend überwacht.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 muss eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere vergleichbare Garantie bestehen, wenn der Zahlungsinstitutsanwärter mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnt.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes spezifiziert wird:

a) die Informationen, die den zuständigen Behörden im Antrag auf Zulassung von Zahlungsinstituten und auf Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern zu übermitteln sind, einschließlich der Anforderungen gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e bis j, q und r sowie Absatz 4;

b) die Informationen, die den zuständigen Behörden bei der Registrierung von Geldautomatenbetreibern zu übermitteln sind, einschließlich der in Absatz 3 Buchstaben a, b, e bis k, m, o und p festgelegten Anforderungen;

c) eine gemeinsame Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Zahlungsinstituten und die Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern oder Geldautomatenbetreibern gemäß der vorliegenden Richtlinie;

d) was eine vergleichbare Garantie nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels und Artikel 35 Absatz 4 Unterabsatz 1 darstellt;

e) die Kriterien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder anderen vergleichbaren Garantie nach Absatz 5 des vorliegenden Artikels und Artikel 35 Absatz 4.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d werden die Eigenmittel oder das Anfangskapital eines Zahlungsinstitutsanwärters gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels, die über das nach dieser Richtlinie vorgeschriebene Niveau hinausgehen, oder eines Kontoinformationsdienstleisters gemäß Artikel 35 Absatz 1 nicht davon ausgeschlossen, eine vergleichbare Garantie darzustellen, sofern der Zahlungsinstitutsanwärter oder der Kontoinformationsdienstleister zur Zufriedenheit der jeweils zuständigen Behörde nachweist, über geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu verfügen, um sicherzustellen, dass diese Eigenmittel oder dieses Anfangskapital jederzeit, auch im Insolvenzfall, zur Verfügung stehen, um die in Absatz 5 dieses Artikels bzw. in Artikel 35 Absatz 4 genannten Haftungsverpflichtungen zu erfüllen.

(7) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 6 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die EBA Folgendes:

a) das Risikoprofil des Unternehmens;

b) die Frage, ob das Unternehmen andere in Anhang I genannte Zahlungsdienste erbringt oder andere gewerbliche Tätigkeiten ausübt;

c) den Umfang der Tätigkeit des Unternehmens;

d) die besonderen Merkmale der in Absatz 5 genannten vergleichbaren Garantien und die Kriterien für deren Anwendung.

Die EBA legt der Kommission die in Absatz 6 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Absatz 6 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 4

Kontrolle der Beteiligung

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an einem Zahlungsinstitut zu erwerben oder zu erhöhen, mit der Folge, dass der Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten 20 %, 30 % oder 50 % erreichen oder überschreiten würde oder das Zahlungsinstitut ihr Tochterunternehmen würde, zeigt diese Absicht den zuständigen Behörden dieses Zahlungsinstituts im Voraus schriftlich an.

Jede natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung zu veräußern oder ihre qualifizierte Beteiligung so zu verringern, dass ihr Anteil am Kapital oder an den Stimmrechten 20 %, 30 % oder 50 % unterschreiten würde oder das Zahlungsinstitut nicht mehr ihr Tochterunternehmen wäre, zeigt diese Absicht den zuständigen Behörden dieses Zahlungsinstituts im Voraus schriftlich an.

(2) Der interessierte Erwerber einer qualifizierten Beteiligung am Zahlungsinstitut gemäß Absatz 1 unterrichtet die zuständige Behörde über den Umfang der geplanten Beteiligung und legt ihr alle relevanten erforderlichen Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU vor.

(3) Für den Fall, dass sich der Einfluss, der von dem in Absatz 1 genannten interessierten Erwerber einer qualifizierten Beteiligung ausgeübt wird, voraussichtlich zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung des Zahlungsinstituts auswirkt, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die zuständigen Behörden Einspruch erheben oder andere angemessene Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Maßnahmen können in Unterlassungsverfügungen, Sanktionen gegen Geschäftsleiter oder die für die Geschäftsführung des betreffenden Zahlungsinstituts verantwortlichen Personen oder in der Aussetzung der Ausübung des Stimmrechts für Aktien oder Anteile, die von den Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses Zahlungsinstituts gehalten werden, bestehen.

Entsprechende Maßnahmen gelten für natürliche oder juristische Personen, die ihren in Absatz 2 festgelegten Pflichten zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen.

(4) Für den Fall, dass eine in Absatz 1 genannte qualifizierte Beteiligung trotz Einspruchs der zuständigen Behörden erworben wird, sehen die Mitgliedstaaten unbeschadet sonstiger zu verhängender Sanktionen vor, dass die Ausübung der entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt wird, die Stimmrechtsausübung ungültig ist oder diese Stimmen für nichtig erklärt werden können.

Artikel 5

Anfangskapital

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute zum Zeitpunkt der Zulassung über ein Anfangskapital verfügen, das einen oder mehrere der in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten umfasst, wobei Folgendes gilt:

a) erbringt das Zahlungsinstitut nur den in Anhang I Nummer 5 genannten Zahlungsdienst, so darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 40 000 EUR betragen;

b) erbringt das Zahlungsinstitut den in Anhang I Nummer 6 genannten Zahlungsdienst, so darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 50 000 EUR betragen;

c) erbringt das Zahlungsinstitut einen der in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste, so darf sein Kapital unbeschadet des Buchstaben a zu keinem Zeitpunkt weniger als 150 000 EUR betragen;

d) erbringt das Zahlungsinstitut den in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienst, so darf sein Kapital zu keinem Zeitpunkt weniger als 250 000 EUR betragen.

Erbringt das Zahlungsinstitut Zahlungsdienste, die in mehr als einem der Buchstaben b, c und d genannt sind, so werden die unter den jeweiligen Buchstaben genannten Mindestbeträge addiert.

Artikel 6

Eigenmittel

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Eigenmittel des Zahlungsinstituts nicht unter den in Artikel 5 genannten Betrag des Anfangskapitals bzw. den für Zahlungsinstitute, die kein E-Geld ausgeben, gemäß Artikel 7 oder für Zahlungsinstitute, die E-Geld ausgeben, gemäß Artikel 8 berechneten Betrag der Eigenmittel absinken, wobei der jeweils höhere Betrag maßgebend ist.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Fällen, in denen ein Zahlungsinstitut zu derselben Gruppe gehört wie ein anderes Zahlungsinstitut, ein anderes Kreditinstitut, eine andere Wertpapierfirma, eine andere Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein anderes Versicherungsunternehmen, zu verhindern, dass anrechnungsfähige Eigenmittelbestandteile mehrfach genutzt werden. Dies gilt auch, wenn ein Zahlungsinstitut hybriden Charakter hat und neben der Erbringung von Zahlungsdiensten noch andere Tätigkeiten ausübt.

(3) Wenn die Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden davon absehen, Artikel 7 bzw. Artikel 8 der vorliegenden Richtlinie auf Zahlungsinstitute anzuwenden, die in die Beaufsichtigung des Mutterkreditinstituts auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU einbezogen sind.

Artikel 7

Berechnung der Eigenmittel für Zahlungsinstitute, die kein E-Geld ausgeben

(1) Ungeachtet der in Artikel 5 festgelegten Anforderungen an das Anfangskapital schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute, bei denen es sich nicht um Zahlungsinstitute handelt, die entweder nur Zahlungsauslösedienste, nur Kontoinformationsdienste oder nur diese beiden Dienste anbieten, oder bei denen es sich nicht um Zahlungsinstitute handelt, die nur E-Geld ausgeben, jederzeit die gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels berechneten Eigenmittel halten.

(2) Die Zahlungsinstitute wenden für die Berechnung der Anforderungen an ihre Eigenmittel standardmäßig die unter Buchstabe b beschriebene Methode B an. Die zuständigen Behörden können jedoch beschließen, dass Zahlungsinstitute je nach ihrem spezifischen Geschäftsmodell, insbesondere wenn sie nur eine geringe Anzahl von Vorgängen mit jeweils hohem Einzelwert durchführen, die Methode A oder C anwenden. Für die Zwecke des vorliegenden Absatzes ist das Vorjahr als der Zwölfmonatszeitraum vor dem Berechnungszeitpunkt zu verstehen.

a) Methode A

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahres aufweisen. Die zuständigen Behörden können diese Anforderung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit eines Zahlungsinstituts anpassen. Zahlungsinstitute, die ihre Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Berechnung noch kein volles Jahr ausgeübt haben, müssen Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der im Geschäftsplan diesbezüglich vorgesehenen fixen Gemeinkosten aufweisen, es sei denn, die zuständigen Behörden verlangen eine Anpassung dieses Plans.

b) Methode B

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens der Summe der folgenden Elemente, multipliziert mit dem in Absatz 3 genannten Skalierungsfaktor k, entsprechen, wobei das Zahlungsvolumen (ZV) einem Zwölftel der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr ausgeführten Zahlungsvorgänge entspricht:

i) 4,0 % der Tranche des ZV bis 5 000 000 EUR

plus

ii) 2,5 % der Tranche des ZV von über 5 000 000 EUR bis 10 000 000 EUR

plus

iii) 1 % der Tranche des ZV von über 10 000 000 EUR bis 100 000 000 EUR

plus

iv) 0,5 % der Tranche des ZV von über 100 000 000 EUR bis 250 000 000 EUR

plus

v) 0,25 % der Tranche des ZV über 250 000 000 EUR.

Hat ein Zahlungsinstitut zum Zeitpunkt der Berechnung noch keinen Geschäftszeitraum von 12 Monaten abgeschlossen, so kann das ZV auf dem im Geschäftsplan vorgesehenen Gesamtbetrag der Zahlungsvorgänge beruhen, sofern von den zuständigen Behörden keine Anpassung dieses Plans verlangt wurde.

c) Methode C

Zahlungsinstitute müssen Eigenmittel aufweisen, die mindestens dem unter Ziffer i des vorliegenden Buchstaben c genannten maßgeblichen Indikator entsprechen, multipliziert mit dem unter Ziffer ii des vorliegenden Buchstaben c genannten Multiplikationsfaktor und dem in Absatz 3 genannten Skalierungsfaktor k.

i) Der maßgebliche Indikator ist die Summe der folgenden Werte:

1. Zinserträge,

2. Zinsaufwand,

3. Einnahmen aus Provisionen und Entgelten und

4. sonstige betriebliche Erträge.

Jeder Wert geht mit seinem positiven oder negativen Vorzeichen in die Summe ein. Außerordentliche oder unregelmäßige Erträge fließen nicht in die Berechnung des maßgeblichen Indikators ein. Aufwendungen für die Auslagerung von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, dürfen den maßgeblichen Indikator mindern, wenn die Aufwendungen von einem Unternehmen getragen werden, das gemäß dieser Richtlinie beaufsichtigt wird. Der maßgebliche Indikator wird auf der Grundlage der letzten Zwölfmonatserhebung, die am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres erfolgte, berechnet. Der maßgebliche Indikator wird für das vorausgegangene Geschäftsjahr berechnet.

Nach Methode C berechnete Eigenmittel dürfen nicht weniger als 80 % des Durchschnittswerts des maßgeblichen Indikators für die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre ausmachen. Wenn keine geprüften Zahlen vorliegen, können Unternehmensschätzungen verwendet werden.

ii) Der Multiplikationsfaktor entspricht:

1. 10 % der Tranche des maßgeblichen Indikators bis 2 5000 000 EUR;

2. 8 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 2 5000 000 EUR bis 5 000 000 EUR;

3. 6 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 5 000 000 EUR bis 25 000 000 EUR;

4. 3 % der Tranche des maßgeblichen Indikators von 25 000 000 EUR bis 50 000 000 EUR;

5. 1,5 % der Tranche des maßgeblichen Indikators über 50 000 000 EUR.

(3) Der bei den Methoden B und C anzuwendende Skalierungsfaktor k beträgt:

a) 0,5, wenn das Zahlungsinstitut nur den in Anhang I Nummer 5 genannten Zahlungsdienst erbringt;

b) 1, wenn das Zahlungsinstitut einen der in Anhang I Nummern 1 bis 4 genannten Zahlungsdienste erbringt.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben Zahlungsinstituten, bei denen es sich nicht um Zahlungsinstitute handelt, die entweder nur Zahlungsauslösedienste, nur Kontoinformationsdienste oder nur beide Dienste anbieten oder nur E-Geld ausgeben und die auch die in Artikel 10 genannten Tätigkeiten ausüben, vor, sicherzustellen, dass Eigenmittel, die für die in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste gehalten werden, nicht als für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d oder für andere nicht unter diese Richtlinie fallende Dienste gehaltene Eigenmittel anerkannt werden.

(5) Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage einer Bewertung der Risikomanagementprozesse, der Verlustdatenbank und der internen Kontrollmechanismen des Zahlungsinstituts vorschreiben, dass ein Zahlungsinstitut einen Eigenmittelbetrag vorhält, der um bis zu 20 % höher ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der gemäß Absatz 2 gewählten Methode ergeben würde. Die zuständigen Behörden können dem Zahlungsinstitut gestatten, einen Eigenmittelbetrag vorzuhalten, der um bis zu 20 % niedriger ist als der Betrag, der sich aus der Anwendung der nach Absatz 2 anzuwendenden Methode ergäbe.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien aus, anhand deren bestimmt wird, ob ein Zahlungsinstitut ausgehend von seinem Geschäftsmodell nur eine geringe Anzahl von Vorgängen mit jeweils hohem Einzelwert nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels durchführt.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 8

Berechnung der Eigenmittel für Zahlungsinstitute, die E-Geld ausgeben

(1) Ungeachtet der in Artikel 5 festgelegten Anforderungen an das Anfangskapital schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute, die sowohl die Ausgabe von E-Geld nach Anhang I Nummer 8 als auch einen oder mehrere der Zahlungsdienste nach Anhang I Nummern 1 bis 5 anbieten, für die Erbringung der in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste jederzeit die gemäß Artikel 7 berechneten Eigenmittel halten müssen.

(2) Ungeachtet der in Artikel 5 festgelegten Anforderungen an das Anfangskapital schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute, die nur den in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienst anbieten, jederzeit die gemäß Methode D berechneten Eigenmittel halten müssen.

Methode D:

Die Eigenmittel müssen sich auf mindestens 2 % des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs belaufen.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute, die sowohl E-Geld nach Anhang I Nummer 8 ausgeben als auch die in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste anbieten, jederzeit Eigenmittel halten, die mindestens der Summe der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen entsprechen.

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die sowohl E-Geld nach Anhang I Nummer 8 ausgeben als auch

a) einen der in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste anbieten, sofern diese Zahlungsdienste nicht mit der Ausgabe von E-Geld gemäß Anhang I Nummer 8 in Zusammenhang stehen, oder

b) eine der in Artikel 10 Absätze 1 und 4 genannten Tätigkeiten anbieten,

ihre Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage eines angenommenen repräsentativen Anteils für die Ausgabe von E-Geld gemäß Anhang I Nummer 8 zu berechnen, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt, wenn der Betrag des E-Geld-Umlaufs im Voraus nicht bekannt ist. Kann ein Zahlungsinstitut, das den in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienst anbietet, nicht auf eine ausreichend lange Geschäftstätigkeit zurückblicken, so werden seine Eigenmittelanforderungen auf der Grundlage des erwarteten E-Geld-Umlaufs berechnet, so wie er sich aus dem Geschäftsplan ergibt, sofern die zuständigen Behörden keine Anpassung dieses Plans verlangt haben.

Artikel 9

Sicherungsanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben Zahlungsinstituten, die die in Anhang I Nummern 1 bis 5 oder Nummer 8 genannten Zahlungsdienste erbringen, vor, die gesamten von Zahlungsdienstnutzern oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommenen Geldbeträge, bei denen es sich nicht um E-Geld-Token handelt, oder soweit zutreffend die im Tausch gegen ausgegebenes E-Geld entgegengenommenen Geldbeträge nach einer oder mehreren der folgenden Vorgehensweisen zu sichern:

a) das Zahlungsinstitut stellt sicher, dass diese Geldbeträge so bald wie möglich nicht mehr mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden;

b) die Geldbeträge sind durch eine Versicherungspolice oder eine andere vergleichbare Garantie einer Versicherungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts, die bzw. das in einem Mitgliedstaat zugelassen ist und nicht zur selben Gruppe gehört wie das Zahlungsinstitut selbst, in Höhe eines Betrags abgesichert, der dem Betrag entspricht, der ohne die Versicherungspolice oder andere vergleichbare Garantie getrennt gehalten werden müsste und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zahlungsinstituts auszuzahlen wäre.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a verfährt das Zahlungsinstitut in Fällen, in denen es die Geldbeträge noch hält und bis zum Ende des auf den Tag der Entgegennahme der Geldbeträge folgenden Geschäftstags noch nicht an den Zahlungsempfänger ausgezahlt oder an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert hat, um den Transfer der Geldbeträge an den Zahlungsempfänger abzuschließen, wie folgt:

a) es hinterlegt diese Geldbeträge entweder auf einem gesonderten Konto bei einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut oder bei einer Zentralbank nach Ermessen dieser Zentralbank;

b) es investiert diese Geldbeträge in von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bestimmte sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko;

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten und Zahlungsinstitute sicher, dass diese Geldbeträge gemäß dem nationalen Recht im Interesse der Zahlungsdienstnutzer gegen die Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts, insbesondere im Falle einer Insolvenz, geschützt sind.

Abweichend von Unterabsatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes können die Mitgliedstaaten Zahlungsinstituten gestatten, diese Geldbeträge auf einem gesonderten Konto bei einem Postscheckamt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2026/...[+] zu hinterlegen, sofern dieses Postscheckamt in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und beaufsichtigt wird und Aufsichtsanforderungen unterliegt, die mit denen vergleichbar sind, die für Kreditinstitute gelten.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 stellen die Zahlungsinstitute sicher, dass sie den Betrag sichern, der dem Anspruch gegen das Zahlungsinstitut des Zahlungsdienstnutzers aus der Erbringung von Zahlungsdiensten entspricht.

Zahlungsinstitute informieren ihre Zahlungsdienstnutzer in klarer und transparenter Weise darüber, wie der Geldbetrag des einzelnen Nutzers gesichert wird, welches mitgliedstaatliche Insolvenzrecht anwendbar ist und in welchem Mitgliedstaat im Falle der Insolvenz des Zahlungsinstituts eine Forderung geltend zu machen ist.

Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes und unbeschadet des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels sichert ein Zahlungsinstitut, das E-Geld-Token ausgibt, den im Tausch für die E-Geld-Token entgegengenommenen Geldbetrag gemäß den in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Methoden.

(2) Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern, die von einem Zahlungsinstitut auf Verrechnungskonten bei gemäß der Richtlinie 98/26/EG benannten Zahlungssystemen gehalten werden, gelten als den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend, wenn diese Geldbeträge mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als Zahlungsdienstnutzern vermischt sind. Die Mitgliedstaaten stellen unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 98/26/EG sicher, dass Geldbeträge von Zahlungsdienstnutzern, die auf Verrechnungskonten bei Zahlungssystemen gehalten werden, im Einklang mit dem nationalen Recht im Interesse der Zahlungsdienstnutzer gegen die Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts, insbesondere im Falle seiner Insolvenz, geschützt sind.

Unterabsatz 1 gilt nur für Zahlungssysteme, bei denen die für die Abwicklung verwendeten Geldbeträge letztlich bei Kreditinstituten oder Zentralbanken gehalten werden.

(3) Wenden Zahlungsinstitute die Sicherungsmethode nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a an, so vermeiden sie, soweit zutreffend, ein Konzentrationsrisiko für die gesicherten Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer. Sie bemühen sich insbesondere darum, nicht die gesamten Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer bei einem einzigen Kreditinstitut zu sichern.

(4) Muss ein Zahlungsinstitut Geldbeträge nach Absatz 1 sichern und ist ein Teil dieser Geldbeträge für künftige Zahlungsvorgänge und der verbleibende Teil für Nicht-Zahlungsdienste zu verwenden, so gelten die Anforderungen von Absatz 1 auch für den Anteil der für künftige Zahlungsvorgänge zu verwendenden Geldbeträge. Ist dieser Anteil variabel oder nicht im Voraus bekannt, so gestatten die Mitgliedstaaten Zahlungsinstituten, den vorliegenden Absatz unter Zugrundelegung eines repräsentativen Anteils anzuwenden, der typischerweise für Zahlungsdienste verwendet wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt.

(5) Die zum Zweck der Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Geldbeträge müssen erst gesichert werden, wenn sie dem Zahlungskonto des Zahlungsinstituts gutgeschrieben oder dem Zahlungsinstitut gemäß den in der Verordnung (EU) 2026/…[+] festgelegten Ausführungsfristen anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Nach der Ausgabe von E-Geld sind diese Geldbeträge in jedem Fall spätestens am Ende des auf den Tag der Entgegennahme der Geldbeträge folgenden Geschäftstags zu sichern.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Ein Zahlungsinstitut, das E-Geld ausgibt, stellt sicher, dass sowohl der Zahlungsdienstnutzer, der einen Geldbetrag gegen dieses E-Geld getauscht hat, als auch der Zahlungsempfänger eines Zahlungsvorgangs in diesem E-Geld stets Anspruch auf Rücktausch zum Nennwert und auf Verlangen über das ausgebende Zahlungsinstitut haben.

(6) Für die Zwecke des Absatzes 1 sind sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko Aktiva, die unter eine der in Artikel 336 Absatz 1 Tabelle 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen, für die die Eigenkapitalunterlegung für das spezifische Risiko höchstens 1,6 % beträgt, wobei andere qualifizierte Posten nach Artikel 336 Absatz 4 der genannten Verordnung ausgeschlossen sind.

Für die Zwecke von Absatz 1 sind sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko auch Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der ausschließlich in die in Unterabsatz 1 genannten Aktiva investiert.

Unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies gerechtfertigt ist können die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Bewertung der Sicherheit, des Fälligkeitstermins, des Wertes oder anderer Risikofaktoren der in Unterabsatz 1 und 2 des vorliegenden Absatzes genannten Aktiva bestimmen, welche dieser Aktiva für die Zwecke von Absatz 1 nicht als sichere Aktiva mit niedrigem Risiko betrachtet werden.

(7) Zahlungsinstitute unterrichten die zuständigen Behörden im Voraus über jede wesentliche Änderung der Maßnahmen, die zur Sicherung des für erbrachte Zahlungsdienste und im Falle der in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienste im Tausch gegen ausgegebenes E-Geld entgegengenommene Geldbeträge ergriffen wurden.

(8) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards für Sicherungsanforderungen aus, in denen insbesondere Risikomanagementrahmen für Zahlungsinstitute festgelegt werden, die den Schutz der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer gewährleisten, sowie Anforderungen in Bezug auf Trennung, Zuordnung, Kontenabstimmung und Berechnung der gesicherten Geldbeträge. Sie legen insbesondere die Umstände fest, unter denen es angemessen ist, ein Konzentrationsrisiko gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels zu vermeiden, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Anforderungen in Bezug auf die Trennung und Abstimmung der Geldbeträge der Zahlungsdienstnutzer, die auf Verrechnungskonten gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels gehalten werden, zu berücksichtigen sind.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 10

Tätigkeiten

(1) Über die Erbringung von Zahlungsdiensten hinaus dürfen Zahlungsinstitute folgende Tätigkeiten ausüben:

a) Erbringung operativer und eng verbundener Nebendienstleistungen, einschließlich Devisengeschäften, Verwahrleistungen sowie Datenspeicherung und -verarbeitung;

b) Betrieb von Zahlungssystemen;

c) andere gewerbliche Tätigkeiten als das Erbringen von Zahlungsdiensten, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts.

(2) Zur Erbringung von Zahlungsdiensten dürfen Zahlungsinstitute nur Zahlungskonten führen oder für ihre Zahlungsdienstnutzer unterhalten, die ausschließlich für Zahlungsvorgänge genutzt werden.

(3) Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2013/36/EU.

(4) Zahlungsinstitute dürfen Kredite im Zusammenhang mit den in Anhang I Nummern 2 bis 4 genannten Zahlungsdiensten unter folgenden Bedingungen gewähren:

a) die Kreditgewährung ist eine Nebentätigkeit und erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorgangs;

b) ungeachtet etwaiger nationaler Vorschriften über die Kreditgewährung durch Emittenten von Kreditkarten ist ein im Zusammenhang mit einer Zahlung gewährter und gemäß Artikel 13 Absatz 7 und Artikel 29 vergebener Kredit innerhalb einer angemessen kurzen Frist zurückzuzahlen, die zwölf Monate in keinem Fall überschreiten darf;

c) der gewährte Kredit stammt nicht aus den zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs entgegengenommenen oder gehaltenen Geldbeträgen oder aus Geldbeträgen, die von Zahlungsdienstnutzern im Tausch gegen E-Geld entgegengenommen wurden und gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 2 gehalten werden;

d) die Eigenmittel des Zahlungsinstituts stehen jederzeit und zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörden in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite.

(5) Zahlungsinstitute dürfen keine Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder des Publikums im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2013/36/EU entgegennehmen.

(6) Zahlungsinstitute, die E-Geld ausgeben, tauschen Geldbeträge, einschließlich Bar- oder Giralgeld, die sie von Zahlungsdienstnutzern entgegennehmen, unverzüglich gegen E-Geld um. Solche Geldbeträge gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 2013/36/EU.

(7) Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die Richtlinie (EU) 2023/2225, anderes einschlägiges Unionsrecht oder mit dem Unionsrecht vereinbare, nicht durch die vorliegende Richtlinie harmonisierte nationale Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Verbraucher.

Artikel 11

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

(1) Die Richtlinie 86/635/EWG des Rates[28], die Richtlinie 2013/34/EU und die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] finden auf Zahlungsinstitute entsprechend Anwendung.

(2) Die Jahresabschlüsse und die konsolidierten Abschlüsse von Zahlungsinstituten werden von Abschlussprüfern oder von Prüfungsgesellschaften im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 bzw. 3 der Richtlinie 2006/43/EG geprüft, sofern die Zahlungsinstitute hiervon nicht gemäß der Richtlinie 2013/34/EU und, soweit zutreffend, der Richtlinie 86/635/EWG ausgenommen sind.

28 Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1986/635/oj).

29 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj).

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben für Aufsichtszwecke vor, dass Zahlungsinstitute getrennte Rechnungslegungsangaben für einerseits Zahlungsdienste und andererseits für die in Artikel 10 Absatz 1 genannten Tätigkeiten vorlegen, über die ein Prüfbericht erstellt wird. Dieser Bericht wird, soweit zutreffend, von den Abschlussprüfern oder einer Prüfungsgesellschaft erstellt.

(4) Die Pflichten nach Artikel 63 der Richtlinie 2013/36/EU gelten in Bezug auf Zahlungsdienste entsprechend für die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften von Zahlungsinstituten.

Artikel 12

Führen von Aufzeichnungen

Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] oder anderem einschlägigen Unionsrecht schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Zahlungsinstitute für die Zwecke dieses Titels alle relevanten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufbewahren. Enthalten diese Aufzeichnungen personenbezogene Daten, so bewahrt das Zahlungsinstitut diese Aufzeichnungen nicht länger auf, als für die Zwecke dieses Titels erforderlich ist. Wird dem Zahlungsinstitut die Zulassung gemäß Artikel 16 der vorliegenden Richtlinie entzogen, so werden Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, nicht länger als fünf Jahre nach Entzug der Zulassung aufbewahrt.

[30] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj).

Artikel 13

Erteilung der Zulassung

(1) Die zuständigen Behörden erteilen einem Zahlungsinstitutsanwärter eine Zulassung für die Zahlungsdienste, die er zu erbringen beabsichtigt, sofern der Zahlungsinstitutsanwärter

a) eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene juristische Person ist;

b) seinen zuständigen Behörden die in Artikel 3 Absatz 3 bzw. 4 genannten Informationen übermittelt hat;

c) der Notwendigkeit Rechnung trägt, eine solide und umsichtige Geschäftsführung des Zahlungsinstitutsanwärters und im Hinblick auf die Zahlungsdienste, die er zu erbringen beabsichtigt, solide Regelungen für die Unternehmensführung zu gewährleisten, wozu Folgendes gehört:

i) eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten;

ii) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken, denen der Zahlungsinstitutsanwärter ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte;

iii) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren;

d) über das in Artikel 5 genannte Anfangskapital verfügt;

e) den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 5 genügt.

Die unter Buchstabe c genannten Regelungen für die Unternehmensführung und die Kontrollmechanismen müssen umfassend und der Art, dem Umfang und der Komplexität der Zahlungsdienste, die die Zahlungsinstitutsanwärter zu erbringen beabsichtigen, angemessen sein.

Die EBA erlässt gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bis zum ... [12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an die gemäß der vorliegenden Richtlinie benannten zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien zu den in diesem Absatz genannten Regelungen, Verfahren und Mechanismen.

(2) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats erteilen die Zulassung, wenn die dem Antrag beigefügten Informationen und Nachweise den Anforderungen gemäß Artikel 3 genügen und die zuständigen Behörden nach eingehender Prüfung des Antrags zu einer positiven Gesamtbewertung gelangen. Vor Erteilung der Zulassung können die zuständigen Behörden, soweit zutreffend, die nationale Zentralbank oder andere einschlägige Behörden anhören.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 entscheiden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats innerhalb von 60 Geschäftstagen über die Zulassung, wenn ein gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassener Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beabsichtigt, Zahlungsdienste nur in Bezug auf E-Geld-Token zu erbringen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Frist beginnt mit Eingang des Antrags und der gemäß Artikel 3 Absatz 4 vorzulegenden Informationen bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein Antrag nicht vollständig ist, so teilt sie dies dem antragstellenden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sofort unter Angabe der fehlenden oder unvollständigen Informationen mit und legt eine Frist fest, bis zu deren Ablauf der Antragsteller die fehlenden Informationen bereitstellen muss.

Die in Unterabsatz 1 genannte Frist wird bis zur Bereitstellung der Informationen oder bis zum Ablauf dieser Frist ausgesetzt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Die zuständige Behörde kann nach dem in Unterabsatz 3 beschriebenen Verfahren weiterhin fehlende oder unvollständige Informationen anfordern, bis der Antrag vollständig ist.

Wird eine Zulassung erteilt, so ist sie auf die Erbringung der im Antrag genannten Dienstleistungen beschränkt.

(4) Zahlungsinstitute, die gemäß dem nationalen Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats einen Sitz haben müssen, müssen ihre Hauptverwaltung in demselben Mitgliedstaat haben, in dem sich dieser Sitz befindet, und müssen zumindest einen Teil ihres Zahlungsdienstgeschäfts dort erbringen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Zahlungsinstitut seinen Sitz haben muss, verlangen jedoch nicht, dass das Zahlungsinstitut den Großteil seiner Geschäftstätigkeit in diesem Mitgliedstaat ausübt.

(5) Wenn der Zahlungsinstitutsanwärter andere Geschäftstätigkeiten ausübt, die entweder die finanzielle Solidität des Zahlungsinstitutsanwärters oder die Fähigkeit der zuständigen Behörden, die Einhaltung dieser Richtlinie durch den Zahlungsinstitutsanwärter zu überwachen, beeinträchtigen oder wahrscheinlich beeinträchtigen werden, können die zuständigen Behörden als Bedingung für die Zulassung verlangen, dass der Zahlungsinstitutsanwärter ein eigenes Unternehmen für die Erbringung der in Anhang I Nummern 1 bis 6 und Nummer 8 genannten Zahlungsdienste gründet.

(6) Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung eines Zahlungsinstitutsanwärters in jedem der folgenden Fälle:

a) die zuständigen Behörden sind nicht davon überzeugt, dass die Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung des Zahlungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen;

b) zwischen dem Zahlungsinstitutsanwärter und natürlichen oder juristischen Personen besteht eine enge Verbindung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die die zuständigen Behörden daran hindert, ihre Aufsichtsaufgaben wirksam wahrzunehmen;

c) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlands, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterliegen, zu denen das Zahlungsinstitut eine enge Verbindung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterhält, oder Schwierigkeiten bei der Durchsetzung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften hindern die zuständigen Behörden daran, ihre Aufsichtsaufgaben wirksam wahrzunehmen.

(7) Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten und gestattet dem betreffenden Zahlungsinstitut, auf der Grundlage des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit überall in der Union die Zahlungsdienste zu erbringen, die von der Zulassung erfasst sind.

Artikel 14

Unterrichtung über die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung

Die zuständige Behörde teilt dem Zahlungsinstitutsanwärter binnen drei Monaten nach Eingang des in Artikel 3 genannten Zulassungsantrags oder, wenn dieser unvollständig ist, binnen drei Monaten nach Übermittlung aller in Artikel 3 Absatz 3 genannten für die Entscheidung erforderlichen Informationen mit, ob die Zulassung erteilt oder verweigert wird. Die zuständige Behörde begründet jede Verweigerung einer Zulassung.

Artikel 15

Aufrechterhaltung der Zulassung als Zahlungsinstitut

Die Mitgliedstaaten schreiben den Zahlungsinstituten vor, ihre zuständige Behörde unverzüglich über jede Änderung der gemäß Artikel 3 bereitgestellten Informationen und Nachweise zu unterrichten, die die Richtigkeit dieser Informationen oder Nachweise beeinträchtigen könnte.

Artikel 16

Entzug der Zulassung als Zahlungsinstitut

(1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dürfen einem Zahlungsinstitut die Zulassung nur entziehen, wenn

a) das Zahlungsinstitut von seiner Zulassung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt dieser Zulassung Gebrauch gemacht oder seit mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten keine der Dienstleistungen, für die es zugelassen wurde, erbracht hat;

b) das Zahlungsinstitut auf diese Zulassung ausdrücklich verzichtet;

c) das Zahlungsinstitut die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr erfüllt oder seiner Pflicht zur Unterrichtung der zuständigen Behörde über in diesem Zusammenhang wichtige Entwicklungen nicht nachkommt;

d) das Zahlungsinstitut die Zulassung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erhalten hat;

e) das Zahlungsinstitut gegen seine Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 verstoßen hat;

f) die fortgesetzte Erbringung der Zahlungsdienste durch das Zahlungsinstitut die Stabilität des Zahlungssystems oder das Vertrauen in diese gefährden würde;

g) das Zahlungsinstitut unter die Fälle fällt, in denen das nationale Recht einen Entzug der Zulassung vorsieht.

(2) Die zuständige Behörde begründet jeden Entzug einer Zulassung und teilt den Betroffenen die Gründe mit.

(3) Die zuständige Behörde macht jeden Entzug einer Zulassung öffentlich bekannt, auch in den in Artikel 17 und 18 genannten Registern.

Artikel 17

Register der Zahlungsinstitute im Herkunftsmitgliedstaat

(1) Die Mitgliedstaaten führen und pflegen unentgeltlich ein öffentliches elektronisches Register der Zahlungsinstitute, einschließlich der gemäß den Artikeln 33, 35 und 36 registrierten Unternehmen, sowie ihrer Agenten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dieses Register die folgenden Angaben enthält:

a) gemäß Artikel 13 zugelassene Zahlungsinstitute und, soweit zutreffend, deren Agenten;

b) natürliche und juristische Personen, die gemäß Artikel 33 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 1 oder Artikel 36 Absatz 1 registriert sind, und, soweit zutreffend, deren Agenten;

c) die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Institute, die gemäß nationalem Recht berechtigt sind, Zahlungsdienste zu erbringen.

Zweigniederlassungen von Zahlungsinstituten werden in das Register des Herkunftsmitgliedstaats eingetragen, wenn sie Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat erbringen.

(2) In dem in Absatz 1 genannten öffentlichen Register werden

a) die Zahlungsdienste und die entsprechenden Marken genannt, für die das Zahlungsinstitut zugelassen bzw. die natürliche oder juristische Person registriert worden ist;

b) die Agenten, über die das Zahlungsinstitut Zahlungsdienste erbringt, aufgeführt sowie die Dienste, die diese Agenten im Namen des Zahlungsinstituts erbringen;

c) die anderen Mitgliedstaaten, in denen das Zahlungsinstitut Dienstleistungen gemäß Artikel 29 erbringt, aufgeführt und wird das Datum angegeben, an dem diese Dienstleistungen aufgenommen wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute in dem in Absatz 1 genannten Register getrennt von natürlichen und juristischen Personen aufgeführt werden, die gemäß den Artikeln 33, 35 oder 36 registriert sind, und dass dieses Register öffentlich konsultiert werden kann, online zugänglich ist und unverzüglich auf den neuesten Stand gebracht wird.

(4) Die zuständigen Behörden tragen in das öffentliche Register die Daten der Zulassung oder Registrierung, jeden Entzug und jede Aussetzung einer Zulassung sowie jeden Entzug einer Registrierung gemäß den Artikeln 33, 35 oder 36 ein.

(5) Die zuständigen Behörden teilen der EBA unverzüglich die Gründe für den Entzug einer Zulassung oder Registrierung, die Aussetzung der Zulassung oder Registrierung oder etwaige Ausnahmen gemäß den Artikeln 33, 35 oder 36 mit.

Artikel 18

Register der EBA

(1) Die EBA führt und pflegt ein elektronisches zentrales Register der Zahlungsinstitute, einschließlich der gemäß den Artikeln 33, 35 und 36 registrierten Unternehmen sowie, soweit zutreffend, ihrer Agenten und Zweigniederlassungen. Dieses elektronische zentrale Register enthält die von den zuständigen Behörden gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels mitgeteilten Informationen. Die EBA ist für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen verantwortlich.

(2) Die EBA macht das elektronische zentrale Register auf ihrer Website unentgeltlich öffentlich zugänglich und stellt einen leichten Zugang zu den darin enthaltenen Angaben und eine einfache Suche danach sicher.

(3) Die zuständigen Behörden übermitteln der EBA die Informationen, die gemäß Artikel 17 in ihre nationalen öffentlichen Register eingetragen werden, spätestens innerhalb eines Geschäftstags nach Eingabe in die nationalen öffentlichen Register.

(4) Die zuständigen Behörden sind dafür verantwortlich, dass die der EBA aus den nationalen öffentlichen Registern bereitgestellten Informationen richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Im elektronischen zentralen Register eingetragene Unternehmen erhalten die Möglichkeit, etwaige Ungenauigkeiten, die sie betreffen, zu berichtigen.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Führung und Pflege des in Absatz 1 genannten elektronischen zentralen Registers und für den Zugang zu den darin enthaltenen Informationen aus, um sicherzustellen, dass nur die betreffende zuständige Behörde oder die EBA die im Register enthaltenen Informationen ändern kann.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards zu den Einzelheiten und der Struktur der gemäß Absatz 1 mitzuteilenden Informationen aus, einschließlich der Datenstandards und der Formate der Informationen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/410 der Kommission[31].

31 Durchführungsverordnung (EU) 2019/410 der Kommission vom 29. November 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Einzelheiten und die Struktur der Angaben, die der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates von den zuständigen Behörden im Bereich Zahlungsdienste zu übermitteln sind (ABl. L 73 vom 15.3.2019, S. 20 ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/410/oj).

Die EBA legt der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum … [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7) Die EBA erstellt, führt und pflegt eine zentrale maschinenlesbare Liste der Zahlungsdienstleister, die die in Anhang I Nummern 6 und 7 aufgeführten Zahlungsdienste anbieten, und stützt sich dabei auf die neuesten Informationen aus dem in Absatz 1 genannten elektronischen zentralen Register und dem EBA-Register der Kreditinstitute. Diese Liste enthält den Namen und die Kennung dieser Zahlungsdienstleister und ihren Zulassungsstatus.

ABSCHNITT 2

INANSPRUCHNAHME VON AGENTEN, ZWEIGNIEDERLASSUNGEN SOWIE AUSLAGERUNG

Artikel 19

Inanspruchnahme von Agenten

(1) Zahlungsinstitute, die Zahlungsdienste über Agenten zu erbringen beabsichtigen, übermitteln den zuständigen Behörden in ihrem Herkunftsmitgliedstaat die folgenden Informationen:

a) den Namen und, soweit zutreffend, den Namen im Register, die Anschrift des Agenten und jede Anschrift, von der aus der Agent Zahlungsdienste anbietet,

b) eine aktuelle Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, die der Agent anwenden wird, um die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zu erfüllen,

c) die Namen der Geschäftsleiter und sonstiger für die Geschäftsleitung des Agenten verantwortlichen Personen und, wenn der Agent kein Zahlungsdienstleister ist, einen Nachweis über die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit der betreffenden Personen,

d) die von dem Zahlungsinstitut erbrachten Zahlungsdienste, mit denen der Agent beauftragt ist,

e) soweit vorhanden den Identifikationscode oder die Kennnummer des Agenten,

f) eine klare Beschreibung des vorgeschlagenen Geschäftsmodells des Agenten,

g) die Adresse der Website des Agenten, wenn dieser Zahlungsdienste über eine Website anbietet,

h) bei juristischen Personen ein Nachweis über die Gründung der juristischen Person,

i) einen Überblick über den Geldfluss und die operative Abwicklung der geplanten Zahlungsvorgänge.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats dem Zahlungsinstitut innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen mitteilen, ob der Agent in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen wurde. Nach Eintragung in das Register darf der Agent mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen.

(3) Vor der Eintragung eines Agenten in das in Artikel 17 genannte Register ergreifen die zuständigen Behörden weitere Maßnahmen zur Prüfung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen, wenn sie der Auffassung sind, dass diese nicht korrekt sind.

(4) Sind die zuständigen Behörden nach Prüfung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen nicht überzeugt, dass diese korrekt sind, lehnen sie die Eintragung des Agenten in das in Artikel 17 genannte Register ab und setzen das Zahlungsinstitut hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die in einem anderen Mitgliedstaat durch Beauftragung eines Agenten oder die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat über einen in einem dritten Mitgliedstaat ansässigen Agenten Zahlungsdienste zu erbringen beabsichtigen, die Verfahren nach Artikel 29 befolgen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute ihre Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis setzen, dass ein Agent in ihrem Namen handelt.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich und gemäß dem in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgesehenen Verfahren jede Änderung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Agenten, einschließlich weiterer Agenten, mitteilen.

(8) Beabsichtigt ein Zahlungsinstitut, über eine natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat E-Geld zu vertreiben oder zurückzutauschen, so sind die Artikel 28 bis 32 mit Ausnahme von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 30 Absätze 4 bis 7 für dieses Zahlungsinstitut entsprechend anwendbar.

Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d sind Zahlungsinstitute nicht verpflichtet, die in Absatz 1 Buchstaben c, h und i des vorliegenden Artikels genannten Informationen über eine solche natürliche oder juristische Person zu übermitteln.

(9) Zahlungsinstitute dürfen kein E-Geld über Agenten ausgeben.

Artikel 20

Zweigniederlassungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die in einem anderen Mitgliedstaat durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat über eine in einem dritten Mitgliedstaat ansässige Zweigniederlassung Zahlungsdienste zu erbringen beabsichtigen, die Verfahren nach Artikel 29 befolgen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungsinstitute die in ihrem Namen tätigen Zweigniederlassungen verpflichten, die Zahlungsdienstnutzer hiervon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 21

Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die operative Aufgaben von Zahlungsdiensten auszulagern beabsichtigen, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis setzen.

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2554 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Zahlungsinstitute wichtige operative Aufgaben nicht derart auslagern, dass dadurch die Qualität der internen Kontrollen des Zahlungsinstituts und die Fähigkeit der zuständigen Behörden, die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen durch das Zahlungsinstitut zu überwachen und zu überprüfen, wesentlich beeinträchtigt werden.

Eine operative Aufgabe gilt als wichtig, wenn deren unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung die kontinuierliche Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder der anderen Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gemäß dieser Richtlinie, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die wichtige operative Aufgaben auslagern, die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

a) die Auslagerung ist nicht mit einer Delegation der Aufgaben der Geschäftsleitung verbunden;

b) das Verhältnis und die Verpflichtungen des Zahlungsinstituts gegenüber seinen Zahlungsdienstnutzern gemäß dieser Richtlinie bleiben unverändert;

c) die Voraussetzungen, die ein Zahlungsinstitut erfüllen muss, um zugelassen zu werden und diese Zulassung zu behalten, dürfen nicht ausgehöhlt werden;

d) keine der anderen Voraussetzungen, unter denen dem Zahlungsinstitut die Zulassung erteilt wurde, darf entfallen oder sich verändern.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich jede Änderung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, mitteilen.

Artikel 22

Haftung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die Dritte mit operativen Aufgaben betrauen, angemessene Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Zahlungsinstitute für jede Handlung ihrer Angestellten oder jedes Agenten, jeder Zweigniederlassung oder jeder Stelle, an den bzw. die Tätigkeiten ausgelagert werden oder die im Namen des Zahlungsinstituts handeln, uneingeschränkt haften.

ABSCHNITT 3

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND BEAUFSICHTIGUNG

Artikel 23

Benennung zuständiger Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten benennen als zuständige Behörden für die Zulassung und Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute, denen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß diesem Titel obliegt, entweder Behörden oder Stellen, die durch nationales Recht oder von gesetzlich ausdrücklich hierzu befugten Behörden, einschließlich der nationalen Zentralbanken, anerkannt worden sind. Die Mitgliedstaaten benennen keine Zahlungsinstitute, Kreditinstitute oder Postscheckämter als zuständige Behörden.

Die zuständigen Behörden müssen von der Wirtschaft unabhängig sein und Interessenkonflikte vermeiden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen und die Kontaktdaten aller gemäß Unterabsatz 1 benannten zuständigen Behörden mit.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen ausgestattet sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen, insbesondere das entsprechende Personal, verfügen.

(3) Mitgliedstaaten, die für den unter diesen Titel fallenden Regelungsbereich mehr als eine zuständige Behörde benannt haben, stellen sicher, dass diese Behörden eng zusammenarbeiten, um ihre jeweiligen Aufgaben effizient zu erfüllen.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats.

(5) Absatz 1 bedeutet nicht, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, Geschäftstätigkeiten der Zahlungsinstitute zu beaufsichtigen, bei denen es sich weder um Zahlungsdienste noch um die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten handelt.

Artikel 24

Beaufsichtigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kontrollen der zuständigen Behörden, mit denen sie die laufende Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels sicherstellen, verhältnismäßig, geeignet und den Risiken von Zahlungsinstituten angemessen sind.

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels sicherzustellen, sind die zuständigen Behörden insbesondere befugt,

a) von dem Zahlungsinstitut die Informationen anzufordern, die notwendig sind, um die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen, wobei sie gegebenenfalls den Zweck der Anforderung angeben, sowie die Frist für die Bereitstellung der Informationen;

b) Kontrollen vor Ort in den Geschäftsräumen des Zahlungsinstituts, der Agenten oder der Zweigniederlassungen, die unter der Verantwortung des Zahlungsinstituts Zahlungsdienste erbringen, sowie in den Geschäftsräumen von Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden oder die im Auftrag des Zahlungsinstituts handeln, durchzuführen;

c) Empfehlungen und Leitlinien sowie, soweit zutreffend, verbindliche Verwaltungsvorschriften zu erlassen;

d) die Zulassung in den in Artikel 16 genannten Fällen auszusetzen oder zu entziehen;

e) von Zahlungsinstituten zu verlangen, über Eigenmittel zu verfügen, die über die in Artikel 7 oder 8 oder Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d festgelegten Anforderungen hinausgehen, oder die erforderlichen Eigenmittel im Falle wesentlicher Änderungen in der Geschäftstätigkeit dieser Zahlungsinstitute anzupassen;

f) eine Stärkung der nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c eingeführten Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien zu verlangen;

g) den Geschäftsbetrieb, die operativen Tätigkeiten oder das Netzwerk von Zahlungsinstituten einzuschränken oder zu begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftsbereichen, die für die finanzielle Solidität eines Zahlungsinstituts mit zu großen Risiken verbunden sind, zu verlangen;

h) eine Verringerung des mit den Tätigkeiten – auch mit den ausgelagerten Tätigkeiten –, Produkten und Systemen von Zahlungsinstituten verbundenen Risikos zu verlangen;

i) Ausschüttungen oder Zinszahlungen eines Zahlungsinstituts an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Eigenmittelinstrumenten zu beschränken oder zu verbieten;

j) zu verlangen, dass Zahlungsinstitute ein eigenes Unternehmen für die Erbringung von Nicht-Zahlungsdiensten gründen, wenn die Zahlungsinstitute andere Geschäftstätigkeiten ausüben, die entweder die finanzielle Solidität des Zahlungsinstituts oder die Fähigkeit der zuständigen Behörden, die Einhaltung dieser Richtlinie durch das Zahlungsinstitut zu überwachen, beeinträchtigen oder wahrscheinlich beeinträchtigen werden;

k) verwaltungsrechtliche Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 zu verhängen;

l) von Zahlungsinstituten zu verlangen, für die Führung des Zahlungsinstituts verantwortliche Personen zu entfernen, wenn sie die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe m Ziffer ii festgelegten Anforderungen nicht erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet des Artikels 16 und nationaler Strafrechtsvorschriften vor, dass ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie gegen die betreffenden Zahlungsinstitute oder diejenigen, die tatsächlich die Geschäfte leiten, Sanktionen verhängen und Maßnahmen ergreifen oder Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Verhängung von Sanktionen oder Ergreifung von Maßnahmen einleiten können, die speziell darauf abzielen, die festgestellten Verstöße zu beenden und ihre Ursachen zu beseitigen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen ungeachtet der Anforderungen des Artikels 5, des Artikels 6 Absätze 1 und 2, des Artikels 7 sowie des Artikels 8 sicher, dass die zuständigen Behörden die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen ergreifen können, um zu gewährleisten, dass den Zahlungsinstituten Kapital in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, insbesondere, wenn andere Tätigkeiten als das Erbringen von Zahlungsdiensten ihre finanzielle Solidität beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

Artikel 25

Berufsgeheimnis

(1) Unbeschadet unter das nationale Strafrecht fallender Fälle stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von diesen Behörden beauftragten Sachverständigen der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

(2) Die gemäß Artikel 27 ausgetauschten Informationen unterliegen sowohl aufseiten der Behörde, die die Informationen weitergibt, als auch der Behörde, die sie empfängt, der beruflichen Geheimhaltungspflicht.

(3) Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung des vorliegenden Artikels die Artikel 53 bis 61 der Richtlinie 2013/36/EU entsprechend berücksichtigen.

Artikel 26

Rechtsbehelf

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute gegen die sie betreffenden Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden nach Maßgabe von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, Rechtsbehelfe einlegen können.

(2) Ist nach dieser Richtlinie eine Frist festgelegt, innerhalb deren eine zuständige Behörde tätig werden muss, so kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn die Behörde nicht innerhalb dieser Frist tätig wird.

Artikel 27

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten arbeiten untereinander und, soweit angezeigt, mit der EZB und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der EBA und anderen zuständigen Behörden zusammen, die nach dem auf Zahlungsdienstleister anwendbaren Recht der Union oder der Mitgliedstaaten benannt worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten erlauben den Austausch von Informationen zwischen ihren zuständigen Behörden und

a) den für die Zulassung der Zahlungsinstitutsanwärter und die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten,

b) der EZB und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Überwachungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen Behörden, die für die Überwachung der Zahlungs- und Abwicklungssysteme zuständig sind,

c) anderen einschlägigen Behörden, die gemäß der vorliegenden Richtlinie und dem auf Zahlungsdienstleister anwendbaren Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie (EU) 2015/849, benannt wurden,

d) der EBA im Rahmen ihrer Aufgabe, zum wirksamen und kohärenten Funktionieren der in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten Überwachungsmechanismen beizutragen.

Artikel 28

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten
zwischen zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten

(1) Ist eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats der Auffassung, dass bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 27, 29, 30, 31 oder 32 der vorliegenden Richtlinie in einer bestimmten Angelegenheit die Bedingungen der genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden, so kann sie gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EBA mit der Angelegenheit befassen und um ihre Unterstützung ersuchen.

(2) Wurde die EBA nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels um Unterstützung ersucht, so fasst sie unverzüglich einen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Die EBA kann die zuständigen Behörden gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 jener Verordnung auch von Amts wegen dabei unterstützen, eine Einigung zu erzielen. In jedem Fall stellen die beteiligten zuständigen Behörden ihre Entscheidung bis zu einer Beilegung gemäß Artikel 19 jener Verordnung zurück.

Artikel 29

Antrag auf Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die in Ausübung des Niederlassungsrechts oder des Rechts auf Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat beginnen wollen, Zahlungsdienste, einschließlich über eine Einrichtung in einem dritten Mitgliedstaat, zu erbringen, den zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats die nachstehenden Informationen übermitteln:

a) Name, Anschrift und, soweit vorhanden, Zulassungsnummer des Zahlungsinstituts;

b) den Mitgliedstaat, in dem das Zahlungsinstitut seine Tätigkeit aufnehmen will, und das geplante Datum der Aufnahme der Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat;

c) die Zahlungsdienste, die das Zahlungsinstitut zu erbringen beabsichtigt;

d) die Informationen nach Artikel 19 Absatz 1, wenn das Zahlungsinstitut beabsichtigt, einen Agenten in Anspruch zu nehmen;

e) wenn das Zahlungsinstitut beabsichtigt, eine Zweigniederlassung in Anspruch zu nehmen:

i) die Informationen nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b und e über das Zahlungsdienstgeschäft im Aufnahmemitgliedstaat;

ii) eine Beschreibung der Organisationsstruktur der Zweigniederlassung;

iii) sinngemäß die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Informationen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsinstitute, die operative Aufgaben ihrer Zahlungsdienste an andere Stellen im Aufnahmemitgliedstaat auszulagern beabsichtigen, die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

(2) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt aller in Absatz 1 genannten Informationen leiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats diese Informationen an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats weiter. Werden die Dienste über einen dritten Mitgliedstaat erbracht, so ist der Mitgliedstaat unterrichten, in dem die Dienste für Zahlungsdienstnutzer erbracht werden.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Informationen von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats prüfen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats diese Informationen und teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die einschlägigen Informationen über die Zahlungsdienste mit, die das betreffende Zahlungsinstitut in Ausübung des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit zu erbringen beabsichtigt. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats teilen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats im Zusammenhang mit der geplanten Inanspruchnahme eines Agenten oder der Errichtung einer Zweigniederlassung jeden Grund zur Besorgnis im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 mit. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats setzt sich zuvor mit den jeweils zuständigen Behörden nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 in Verbindung, um zu festzustellen, ob solche Gründe vorliegen.

Stimmen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Beurteilung durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht zu, so teilen sie Letzteren die Gründe für ihren abweichenden Standpunkt mit.

Fällt die Bewertung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats vor dem Hintergrund der von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats übermittelten Informationen negativ aus, so lehnt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Eintragung des Agenten oder der Zweigniederlassung ab oder löscht diese Eintragung, falls sie bereits erfolgt ist.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats teilen ihre Entscheidung den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats und dem Zahlungsinstitut innerhalb von zehn Wochen nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Informationen mit.

Nach Eintragung in das in Artikel 17 genannte Register dürfen die Agenten oder Zweigniederlassungen ihre Tätigkeiten in dem entsprechenden Aufnahmemitgliedstaat aufnehmen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Zahlungsinstitut den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats das Datum der Aufnahme der im Namen des Zahlungsinstituts über den Agenten oder die Zweigniederlassung in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten mitteilt. Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats setzen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Zahlungsinstitut den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats jede relevante Änderung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen unverzüglich mitteilt, einschließlich in Bezug auf zusätzliche Agenten, Zweigniederlassungen oder Stellen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, die in den Aufnahmemitgliedstaaten, in denen das Zahlungsinstitut tätig ist, in Anspruch genommen werden. Das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 findet Anwendung.

(5) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch gemäß diesem Artikel zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und denen des Aufnahmemitgliedstaats aus. In diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards werden die Verfahren, Instrumente und Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Meldung grenzüberschreitend tätiger Zahlungsinstitute und insbesondere der Umfang und die Verarbeitung der vorzulegenden Informationen einschließlich einer gemeinsamen Terminologie und Standardformblättern für die Meldungen festgelegt, um die Kohärenz und Effizienz des Mitteilungsverfahrens zu gewährleisten, auch in Fällen, in denen ein in einem Aufnahmemitgliedstaat ansässiger Agent oder eine einem Aufnahmemitgliedstaat ansässige Zweigniederlassung eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste in einem dritten Mitgliedstaat anbietet.

Die EBA übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Artikel 30

Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, die ihr Niederlassungsrecht und das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben

(1) Bei der Durchführung der im vorliegenden Titel und in den Titeln II und III der Verordnung (EU) 2026/…[+] vorgesehenen Kontrollen und erforderlichen Maßnahmen gegenüber Agenten oder Zweigniederlassungen eines Zahlungsinstituts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats arbeiten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats mit den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zusammen, auch indem sie Letzteren mitteilen, wo im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats sie eine Kontrolle vor Ort durchzuführen beabsichtigen.

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats können den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Aufgabe übertragen, bei dem betreffenden Zahlungsinstitut Kontrollen vor Ort durchzuführen.

(2) Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können vorschreiben, dass Zahlungsinstitute mit Agenten oder Zweigniederlassungen in ihrem Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen über die in ihrem Hoheitsgebiet von diesen Agenten oder Zweigniederlassungen ausgeübten Tätigkeiten berichten.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Diese Berichte dienen Informations- oder statistischen Zwecken und, sofern die Agenten oder Zweigniederlassungen Zahlungsdienste erbringen, der Überwachung der Einhaltung der Titel II und III der Verordnung (EU) 2026/…[+]. Die Agenten bzw. Zweigniederlassungen unterliegen Anforderungen an die berufliche Geheimhaltungspflicht, die denen des Artikels 25 der vorliegenden Richtlinie mindestens gleichwertig sind.

Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können von Zahlungsinstituten Ad-hoc-Informationen anfordern, wenn ihnen Nachweise für die Nichteinhaltung des vorliegenden Titels oder des Titels II oder III der Verordnung (EU) 2026/…[+] vorliegen.

(3) Die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats teilen einander alle wesentlichen oder zweckdienlichen Informationen mit, insbesondere bei Zuwiderhandlungen oder mutmaßlichen Zuwiderhandlungen eines Agenten oder einer Zweigniederlassung, und wenn diese Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Dienstleistungsfreiheit erfolgten. Die zuständigen Behörden übermitteln auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legen von sich aus alle wesentlichen Informationen vor, einschließlich solcher über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 4 durch das Zahlungsinstitut.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(4) Die Mitgliedstaaten können einem Zahlungsinstitut, das in ihrem Hoheitsgebiet über Agenten tätig ist und dessen Hauptverwaltung sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, vorschreiben, eine zentrale Kontaktstelle in ihrem Hoheitsgebiet zu benennen, um eine angemessene Kommunikation und Berichterstattung im Einklang mit Titel II und III der Verordnung (EU) 2026/…[+] sicherzustellen und um die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden der Herkunfts- und der Aufnahmemitgliedstaaten zu erleichtern, wozu auch die Übermittlung von Unterlagen und Informationen an die zuständigen Behörden auf deren Verlangen gehört. Beschließt ein Mitgliedstaat, eine solche Anforderung vorzuschreiben, so benennt jedes Zahlungsinstitut in diesem Mitgliedstaat nur eine zentrale Kontaktstelle.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 müssen Zahlungsinstitute nur dann eine zentrale Kontaktstelle benennen, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

a) die Gesamtzahl der Agenten, über die ein Zahlungsinstitut im Rahmen der Niederlassungsfreiheit Zahlungsdienste in einem Aufnahmemitgliedstaat erbringt, beträgt mindestens 10;

b) das Gesamtvolumen der Zahlungsvorgänge – einschließlich der im Rahmen der Erbringung von durch Zahlungsauslösedienste initiierten Zahlungsvorgänge –, die durch ein Zahlungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaat im letzten Geschäftsjahr über im Aufnahmemitgliedstaat ansässige Agenten durchgeführt wurden, welche entweder im Rahmen des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit tätig waren, überschreitet 3 000 000 EUR, und das Zahlungsinstitut hat mindestens zwei dieser Agenten im Rahmen des Niederlassungsrechts eingesetzt;

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

c) die Gesamtzahl der Zahlungsvorgänge, die von einem Zahlungsinstitut im Aufnahmemitgliedstaat im letzten Geschäftsjahr über im Aufnahmemitgliedstaat ansässige Agenten durchgeführt wurden, die entweder im Rahmen des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit tätig waren, einschließlich der Zahlungsvorgänge, die von einem Zahlungsinstitut durch Zahlungsauslösedienste erbracht wurden, überschreitet 100 000, und das Zahlungsinstitut hat mindestens zwei der Agenten im Rahmen des Niederlassungsrechts eingesetzt.

(6) Eine gemäß Absatz 4 benannte zentrale Kontaktstelle nimmt alle folgenden Aufgaben wahr:

a) sie dient als einziger Erbringer und einzige Sammelstelle für die Zwecke der Berichterstattungspflichten des benennenden Zahlungsinstituts gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gemäß Absatz 2 in Bezug auf Dienstleistungen, die im Aufnahmemitgliedstaat über Agenten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit erbracht werden;

b) sie dient als einzige Kontaktstelle des benennenden Zahlungsinstituts in Mitteilungen an die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug auf die im Aufnahmemitgliedstaat über Agenten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit erbrachten Zahlungsdienste, einschließlich jeglicher den zuständigen Behörden auf Verlangen zu übermittelnden Dokumente und Informationen;

c) sie erleichtert die Kontrollen vor Ort durch die zuständigen Behörden der Agenten des benennenden Zahlungsinstituts, die im Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig sind, und die Durchführung der von den zuständigen Behörden des Herkunfts- oder Aufnahmemitgliedstaats gemäß der vorliegenden Richtlinie ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen.

(7) Die Zahlungsinstitute stellen sicher, dass eine zentrale Kontaktstelle über die erforderlichen Ressourcen verfügt und Zugang zu allen Daten hat, die für die Wahrnehmung der in Absatz 6 genannten Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 31

Maßnahmen bei Nichteinhaltung, einschließlich Sicherungsmaßnahmen

(1) Ist eine zuständige Behörde eines Aufnahmemitgliedstaats der Auffassung, dass ein Zahlungsinstitut mit Agenten oder Zweigniederlassungen in seinem Hoheitsgebiet gegen diesen Titel oder Titel II oder III der Verordnung (EU) 2026/…[+] verstößt, so setzt sie die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats trifft nach Bewertung der gemäß Unterabsatz 1 erhaltenen Informationen unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Zahlungsinstitut die Verstöße abstellt. Sie teilt diese Maßnahmen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats und den zuständigen Behörden jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats unverzüglich mit.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(2) In Notfallsituationen, in denen Sofortmaßnahmen erforderlich sind, um eine ernste Bedrohung der kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, parallel zu der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und solange die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats noch keine Maßnahmen nach Artikel 30 ergriffen haben, Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Sicherungsmaßnahmen müssen zweckmäßig und dem mit ihnen verfolgten Zweck, eine ernste Bedrohung für die kollektiven Interessen der Zahlungsdienstnutzer im Aufnahmemitgliedstaat abzuwenden, angemessen sein. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einer Bevorzugung der Zahlungsdienstnutzer des Zahlungsinstituts im Aufnahmemitgliedstaat gegenüber Zahlungsdienstnutzern des Zahlungsinstituts in anderen Mitgliedstaaten führen.

Die Sicherungsmaßnahmen sind befristet und werden beendet, wenn die festgestellte ernste Bedrohung, auch mithilfe der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats oder der EBA nach Artikel 28 Absatz 1 oder in Zusammenarbeit mit diesen, abgewendet wurde.

(4) Sofern es mit der Notfallsituation vereinbar ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und die jedes anderen betroffenen Mitgliedstaats sowie die Kommission und die EBA vorab, in jedem Fall aber unverzüglich, über die gemäß Absatz 2 ergriffenen Sicherungsmaßnahmen und die Gründe hierfür.

Artikel 32

Begründungspflicht

(1) Jede gemäß den Artikeln 24, 29, 30 oder 31 von einer zuständigen Behörde ergriffene Maßnahme, die Sanktionen oder Einschränkungen des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit umfasst, wird ordnungsgemäß begründet und dem betroffenen Zahlungsinstitut mitgeteilt.

(2) Die Artikel 29, 30 und 31 der vorliegenden Richtlinie gelten unbeschadet der Verpflichtung der zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849, insbesondere ihres Artikels 47 Absatz 1, und der Verordnung (EU) 2023/1113, insbesondere ihres Artikels 33 Absatz 1, die Einhaltung der Anforderungen jener Rechtsinstrumente zu beaufsichtigen oder zu überwachen.

KAPITEL II

Ausnahmen und Berichterstattung

Artikel 33

Fakultative Ausnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten können natürliche oder juristische Personen, die einen der in Anhang I Nummern 1 bis 5 und Nummer 8 genannten Zahlungsdienste erbringen, von der Anwendung des Verfahrens und der Bedingungen nach Kapitel I Abschnitte 1, 2 und 3 mit Ausnahme der Artikel 17, 18, 23, 25, 26 und 27, ganz oder teilweise ausnehmen oder ihren zuständigen Behörden gestatten, sie ganz oder teilweise auszunehmen, wenn

a) in Bezug auf die in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannten Zahlungsdienste der Gesamtwert der Zahlungsvorgänge, die von der betreffenden Person, einschließlich der Agenten, für die sie unbeschränkt haftet, ausgeführt werden, im Monatsdurchschnitt der vorangegangenen 12 Monate die von dem Mitgliedstaat festgesetzte Obergrenze, in jedem Fall aber 3 000 000 EUR, nicht überschreitet, oder

b) in Bezug auf den in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienst durch die gesamte Geschäftstätigkeit ein Betrag des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs entsteht, der die von dem Mitgliedstaat festgesetzte Obergrenze, in jedem Fall aber 5 000 000 EUR, nicht überschreitet, und

c) in Bezug auf die in Anhang I Nummern 1 bis 5 und Nummer 8 genannten Zahlungsdienste keine der für die Leitung oder den Betrieb des Unternehmens verantwortlichen natürlichen Personen wegen Verstößen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung oder wegen anderer Finanzstraftaten verurteilt wurde.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a erfolgt die Bewertung, ob die Obergrenze überschritten wurde, unter Zugrundelegung des aus dem Geschäftsplan der betreffenden Person hervorgehenden erwarteten Gesamtbetrags der Zahlungsvorgänge, sofern von den zuständigen Behörden keine Anpassung dieses Plans verlangt wurde.

Wenn ein Zahlungsinstitut, das den in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienst erbringt, daneben auch weitere Zahlungsdienste anbietet oder eine der in Artikel 10 genannten Tätigkeiten ausübt und die Höhe des E-Geld-Umlaufs im Voraus nicht bestimmt werden kann, gestatten die zuständigen Behörden diesem Zahlungsinstitut die Anwendung von Unterabsatz 1 Buchstabe b auf der Grundlage eines repräsentativen Anteils, der für den in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienst angenommen wird, sofern sich dieser repräsentative Anteil auf der Grundlage historischer Daten und zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden mit hinreichender Sicherheit schätzen lässt. Kann ein Zahlungsinstitut nicht auf eine ausreichend lange Geschäftstätigkeit zurückblicken, so wird diese Bedingung auf der Grundlage des in seinem Geschäftsplan erwarteten E-Geld-Umlaufs bewertet, sofern die zuständigen Behörden nicht die Anpassung dieses Plans verlangt haben.

Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der fakultativen Ausnahmen nach diesem Absatz auch davon abhängig machen, dass zusätzlich dazu ein maximaler Speicherbetrag für das Zahlungsinstrument oder das Zahlungskonto des Verbrauchers, auf dem E-Geld gespeichert ist, festgelegt wird.

Eine natürliche oder juristische Person, der eine Ausnahme nach Unterabsatz 1 Buchstabe b gewährt wurde, darf Zahlungsdienste, die nicht mit der Ausgabe von E-Geld in Zusammenhang stehen, nur gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a erbringen.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass natürliche oder juristische Personen, die von der Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren und Bedingungen ausgenommen sind, sich bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registrieren lassen. Die Mitgliedstaaten legen fest, welche der in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten Unterlagen einem Antrag auf eine solche Registrierung beizufügen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass natürliche oder juristische Personen, die nach Absatz 2 registriert sind, ihre Hauptverwaltung oder den Wohnort in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie ihre Tätigkeit tatsächlich ausüben.

(4) Die von der Anwendung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Verfahren und Bedingungen ausgenommenen natürlichen oder juristischen Personen werden wie Zahlungsinstitute behandelt. Artikel 13 Absatz 7 und die Artikel 29, 30 und 31 gelten nicht für diese Personen.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass natürliche oder juristische Personen, die nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels registriert sind, nur bestimmte der in Artikel 10 genannten Tätigkeiten ausüben dürfen.

(6) Die von der Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren und Bedingungen ausgenommenen natürlichen oder juristischen Personen melden den zuständigen Behörden jede Änderung ihrer Verhältnisse, die für die in jenem Absatz genannten Bedingungen von Bedeutung ist, und erstatten ihnen mindestens einmal jährlich zu einem von den zuständigen Behörden festgelegten Zeitpunkt Bericht über

a) den Gesamtwert der Zahlungsvorgänge im Monatsdurchschnitt der vorangegangenen zwölf Monate, wenn in Anhang I Nummern 1 bis 5 genannte Zahlungsdienste erbracht werden;

b) den durchschnittlichen E-Geld-Umlauf, wenn der in Anhang I Nummer 8 genannte Zahlungsdienst erbracht wird.

(7) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen innerhalb von 30 Kalendertagen eine Zulassung nach dem Verfahren des Artikels 13 beantragen, wenn die Bedingungen der Absätze 1, 3 oder 5 des vorliegenden Artikels nicht mehr erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet sind, um die laufende Einhaltung dieses Artikels zu überprüfen.

(8) Die Absätze 1 bis 6 des vorliegenden Artikels gelten unbeschadet der Richtlinie (EU) 2015/849 oder der nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Artikel 34

Mitteilung und Unterrichtung

Mitgliedstaaten, die beschließen, eine Ausnahme gemäß Artikel 33 zu gewähren, teilen der Kommission Folgendes mit:

a) ihre Entscheidung, eine solche Ausnahme zu gewähren,

b) etwaige spätere Änderungen dieser Ausnahme,

c) die Zahl der betroffenen natürlichen und juristischen Personen,

d) jährlich den Gesamtwert der zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres ausgeführten Zahlungsvorgänge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und den Gesamtbetrag des E-Geld-Umlaufs nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 35

Kontoinformationsdienstleister

(1) Natürliche oder juristische Personen, die ausschließlich den in Anhang I Nummer 7 genannten Zahlungsdienst erbringen, unterliegen nicht der Zulassungspflicht, müssen sich jedoch vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registrieren lassen.

(2) Dem Antrag auf Registrierung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels sind die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, e bis i, k, m, o und p genannten Informationen und Unterlagen beizufügen.

Für die Zwecke der Dokumentation nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben e, f und k legt die natürliche oder juristische Person, die einen Antrag auf Registrierung stellt, eine Beschreibung ihrer Prüfmodalitäten und der organisatorischen Vorkehrungen vor, die sie getroffen hat, um alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen ihrer Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit des von ihr erbrachten Zahlungsdienstes nach Anhang I Nummer 7 zu ergreifen.

(3) Bei den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ist anzugeben, auf welche Weise die natürliche oder juristische Person, die einen Antrag auf Registrierung stellt, ein hohes Maß an digitaler operationaler Resilienz im Einklang mit Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 gewährleisten wird, insbesondere in Bezug auf die technische Sicherheit und den Datenschutz, auch im Hinblick auf die Software und die IKT-Systeme, die diese Person oder die Stelle, an die sie alle oder einen Teil ihrer Tätigkeiten auslagert, verwendet.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die natürlichen oder juristischen Personen, die einen Antrag auf Registrierung stellen, für die Gebiete, in denen sie ihre Dienste anbieten, eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben oder über eine andere vergleichbare Garantie verfügen und sie sicherstellen, dass

a) ihre Haftung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister oder dem Zahlungsdienstnutzer für einen nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang zu einem Zahlungskontoinformationsdienst oder dessen nicht autorisierte oder betrügerische Nutzung abgedeckt ist,

b) sie den Wert etwaiger Überschüsse, Schwellenwerte oder Selbstbehalte vom Versicherungsschutz oder einer vergleichbaren Garantie abdecken können,

c) sie die Deckung des Versicherungsschutzes oder einer vergleichbaren Garantie laufend überwachen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 muss eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere vergleichbare Garantie bestehen, wenn die betreffende Person mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnt.

(5) Kapitel I Abschnitte 1 und 2 und Artikel 24 Absatz 3 gelten nicht für natürliche oder juristische Personen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

(6) Die natürlichen oder juristischen Personen nach Absatz 1 werden wie Zahlungsinstitute behandelt.

Artikel 36

Von Geldautomatenbetreibern angebotene Abhebung von Bargeld ohne Zahlungskonto

(1) Geldautomatenbetreiber unterliegen nicht der Zulassungspflicht, müssen sich jedoch vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats registrieren lassen, in dem die Bargeldabhebungsdienste erbracht werden sollen.

(2) Dem Antrag auf Registrierung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels sind die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben a, b, e bis k, m, o und p genannten Informationen und Unterlagen beizufügen.

Für die Zwecke der Dokumentation nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben e, f und k legt die natürliche oder juristische Person, die den Antrag auf Registrierung stellt, eine Beschreibung ihrer Prüfmodalitäten und der organisatorischen Vorkehrungen vor, die sie getroffen hat, um alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen ihrer Nutzer und zur Gewährleistung der Kontinuität und Verlässlichkeit des von ihr erbrachten Zahlungsdienstes nach Anhang I Nummer 1 zu ergreifen.

Bei den in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe i genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ist anzugeben, auf welche Weise die natürliche oder juristische Person, die einen Antrag auf Registrierung stellt, ein hohes Maß an digitaler operationaler Resilienz im Einklang mit Kapitel II der Verordnung (EU) 2022/2554 gewährleisten wird, insbesondere in Bezug auf die technische Sicherheit und den Datenschutz, auch im Hinblick auf die Software und die IKT-Systeme, die diese Person oder die Stelle, an die sie alle oder einen Teil ihrer Tätigkeiten auslagert, verwendet.

(3) Die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde kann eine Registrierung ablehnen und eine Registrierung widerrufen, wenn sie feststellt, dass der Geldautomatenbetreiber eine der in Absatz 2 genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt. Die zuständige Behörde begründet die Ablehnung oder den Widerruf.

(4) Kapitel I Abschnitte 1 und 2 sowie Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 29 gelten nicht für den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Geldautomatenbetreiber.

(5) Geldautomatenbetreiber nach Absatz 1 werden wie Zahlungsinstitute behandelt.

Artikel 37

Bereitstellung von Bargeld in Einzelhandelsgeschäften ohne Kauf

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 befreien die Mitgliedstaaten natürliche oder juristische Personen, die in Einzelhandelsgeschäften Bargeld unabhängig vom Kauf bereitstellen, von der Anwendung dieser Richtlinie, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Dienstleistung wird in ihren Räumlichkeiten von einer natürlichen oder juristischen Person angeboten, die hauptberuflich Waren verkauft oder Dienstleistungen erbringt;

b) der Betrag des bereitgestellten Bargelds übersteigt pro Abhebung nicht 150 EUR;

c) die Abhebung durch den Kunden unterliegt einer starken Kundenauthentifizierung.

Die Mitgliedstaaten können eine niedrigere Obergrenze als die in Unterabsatz 1 Buchstabe b bestimmte festlegen, die nicht unter 100 EUR liegt.

(2) Die Mitgliedstaaten können für die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen eine tägliche Abhebungsobergrenze pro Zahlungskonto vorsehen. Die Obergrenze wird auf einem angemessenen Niveau festgesetzt, um den Schutz vor Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu gewährleisten, und darf 200 EUR nicht unterschreiten.

(3) Der Zahlungsdienstnutzer wird über alle Entgelte für die gemäß Absatz 1 erbrachte Dienstleistung informiert, bevor das angeforderte Bargeld bereitgestellt wird.

(4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Artikel 38

Unterrichtungspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten können natürliche oder juristische Personen, die eine der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe k Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2026/…[+] genannten Tätigkeiten ausüben und bei denen der Gesamtwert der in den vorangegangenen zwölf Monaten ausgeführten Zahlungsvorgänge 1 000 000 EUR überschreitet, verpflichten, ihre zuständigen Behörden über die angebotenen Dienstleistungen zu unterrichten und anzugeben, unter welchen der unter diesen Ziffern genannten Ausnahmen die Tätigkeit ausgeführt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden befugt sind, alle Personen, die eine der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe k Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2026/…[+] genannten Tätigkeiten ausüben, zu verpflichten, diese Behörden über die angebotenen Dienstleistungen zu unterrichten und anzugeben, unter welchen der unter diesen Ziffern genannten Ausnahmen die Tätigkeit ausgeführt wird.

Hat eine zuständige Behörde Informationen gemäß Unterabsatz 1 oder 2 des vorliegenden Absatzes erhalten und gilt die Tätigkeit nicht als begrenztes Netz, so trifft die zuständige Behörde eine hinreichend begründete Entscheidung auf der Grundlage der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe k Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2026/…[+] genannten Bedingungen und teilt dies der betroffenen Person mit.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Personen, die die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2026/…[+] genannte Tätigkeit ausüben, verpflichten, den zuständigen Behörden eine Mitteilung zu übermitteln und diesen zuständigen Behörden einen jährlichen Bestätigungsvermerk vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die Tätigkeit mit den unter diesem Buchstaben festgelegten Obergrenzen vereinbar ist.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zuständige Behörden befugt sind, alle Personen, die die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2026/…[+] genannte Tätigkeit ausüben, zu verpflichten, diesen zuständigen Behörden einen jährlichen Bestätigungsvermerk vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die Tätigkeit mit den unter diesem Buchstaben festgelegten Obergrenzen vereinbar ist.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die EBA über die Dienstleistungen unterrichten, über die diese zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 unterrichtet werden, und angeben, unter welcher Ausnahme die Tätigkeit ausgeführt wird.

(4) Die Beschreibung der Tätigkeit, über die die zuständigen Behörden gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels unterrichtet werden, wird in den Registern gemäß den Artikeln 17 und 18 öffentlich zugänglich gemacht.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

TITEL III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie zu erlassen, um die in Artikel 5, Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 37 genannten Beträge an die Inflation anzupassen.

Artikel 40

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 39 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 39 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 39 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 41

Vollständige Harmonisierung

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 und der Artikel 33, 37 und 38 in den Bereichen, in denen diese Richtlinie harmonisierte Bestimmungen enthält, keine anderen als die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen beibehalten oder einführen.

(2) Nutzt ein Mitgliedstaat eine der in Artikel 6 Absatz 3 oder den Artikeln 33, 37 oder 38 genannten Optionen, so setzt er die Kommission hierüber sowie über etwaige spätere Änderungen in Kenntnis. Die Kommission macht die Informationen auf einer Website oder auf eine sonstige leicht zugängliche Weise öffentlich zugänglich.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zahlungsdienstleister nicht zum Nachteil der Zahlungsdienstnutzer von den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie abweichen, es sei denn, dies ist darin ausdrücklich vorgesehen. Zahlungsdienstleister können jedoch beschließen, Zahlungsdienstnutzern günstigere Konditionen einzuräumen.

Artikel 42

Überprüfungsklausel

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ... [18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] einen Bericht über die Möglichkeit der Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie auf die Verarbeitung oder den Betrieb digitaler Brieftaschen vor. Soweit angezeigt fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ... [36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] einen Bericht über den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, insbesondere mit Blick auf Zahlungssysteme, Zahlverfahren und technische Dienstleister, vor. Der Bericht erstreckt sich auch auf die aktuellen Anwendungen des in Anhang I Nummer 8 genannten Zahlungsdienstes und seine Hauptmerkmale, einschließlich insbesondere der Unterscheidung zwischen Konten, die für die Speicherung von E-Geld genutzt werden, und herkömmlichen Zahlungskonten. Soweit angezeigt fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ... [sieben Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie und insbesondere über folgende Aspekte vor:

a) die Angemessenheit des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit seiner Ausweitung auf bestimmte Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, darunter der Betrieb von Zahlungssystemen und die Erbringung technischer Dienstleistungen;

b) die Auswirkungen der Überarbeitung der Richtlinie 2014/49/EU auf die Sicherung von Kundengeld durch Zahlungsinstitute;

c) die Bestimmungen über Dienstleistungen, bei denen Bargeld in Einzelhandelsgeschäften ohne Kauf bereitgestellt wird, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung dieser Bestimmungen;

d) die Gesamtzahl und den Marktanteil der nach dieser Richtlinie zugelassenen Zahlungsdienstleister, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten.

Soweit angezeigt fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

Artikel 43

Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten Zahlungsinstituten, die bis zum ... [21 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2015/2366 zugelassen wurden, die Zahlungsdienste, für die sie zugelassen wurden, bis zum ... [27 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] weiterhin zu erbringen und auszuführen, ohne eine neue Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute, den zuständigen Behörden alle Informationen zu übermitteln, die diese benötigen, um bis zum ... [27 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] zu prüfen,

a) ob diese Zahlungsinstitute Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben c bis f, h, q und r einhalten und, falls dies nicht der Fall ist, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Einhaltung sicherzustellen;

b) ob anderenfalls die Zulassung entzogen werden sollte.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zahlungsinstitute, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, gelten als zugelassene Zahlungsinstitute gemäß Artikel 13 und werden in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. Erfüllen diese Zahlungsinstitute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum ... [27 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie], so wird ihre Befugnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten ausgesetzt, bis sie der jeweils zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, anhand deren sie sich vergewissern kann, dass Titel II eingehalten wird, und die zuständige Behörde die Richtigkeit dieser Informationen überprüft und bestätigt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels sehen die Mitgliedstaaten vor, dass die in Absatz 1 genannten Zahlungsinstitute automatisch zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass diese Zahlungsinstitute die in den Artikeln 3 und 13 enthaltenen Vorschriften bereits einhalten. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute über eine solche automatische Zulassung in Kenntnis, bevor diese erteilt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten gestatten natürlichen oder juristischen Personen, die bis zum ... [21 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 in Anspruch genommen und Zahlungsdienste nach Anhang I der genannten Richtlinie erbracht haben,

a) diese Dienste in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum ... [27 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] weiter zu erbringen,

b) eine Ausnahme gemäß Artikel 33 dieser Richtlinie zu erlangen oder

c) die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einzuhalten.

Bei in Unterabsatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, denen nicht bis zum ... [27 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] eine Zulassung erteilt bzw. eine Ausnahme gemäß dieser Richtlinie gewährt wurde, wird die Befugnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten ausgesetzt, bis die Person der jeweils zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt und die zuständige Behörde die Richtigkeit dieser Informationen überprüft und bestätigt hat. Es gilt Artikel 33 Absatz 7.

(4) Abweichend von Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass natürlichen und juristischen Personen, denen eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2015/2366 gewährt wurde, eine Ausnahme nach Artikel 33 der vorliegenden Richtlinie gewährt wird und sie in die in den Artikeln 17 und 18 dieser Richtlinie genannten Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass die in Artikel 33 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen Zahlungsinstitute hiervon in Kenntnis.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Geldautomatenbetreiber, die keine Zahlungskonten führen und zum ... [21 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] gemäß Artikel 3 Buchstabe o der Richtlinie (EU) 2015/2366 auf dem Markt tätig sind, den Dienst bis zum ... [27 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] weiterhin erbringen können, ohne eine Registrierung gemäß Artikel 36 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Artikel 17 genannte Register in Bezug auf die in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels genannten Institute bis zum … [27 Monate + 1 Woche nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] aktualisiert wird.

(7) Gemäß Artikel 18 übermitteln die zuständigen Behörden der EBA in Bezug auf die in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Institute unverzüglich nach der Aktualisierung dieses Registers gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels die Informationen, die in ihrem in Artikel 17 genannten Register eingetragen sind.

Artikel 44

Übergangsbestimmung – gemäß der Richtlinie 2009/110/EG zugelassene E-Geld-Institute

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten E-Geld-Instituten im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG, die bis zum ... [21 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/110/EG ihre Tätigkeiten als E-Geld-Institute in dem Mitgliedstaat, in dem sich gemäß diesen nationalen Rechtsvorschriften ihre Hauptverwaltung befindet, aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat fortzusetzen, ohne bis zum ... [27 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine neue Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II dieser Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in Absatz 1 genannten E-Geld-Institute, den zuständigen Behörden alle Informationen zu übermitteln, die diese zuständigen Behörden benötigen, um bis zum ... [27 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] zu prüfen, ob diese E-Geld-Institute Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben c bis f, h, q und r einhalten. Ergibt eine solche Prüfung, dass die genannten E-Geld-Institute diese Anforderungen nicht erfüllen, so entscheiden die zuständigen Behörden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen oder die Zulassung zu entziehen.

Die in Unterabsatz 1 genannten E-Geld-Institute, die nach Überprüfung durch die zuständigen Behörden die Anforderungen des Titels II erfüllen, gelten als zugelassene Zahlungsinstitute gemäß Artikel 13 und werden in die in den Artikeln 17 und 18 genannten Register eingetragen. Erfüllen diese E-Geld-Institute die Anforderungen des Titels II nicht bis zum ... [27 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie], so wird ihre Befugnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten ausgesetzt, bis sie der jeweils zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und diese zuständige Behörde die Richtigkeit dieser Informationen überprüft und bestätigt hat. Es gilt Artikel 33 Absatz 7.

(3) Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 1 gestatten es die Mitgliedstaaten, dass E-Geld-Institute nach Absatz 1 automatisch als Zahlungsinstitute zugelassen und in das in Artikel 17 genannte Register eingetragen werden, wenn den zuständigen Behörden nachgewiesen wurde, dass die betreffenden E-Geld-Institute der vorliegenden Richtlinie nachkommen. Die zuständigen Behörden setzen die betroffenen E-Geld-Institute über eine solche automatische Zulassung in Kenntnis, bevor diese erteilt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten juristischen Personen, die bis zum ... [21 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] ihre Tätigkeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG aufgenommen haben, diese Tätigkeiten in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum ... [27 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] fortzusetzen, ohne eine Zulassung gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie beantragen oder die anderen gemäß Titel II der vorliegenden Richtlinie festgelegten oder dort genannten Bestimmungen einhalten zu müssen. Bei E-Geld-Instituten nach Absatz 1, denen in diesem Zeitraum weder eine Zulassung erteilt noch eine Ausnahme gemäß Artikel 33 der vorliegenden Richtlinie gewährt wurde, wird ihre Befugnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten ausgesetzt, bis sie der jeweils zuständigen Behörde die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und diese zuständige Behörde die Richtigkeit dieser Informationen überprüft und bestätigt hat. Es gilt Artikel 33 Absatz 7 der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 45

Verlängerungszeitraum

Hat ein Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut die nach den Artikeln 43 bzw. 44 erforderlichen Informationen bereitgestellt, konnte die zuständige Behörde sie jedoch nicht innerhalb der geltenden Frist bearbeiten, so kann diese zuständige Behörde ausnahmsweise beschließen, den Zeitraum, nach dessen Ablauf dem Zahlungsinstitut bzw. E-Geld-Institut die Erbringung von Dienstleistungen untersagt ist, um höchstens drei Monate zu verlängern.

Artikel 46

Änderung der Richtlinie 98/26/EG

Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 98/26/EG erhält folgende Fassung:

„b) ‚Institut‘

– ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates*, einschließlich der in Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates** aufgeführten Einrichtungen,

– eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates***, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 1 der genannten Richtlinie bezeichneten Institute,

– eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein mit einer öffentlichen Garantie ausgestattetes Unternehmen oder

– ein Unternehmen mit Hauptverwaltung außerhalb der Union, dessen Tätigkeit der eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma der Union im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs entspricht, das Teilnehmer eines Systems ist und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb dieses Systems haftet,

– ein Zahlungsinstitut im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2026/…[+] des Europäischen Parlaments und des Rates[****] mit Ausnahme von Zahlungsinstituten, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 33, 35 oder Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2026/…[++] des Europäischen Parlaments und des Rates[*****] gilt; das an einem System beteiligt ist, dessen Geschäft darin besteht, Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i erster Gedankenstrich auszuführen, und das für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieser Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge innerhalb dieses Systems haftet.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

[++] ABl.: Bitte Nummer der vorliegenden Richtlinie einfügen.

Unterliegt ein System der Aufsicht nach einzelstaatlichem Recht und führt es nur Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge im Sinne von Buchstabe i zweiter Gedankenstrich sowie die zugehörigen Zahlungen aus, kann ein Mitgliedstaat bestimmen, dass Unternehmen, die Teilnehmer dieses Systems sind und für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund von Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträgen innerhalb des Systems haften, als Institute angesehen werden können, wenn dem System mindestens drei Teilnehmer angehören, die unter eine der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Buchstabens genannten Kategorien fallen, und diese Entscheidung unter dem Aspekt des Systemrisikos als gerechtfertigt erachtet wird;

* Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj).

** Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj).

*** Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/65/oj).

**** Verordnung (EU) 2026/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 260/2012, (EU) 2017/2394 und (EU) 2021/1230 (ABl. L, …, ELI: …)[+].

***** Richtlinie (EU) 2026/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 2009/110/EG und (EU) 2015/2366 (ABl. L, …, ELI: …)[++].“

Artikel 47

Änderung der Verordnung (EU) 2023/1114

In Artikel 60 der Verordnung (EU) 2023/1114 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Ein Zahlungsinstitut kann Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug auf E-Geld-Token für die Zwecke der Erbringung von Zahlungsdiensten erbringen, wenn diese Kryptowerte-Dienstleistungen als den Zahlungsdiensten gleichwertig angesehen werden, für die das Zahlungsinstitut gemäß der Richtlinie (EU) 2026/…[+++] des Europäischen Parlaments und des Rates[*] zugelassen wurde, sofern es der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats spätestens 40 Arbeitstage vor der erstmaligen Erbringung dieser Dienstleistungen die in Absatz 7 des vorliegenden Artikels genannten Informationen übermittelt.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen und die Angaben in der Fußnote vervollständigen.

[++] ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Richtlinie einfügen und die Angaben in der Fußnote vervollständigen.

[+++] ABl.: Bitte Nummer der vorliegenden Richtlinie einfügen.

Für die Zwecke dieses Absatzes

a) gelten die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden als dem in Anhang I Nummer 1 der Richtlinie 2026/…[+] genannten Zahlungsdienst, der es ermöglicht, Bargeld auf ein Zahlungskonto einzuzahlen oder davon abzuheben, gleichwertig;

b) gilt der Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder andere Kryptowerte als dem in Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2026/…[+] genannten Zahlungsdienst der Ausführung von Zahlungsvorgängen gleichwertig;

c) gilt die Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden als dem in Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2026/…[+] genannten Zahlungsdienst der Ausführung von Zahlungsvorgängen gleichwertig;

d) gilt die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden als dem in Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 2026/…[+] genannten Zahlungsdienst der Ausführung von Zahlungsvorgängen gleichwertig;

[+] ABl.: bitte die Nummer dieser Richtlinie einfügen.

e) gelten die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden als den in Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 2026/…[++] genannten Zahlungsauslösediensten gleichwertig.

[*] Richtlinie (EU) 2026/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und der Verordnung (EU) 2023/1114 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 2009/110/EG und (EU) 2015/2366 (ABl. L …, ELI: …)[++].“

Artikel 48

Aufhebung

Die Richtlinien 2009/110/EG und (EU) 2015/2366 werden mit Wirkung vom ... [21 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie oder die Verordnung (EU) 2026/…[+++] und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II der vorliegenden Richtlinie zu lesen.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der vorliegenden Richtlinie einfügen.

[++] ABl.: Bitte die Angaben der vorliegenden Richtlinie einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

[+++] ABl.: Bitte die Nummer der in Dokument ST 8543/26 (2023/0210 (COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Artikel 49

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ... [21 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem ... [21 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 50

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 51

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu … am … .

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident/Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG I

ZAHLUNGSDIENSTE

(im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2026/…[+])

1. Dienste, die es ermöglichen, Bargeld auf ein Zahlungskonto einzuzahlen und/oder davon abzuheben.

2. Ausführung von Zahlungsvorgängen, einschließlich des Transfers von Geldbeträgen von einem und auf ein Zahlungskonto, einschließlich wenn die Geldbeträge durch einen Kreditrahmen beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder bei einem anderen Zahlungsdienstleister gedeckt sind.

3. Ausgabe von Zahlungsinstrumenten.

4. Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen.

5. Finanztransfers.

6. Zahlungsauslösedienste.

7. Kontoinformationsdienste.

8. Ausgabe von E-Geld.

[+] ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument ST 8543/26 enthaltenen Verordnung einfügen (2023/0210(COD)).

ANHANG II

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1	–	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a	–	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b	–	–
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c	–	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d		–	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d	–	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e	–	Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e
–	Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 1	–
–	Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 2	–
Artikel 1 Absatz 2	–	–	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 1	–	–	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	–	–	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 3	–	–	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 4	–	–	Artikel 2 Absatz 6
Artikel 2 Absatz 5	–	–	Artikel 2 Absatz 7
Artikel 3 Buchstabe a	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 3 Buchstabe b	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 3 Buchstabe c	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe p
Artikel 3 Buchstabe d	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d

[+] ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument ST 8543/26 enthaltenen Verordnung einfügen (2023/0210(COD)).

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 3 Buchstabe e	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e
Artikel 3 Buchstabe f	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe q
Artikel 3 Buchstabe g	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe g
Artikel 3 Buchstabe h	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h
Artikel 3 Buchstabe i	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe i
Artikel 3 Buchstabe j	–	–	–
Artikel 3 Buchstabe k	Artikel 1 Absatz 4	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe k
Artikel 3 Buchstabe l	Artikel 1 Absatz 5	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe l
Artikel 3 Buchstabe m	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe m
Artikel 3 Buchstabe n	–	–	Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe o
Artikel 3 Buchstabe o	–	–	–
Artikel 4 Nummern 1 und 2	–	–	Artikel 3 Nummern 15 und 16
Artikel 4 Nummer 3	–	–	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 4 Nummer 4	–	–	Artikel 3 Nummer 13
Artikel 4 Nummer 5	–	–	Artikel 3 Nummer 8
Artikel 4 Nummer 6	–	–	Artikel 3 Nummer 12
Artikel 4 Nummer 7	–	–	Artikel 3 Nummer 20
Artikel 4 Nummern 8 und 9	–	–	Artikel 3 Nummern 5 und 6
Artikel 4 Nummer 10	–	–	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 4 Nummer 11	–	–	Artikel 3 Nummer 2
Artikel 4 Nummer 12	–	–	Artikel 3 Nummer 35
Artikel 4 Nummer 13	–	–	Artikel 3 Nummer 11

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 4 Nummern 14, 15 und 16	–	–	Artikel 3 Nummern 42, 43 und 44
Artikel 4 Nummer 17	–	–	Artikel 3 Nummer 37
Artikel 4 Nummern 18 und 19	–	–	Artikel 3 Nummern 45 und 46
Artikel 4 Nummer 20	–	–	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 4 Nummer 21	–	–	Artikel 3 Nummer 33
Artikel 4 Nummer 22	–	–	Artikel 3 Nummer 41
Artikel 4 Nummern 23 und 24	–	–	Artikel 3 Nummern 52 und 53
Artikel 4 Nummer 25	–	–	Artikel 3 Nummer 7
Artikel 4 Nummern 26, 27 und 28	–	–	Artikel 3 Nummern 55, 56 und 57
Artikel 4 Nummern 29 bis 33	–	–	Artikel 3 Nummern 59 bis 63
Artikel 4 Nummer 34	–	–	Artikel 3 Nummer 34
Artikel 4 Nummer 35	–	–	Artikel 3 Nummer 39
Artikel 4 Nummer 36	–	–	Artikel 3 Nummer 32
Artikel 4 Nummer 37	–	–	Artikel 3 Nummer 64
Artikel 4 Nummern 38, 39 und 40	–	–	Artikel 3 Nummern 17, 18 und 19
Artikel 4 Nummern 41 und 42	–	–	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 4 Nummer 43	–	–	Artikel 3 Nummer 31
Artikel 4 Nummern 44 und 45	–	–	Artikel 3 Nummern 50 und 51
Artikel 4 Nummer 46	–	Artikel 2 Nummer 2	–
Artikel 4 Nummer 47	–	–	–
Artikel 4 Nummer 48	–	–	–
–	Artikel 2 Nummer 1	–	–
–	Artikel 2 Nummer 2	–	Artikel 3 Nummer 30
–	Artikel 2 Nummer 3	–	–
–	Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 3	–
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 3	–
–	Artikel 3 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 7	–
Artikel 5 Absatz 2	–	Artikel 3 Absatz 5	–
Artikel 5 Absatz 3	–	Artikel 35 Absatz 4	–
Artikel 5 Absätze 4 und 5	–	–	–
Artikel 5 Absatz 6	–	Artikel 3 Absätze 6 und 7	–
Artikel 5 Absatz 7	–	–	–
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 3	Artikel 4 Absatz 1	–
–	Artikel 3 Absatz 4	Artikel 19	–
Artikel 6 Absatz 2	–	Artikel 4 Absatz 2	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 6 Absatz 3	–	Artikel 4 Absatz 3	–
Artikel 6 Absatz 4	–	Artikel 4 Absatz 4	–
Artikel 7	Artikel 4	Artikel 5	–
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1	–
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 5 Absatz 6	Artikel 6 Absatz 2	–
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 7	Artikel 6 Absatz 3	–
Artikel 9 Absatz 1	–	Artikel 7 Absätze 1 und 2	–
Artikel 9 Absatz 2	–	Artikel 7 Absatz 3	–
Artikel 9 Absatz 3	–	Artikel 7 Absatz 5	–
–	Artikel 5 Absatz 2	Artikel 8 Absätze 2 und 3	–
–	Artikel 5 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 2	–
–	Artikel 5 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 4	–
–	Artikel 5 Absätze 5, 6 und 7	–	–
Artikel 10 Absatz 1	–	Artikel 9 Absätze 1 und 2	–
Artikel 10 Absatz 2	–	Artikel 9 Absatz 4	–
–	Artikel 7 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 4	–
–	Artikel 7 Absätze 2, 3 und 4	–	–
Artikel 11 Absatz 1	–	Artikel 13 Absatz 1	–
Artikel 11 Absatz 2	–	Artikel 13 Absatz 2	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 11 Absatz 3	–	Artikel 13 Absatz 4	–
Artikel 11 Absatz 4	–	Artikel 13 Absatz 5	–
Artikel 11 Absatz 5	–	Artikel 13 Absatz 5	–
Artikel 11 Absatz 6	–	Artikel 13 Absatz 6	–
Artikel 11 Absatz 7	–	Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe b	–
Artikel 11 Absatz 8	–	Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe c	–
Artikel 11 Absatz 9	–	Artikel 13 Absatz 7	–
Artikel 12	–	Artikel 14	–
Artikel 13 Absatz 1	–	Artikel 16 Absatz 1	–
Artikel 13 Absatz 2	–	Artikel 16 Absatz 2	–
Artikel 13 Absatz 3	–	Artikel 16 Absatz 3	–
Artikel 14 Absatz 1	–	Artikel 17 Absatz 1	–
Artikel 14 Absatz 2	–	Artikel 17 Absätze 2 und 3	–
Artikel 14 Absatz 3	–	Artikel 17 Absatz 4	–
Artikel 14 Absatz 4	–	Artikel 17 Absatz 5	–
Artikel 15 Absatz 1	–	Artikel 18 Absätze 1 und 2	–
Artikel 15 Absatz 2	–	Artikel 18 Absatz 3	–
Artikel 15 Absatz 3	–	Artikel 18 Absatz 4	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 15 Absatz 4	–	Artikel 18 Absatz 5	–
Artikel 15 Absatz 5	–	Artikel 18 Absatz 6	–
Artikel 16	–	Artikel 15	–
Artikel 17 Absatz 1	–	Artikel 11 Absatz 1	–
Artikel 17 Absatz 2	–	Artikel 11 Absatz 2	–
Artikel 17 Absatz 3	–	Artikel 11 Absatz 3	–
Artikel 17 Absatz 4	–	Artikel 11 Absatz 4	–
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 10 Absatz 1	–
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a	–
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c	–
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 2	–
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 3	–
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 10 Absatz 4	–
Artikel 18 Absatz 5	Artikel 6 Absätze 2 und 4	Artikel 10 Absatz 5	–
–	Artikel 6 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 6	–
Artikel 18 Absatz 6	–	Artikel 10 Absatz 7	–
Artikel 19 Absatz 1	–	Artikel 19 Absatz 1	–
Artikel 19 Absatz 2	–	Artikel 19 Absatz 2	–
Artikel 19 Absatz 3	–	Artikel 19 Absatz 3	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 19 Absatz 4	–	Artikel 19 Absatz 4	–
Artikel 19 Absatz 5	–	Artikel 19 Absatz 5	–
Artikel 19 Absatz 6	–	Artikel 21 Absatz 1	–
Artikel 19 Absatz 7	–	Artikel 19 Absatz 6 Artikel 20 Absatz 2	–
Artikel 19 Absatz 8	–	Artikel 19 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 2	–
Artikel 20 Absatz 1	–	Artikel 22 Absatz 1	–
Artikel 20 Absatz 2	–	Artikel 22 Absatz 2	–
Artikel 21	–	Artikel 12	–
Artikel 22 Absatz 1	–	Artikel 23 Absatz 1	–
Artikel 22 Absatz 2	–	Artikel 23 Absatz 2	–
Artikel 22 Absatz 3	–	Artikel 23 Absatz 3	–
Artikel 22 Absatz 4	–	Artikel 23 Absatz 4	–
Artikel 22 Absatz 5	–	Artikel 23 Absatz 5	–
Artikel 23 Absatz 1	–	Artikel 24 Absatz 1	–
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a	–	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a	–
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b	–	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c	–	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c	–
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d	–	Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d	–
Artikel 23 Absatz 2	–	Artikel 24 Absatz 2	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 23 Absatz 3	–	Artikel 23 Absatz 3	–
Artikel 24 Absatz 1	–	Artikel 25 Absatz 1	Artikel 102 Absatz 1
Artikel 24 Absatz 2	–	Artikel 25 Absatz 2	Artikel 102 Absatz 2
Artikel 24 Absatz 3	–	Artikel 25 Absatz 3	Artikel 102 Absatz 3
Artikel 25 Absatz 1	–	Artikel 26 Absatz 1	–
Artikel 25 Absatz 2	–	Artikel 26 Absatz 2	–
Artikel 26 Absatz 1	–	Artikel 27 Absatz 1	–
Artikel 26 Absatz 2	–	Artikel 27 Absatz 2	–
Artikel 27 Absatz 1	–	Artikel 28 Absatz 1	–
Artikel 27 Absatz 2	–	Artikel 28 Absatz 2	–
Artikel 28 Absatz 1	–	Artikel 29 Absatz 1	–
Artikel 28 Absatz 2	–	Artikel 29 Absatz 2	–
Artikel 28 Absatz 3	–	Artikel 29 Absatz 3	–
Artikel 28 Absatz 4	–	Artikel 29 Absatz 4	–
Artikel 28 Absatz 5	–	Artikel 29 Absatz 5	–
Artikel 29 Absatz 1	–	Artikel 30 Absatz 1	–
Artikel 29 Absatz 2	–	Artikel 30 Absatz 2	–
Artikel 29 Absatz 3	–	Artikel 30 Absatz 3	–
Artikel 29 Absatz 4	–	Artikel 30 Absatz 4	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 29 Absatz 5	–	Artikel 30 Absatz 5	–
Artikel 29 Absatz 6	–	–	–
Artikel 30 Absatz 1	–	Artikel 31 Absatz 1	–
Artikel 30 Absatz 2	–	Artikel 31 Absatz 2	–
Artikel 30 Absatz 3	–	Artikel 31 Absatz 3	–
Artikel 30 Absatz 4	–	Artikel 31 Absatz 4	–
Artikel 31 Absatz 1	–	Artikel 32 Absatz 1	–
Artikel 31 Absatz 2	–	Artikel 32 Absatz 2	–
–	Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3	–	–
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a	–	Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a	–
–	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c	–
Artikel 32 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2	Artikel 33 Absatz 3	–
Artikel 32 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3	Artikel 33 Absatz 4	–
Artikel 32 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 4	Artikel 33 Absatz 5	–
Artikel 32 Absatz 5	Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7	Artikel 33 Absätze 6 und 7	–
Artikel 32 Absatz 6	Artikel 9 Absatz 8	Artikel 33 Absatz 8	–
Artikel 33 Absatz 1	–	Artikel 35 Absätze 1 bis 5	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 33 Absatz 2	–	Artikel 3 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 2
Artikel 34	Artikel 9 Absatz 9	Artikel 34	–
–	Artikel 10	Artikel 45 Absätze 2 und 4	–
–	Artikel 11 Absatz 1	–	Artikel 30 Absatz 1
–	Artikel 11 Absatz 2	–	Artikel 30 Absatz 2
–	Artikel 11 Absatz 3	–	Artikel 30 Absatz 3
–	Artikel 11 Absatz 4	–	Artikel 30 Absatz 4
–	Artikel 11 Absatz 5	–	Artikel 30 Absatz 5
–	Artikel 11 Absatz 6	–	Artikel 30 Absatz 6
–	Artikel 11 Absatz 7	–	Artikel 30 Absatz 7
–	Artikel 12	–	Artikel 30 Absatz 8
Artikel 35 Absatz 1	–	–	Artikel 31 Absätze 1, 2 und 4
Artikel 35 Absatz 2	–	–	Artikel 31 Absätze 3, 5 und 6
Artikel 36	–	–	Artikel 33
Artikel 37 Absatz 1	–	–	Artikel 99
Artikel 37 Absatz 2	–	Artikel 38 Absatz 1	–
Artikel 37 Absatz 3	–	Artikel 38 Absatz 2	–
Artikel 37 Absatz 4	–	Artikel 38 Absatz 3	–
Artikel 37 Absatz 5	–	Artikel 38 Absatz 4	–
Artikel 38 Absatz 1	–	–	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 38 Absatz 2	–	–	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 38 Absatz 3	–	–	–
Artikel 39	–	–	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 40 Absatz 1	–	–	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 40 Absatz 2	–	–	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 40 Absatz 3	–	–	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 41	–	–	Artikel 9
Artikel 42 Absatz 1	–	–	Artikel 10
Artikel 42 Absatz 2	–	–	–
Artikel 43 Absatz 1	–	–	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 43 Absatz 2	–	–	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 44 Absatz 1	–	–	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 44 Absatz 2	–	–	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 44 Absatz 3	–	–	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a	–	–	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b	–	–	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c	–	–	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d	–	–	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a	–	–	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b	–	–	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 45 Absatz 3	–	–	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 46	–	–	Artikel 14
Artikel 47	–	–	Artikel 15
Artikel 48	–	–	Artikel 16
Artikel 49	–	–	Artikel 17
Artikel 50	–	–	Artikel 18

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 51 Absatz 1	–	–	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 51 Absatz 2	–	–	Artikel 19 Absatz 2
Artikel 51 Absatz 3	–	–	Artikel 19 Absatz 3
Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a	–	–	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b	–	–	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe a	–	–	Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b	–	–	Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c	–	–	Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d	–	–	Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe e	–	–	Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe f	–	–	Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe g
Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe g	–	–	Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe h
Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe a	–	–	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe b	–	–	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe c	–	–	Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe a	–	–	Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe b	–	–	Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b
Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe c	–	–	Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe c
Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe d	–	–	Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d
Artikel 52 Absatz 5 Buchstabe a	–	–	Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a
Artikel 52 Absatz 5 Buchstabe b	–	–	Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe b
Artikel 52 Absatz 5 Buchstabe c	–	–	Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe c

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 52 Absatz 5 Buchstabe d	–	–	Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe d
Artikel 52 Absatz 5 Buchstabe e	–	–	Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e
Artikel 52 Absatz 5 Buchstabe f	–	–	Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe g
Artikel 52 Absatz 5 Buchstabe g	–	–	Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe h
Artikel 52 Absatz 6 Buchstabe a	–	–	Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe a
Artikel 52 Absatz 6 Buchstabe b	–	–	Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe b
Artikel 52 Absatz 6 Buchstabe c	–	–	Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe c
Artikel 52 Absatz 7 Buchstabe a	–	–	Artikel 20 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 52 Absatz 7 Buchstabe b	–	–	Artikel 20 Absatz 7 Buchstabe b
Artikel 53	–	–	Artikel 21
Artikel 54 Absatz 1	–	–	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 54 Absatz 2	–	–	Artikel 22 Absatz 3
Artikel 54 Absatz 3	–	–	Artikel 22 Absatz 4
Artikel 55 Absatz 1	–	–	Artikel 23 Absatz 1
Artikel 55 Absatz 2	–	–	Artikel 23 Absatz 2
Artikel 55 Absatz 3	–	–	Artikel 23 Absatz 3
Artikel 55 Absatz 4	–	–	Artikel 23 Absatz 4
Artikel 55 Absatz 5	–	–	Artikel 23 Absatz 5
Artikel 55 Absatz 6	–	–	Artikel 23 Absatz 6
Artikel 56	–	–	Artikel 24
Artikel 57 Absatz 1	–	–	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 57 Absatz 2	–	–	Artikel 25 Absatz 2

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 57 Absatz 3	–	–	Artikel 25 Absatz 3
Artikel 58 Absatz 1	–	–	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 58 Absatz 2	–	–	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 58 Absatz 3	–	–	Artikel 26 Absatz 3
Artikel 59 Absatz 1	–	–	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 59 Absatz 2	–	–	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 60 Absatz 1	–	–	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 60 Absatz 2	–	–	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 60 Absatz 3	–	–	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 61 Absatz 1	–	–	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 61 Absatz 2	–	–	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 61 Absatz 3	–	–	Artikel 27 Absatz 3
Artikel 61 Absatz 4	–	–	–
Artikel 62 Absatz 1	–	–	Artikel 28 Absatz 1
Artikel 62 Absatz 2	–	–	Artikel 28 Absatz 2
Artikel 62 Absatz 3	–	–	Artikel 28 Absatz 5
Artikel 62 Absatz 4	–	–	Artikel 28 Absatz 3
Artikel 62 Absatz 5	–	–	Artikel 28 Absatz 4
Artikel 63 Absatz 1	–	–	Artikel 29 Absätze 1 und 2
Artikel 63 Absatz 2	–	–	–
Artikel 63 Absatz 3	–	–	Artikel 29 Absatz 3

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 64 Absatz 1	–	–	Artikel 50 Absatz 1
Artikel 64 Absatz 2 Unterabsatz 1	–	–	Artikel 50 Absatz 6 Unterabsatz 1
Artikel 64 Absatz 2 Unterabsatz 2	–	–	Artikel 50 Absatz 4
Artikel 64 Absatz 3	–	–	Artikel 50 Absatz 7
Artikel 64 Absatz 4	–	–	Artikel 50 Absatz 6 Unterabsatz 2
Artikel 65 Absatz 1	–	–	–
Artikel 65 Absatz 2	–	–	–
Artikel 65 Absatz 3	–	–	–
Artikel 65 Absatz 4	–	–	–
Artikel 65 Absatz 5	–	–	–
Artikel 65 Absatz 6	–	–	–
Artikel 66 Absatz 1	–	–	Artikel 34 Absatz 1
Artikel 66 Absatz 2	–	–	Artikel 41, Artikel 50
Artikel 66 Absatz 3	–	–	Artikel 47
Artikel 66 Absatz 4	–	–	Artikel 41
Artikel 66 Absatz 5	–	–	Artikel 35
Artikel 67 Absatz 1	–	–	Artikel 34 Absatz 2
Artikel 67 Absatz 2	–	–	Artikel 48 Absätze 1 und 2
Artikel 67 Absatz 3	–	–	Artikel 42 Absatz 1

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 67 Absatz 4	–	–	Artikel 35
Artikel 68 Absatz 1	–	–	Artikel 52 Absatz 1
Artikel 68 Absatz 2	–	–	Artikel 52 Absatz 4
Artikel 68 Absatz 3	–	–	Artikel 52 Absatz 5
Artikel 68 Absatz 4	–	–	Artikel 52 Absatz 5
Artikel 68 Absatz 5	–	–	Artikel 43 Absatz 1
Artikel 68 Absatz 6	–	–	Artikel 43 Absatz 2
Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a	–	–	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b	–	–	Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 69 Absatz 2	–	–	Artikel 53Absatz 2
Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a	–	–	Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b	–	–	Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe c	–	–	Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c, und Unterabsatz 2
Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d	–	–	Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d
Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e	–	–	Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e
Artikel 70 Absatz 2	–	–	Artikel 54 Absatz 2
Artikel 71 Absatz 1	–	–	Artikel 55 Absatz 1

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 71 Absatz 2	–	–	Artikel 55 Absatz 2
Artikel 72 Absatz 1	–	–	Artikel 56 Absatz 1
Artikel 72 Absatz 2	–	–	Artikel 56 Absatz 2
Artikel 73 Absatz 1	–	–	Artikel 57 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3
Artikel 73 Absatz 2	–	–	Artikel 57 Absatz 4
Artikel 73 Absatz 2 Unterabsatz 2	–	–	Artikel 57 Absatz 5
Artikel 73 Absatz 3	–	–	Artikel 57 Absatz 6
Artikel 74 Absatz 1	–	–	Artikel 63 Absatz 1
Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a	–	–	Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b	–	–	Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 3	–	–	Artikel 63 Absatz 2
Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 4	–	–	Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 3
Artikel 74 Absatz 2	–	–	Artikel 63 Absatz 3
Artikel 74 Absatz 3	–	–	Artikel 63 Absatz 5
Artikel 75 Absatz 1	–	–	Artikel 64 Absatz 1
Artikel 75 Absatz 2	–	–	Artikel 64 Absatz 4
Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	–	–	Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	–	–	Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 2	–	–	Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 3	–	–	Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 3
Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 4	–	–	Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 4
Artikel 76 Absatz 2	–	–	Artikel 65 Absatz 2
Artikel 76 Absatz 3 Buchstabe a	–	–	Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 76 Absatz 3 Buchstabe b	–	–	Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 76 Absatz 4	–	–	Artikel 65 Absatz 4
Artikel 77 Absatz 1	–	–	Artikel 66 Absatz 1
Artikel 77 Absatz 2	–	–	Artikel 66 Absatz 2
Artikel 78 Absatz 1	–	–	Artikel 67 Absatz 1
Artikel 78 Absatz 2	–	–	Artikel 67 Absatz 2
Artikel 79 Absatz 1	–	–	Artikel 68 Absatz 3
Artikel 79 Absatz 2	–	–	Artikel 68 Absatz 1
Artikel 79 Absatz 3	–	–	Artikel 68 Absatz 5
Artikel 80 Absatz 1	–	–	Artikel 69 Absatz 1
Artikel 80 Absatz 2	–	–	Artikel 69 Absatz 2
Artikel 80 Absatz 3	–	–	Artikel 69 Absatz 3
Artikel 80 Absatz 4	–	–	Artikel 69 Absatz 4
Artikel 80 Absatz 5	–	–	Artikel 69 Absatz 5

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 81 Absatz 1	–	–	Artikel 70 Absatz 1
Artikel 81 Absatz 2	–	–	Artikel 70 Absatz 2
Artikel 81 Absatz 3	–	–	Artikel 70 Absatz 3
Artikel 82 Absatz 1	–	–	Artikel 72 Absatz 1
Artikel 82 Absatz 2	–	–	Artikel 72 Absatz 2
Artikel 83 Absatz 1	–	–	Artikel 73 Absatz 1
Artikel 83 Absatz 2	–	–	Artikel 73 Absatz 2
Artikel 83 Absatz 3	–	–	Artikel 73 Absatz 8
Artikel 84	–	–	Artikel 74 Absatz 1
Artikel 85	–	–	Artikel 75
Artikel 86	–	–	Artikel 76 Absatz 1
Artikel 87 Absatz 1	–	–	Artikel 77 Absatz 1
Artikel 87 Absatz 2	–	–	Artikel 77 Absatz 2
Artikel 87 Absatz 3	–	–	Artikel 77 Absatz 3
Artikel 88 Absatz 1	–	–	Artikel 78 Absatz 1
Artikel 88 Absatz 2	–	–	Artikel 78 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 88 Absatz 3 Unterabsatz 1	–	–	Artikel 78 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 88 Absatz 3 Unterabsatz 2	–	–	Artikel 78 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 88 Absatz 4	–	–	Artikel 78 Absatz 3

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 88 Absatz 5	–	–	Artikel 78 Absatz 4
Artikel 89 Absatz 1	–	–	Artikel 79 Absatz 1
Artikel 89 Absatz 2	–	–	Artikel 79 Absatz 2
Artikel 89 Absatz 3	–	–	Artikel 79 Absatz 3
Artikel 90 Absatz 1	–	–	Artikel 80 Absatz 1
Artikel 90 Absatz 2	–	–	Artikel 80 Absatz 2
Artikel 91	–	–	Artikel 81
Artikel 92 Absatz 1	–	–	Artikel 82 Absatz 1
Artikel 92 Absatz 2	–	–	Artikel 82 Absatz 3
Artikel 93	–	–	Artikel 83
Artikel 94 Absätze 1 und 2	–	–	Artikel 84
Artikel 95 Absatz 1	–	–	Artikel 85 Absatz 1
Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a	–	–	Artikel 85 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b	–	–	Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c	–	–	Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c
Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d	–	–	Artikel 85 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c
Artikel 95 Absatz 2	–	–	–
Artikel 95 Absatz 3	–	–	–
Artikel 95 Absatz 4	–	–	–
Artikel 95 Absatz 5	–	–	Artikel 85 Absatz 2

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 96 Absatz 1	–	–	–
Artikel 96 Absatz 2	–	–	–
Artikel 96 Absatz 3	–	–	–
Artikel 96 Absatz 4	–	–	–
Artikel 96 Absatz 5	–	–	–
Artikel 96 Absatz 6	–	–	Artikel 86
Artikel 96 Absatz 7	–	–	–
Artikel 97 Absatz 1	–	–	Artikel 91 Absatz 1
Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a	–	–	Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe b	–	–	Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe c	–	–	Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 97 Absatz 2	–	–	Artikel 91 Absatz 6 und Absatz 7
Artikel 97 Absatz 3	–	–	Artikel 91 Absatz 8
Artikel 97 Absatz 4	–	–	Artikel 93 Absatz 1
Artikel 97 Absatz 5	–	–	Artikel 93 Absatz 2
Artikel 98 Absatz 1	–	–	Artikel 97 Absatz 1
Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a	–	–	Artikel 97 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b	–	–	Artikel 97 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe c	–	–	Artikel 97 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c
Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe d	–	–	Artikel 97 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 98 Absatz 2	–	–	Artikel 97 Absatz 2
Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe a	–	–	Artikel 97 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe b	–	–	Artikel 97 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe c	–	–	Artikel 97 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c
Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe d	–	–	Artikel 97 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d
Artikel 98 Absatz 2 Buchstabe e	–	–	Artikel 97 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e
Artikel 98 Absatz 3	–	–	Artikel 91 Absatz 9
Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a	–	–	Artikel 91 Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe a
Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b	–	–	Artikel 91 Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe b
Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe c	–	–	Artikel 91 Absatz 9 Unterabsatz 1 Buchstabe c
Artikel 98 Absatz 4	–	–	Artikel 97 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 98 Absatz 5	–	–	Artikel 97 Absatz 3
Artikel 99 Absatz 1	–	–	Artikel 100 Absatz 1
Artikel 99 Absatz 2	–	–	Artikel 100 Absatz 2
Artikel 100 Absatz 1	–	–	Artikel 101 Absatz 1
Artikel 100 Absatz 2	–	–	Artikel 101 Absätze 2 und 5

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 100 Absatz 3	–	–	Artikel 101 Absatz 3 Buchstaben a und b
Artikel 100 Absätze 4 und 5	–	–	Artikel 103 Absatz 1
Artikel 100 Absatz 5	–	–	Artikel 101 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 100 Absatz 6	–	–	Artikel 100 Absatz 3
Artikel 101 Absatz 1	–	–	Artikel 104 Absatz 1
Artikel 101 Absatz 2	–	–	Artikel 104 Absatz 2
Artikel 101 Absatz 3	–	–	Artikel 104 Absatz 3
Artikel 101 Absatz 4	–	–	Artikel 104 Absatz 4
Artikel 102 Absatz 1	–	–	Artikel 105 Absatz 1
Artikel 102 Absatz 2	–	–	Artikel 105 Absatz 4
Artikel 103 Absatz 1	–	–	Artikel 106 Absatz 1
Artikel 103 Absatz 2	–	–	Artikel 111
Artikel 104b	–	Artikel 39	Artikel 63 Absatz 6
Artikel 105 Absatz 1	–	Artikel 40 Absatz 1	Artikel 115 Absatz 1
Artikel 105 Absatz 2	–	Artikel 40 Absatz 2	Artikel 115 Absatz 2
Artikel 105 Absatz 3	–	Artikel 40 Absatz 3	Artikel 115 Absatz 3
Artikel 105 Absatz 4	–	Artikel 40 Absatz 5	Artikel 115 Absatz 5
Artikel 105 Absatz 5	–	Artikel 46 Absatz 6	Artikel 115 Absatz 6
Artikel 106	–	–	–
–	Artikel 13	–	Artikel 100, Artikel 106 Absatz 1, Artikel 103 Absatz 1, Artikel 105 Absätze 1 und 4

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
–	Artikel 14 Absätze 1 und 2	Artikel 39	–
–	Artikel 15 Absätze 1 und 2	Artikel 40	–
Artikel 107 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1	Artikel 41 Absatz 1	–
Artikel 107 Absatz 2	–	Artikel 41 Absatz 2	–
Artikel 107 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 2	Artikel 41 Absatz 3	–
Artikel 108	Artikel 17	Artikel 42	Artikel 117
Artikel 109 Absatz 1	–	–	–
Artikel 109 Absatz 2	–	–	–
Artikel 109 Absatz 3	–	–	–
Artikel 109 Absatz 4	–	–	–
Artikel 109 Absatz 5	–	–	–
–	Artikel 18 Absatz 1	–	–
–	Artikel 18 Absatz 2	–	–
–	Artikel 18 Absatz 3	–	–
–	Artikel 18 Absatz 4	–	–
Artikel 114	Artikel 21	Artikel 48	–
Artikel 115 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1	Artikel 49 Absatz 1	–
Artikel 115 Absatz 2	–	Artikel 49 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3	–

Richtlinie (EU) 2015/2366	Richtlinie 2009/110/EC	Vorliegende Richtlinie	Regulation (EU) 2026/…[+]
Artikel 115 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 2	Artikel 49 Absatz 2	–
Artikel 115 Absatz 4	–	–	–
Artikel 115 Absatz 5	–	–	–
Artikel 115 Absatz 6	–	–	–
Artikel 116	Artikel 23	Artikel 50	Artikel 124
Artikel 117	Artikel 24	Artikel 51	–
Anhang I	–	Anhang I	–
Anhang II	–	Anhang II	Anhang